

**Zu III-98 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

Republik Österreich

**NACHTRAG  
ZUM  
TÄTIGKEITSBERICHT  
DES RECHNUNGSHOFES**

Verwaltungsjahr 1987



WIEN 1989

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

# Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes Verwaltungsjahr 1987

## Vorbemerkung

Der RH hat im Abs I der Vorbemerkungen zu seinem TB 1987 ausgeführt, daß die Ergebnisse jener Gebarungsüberprüfungen aus dem Jahre 1987, die am 30. September 1988 noch nicht berichtsreif vorlagen, allenfalls in einen Nachtrag aufzunehmen sein würden.

Im Interesse einer zeitnahen Vorlage abgeschlossener Prüfungsergebnisse an den Nationalrat wird der folgende Berichtsnachtrag erstattet.

## Inhaltsverzeichnis

### Zum I. ABSCHNITT

#### Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Absatz/Seite

#### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1986 und 1987:

Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße .....	77/02
Neubau des Wiener Allgemeinen Krankenhauses – Universitätskliniken .....	78/28

#### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987:

BMW A; Verwaltung der Bundesanteile an den Straßengesellschaften .....	79/42
--	-------

### Zum II. ABSCHNITT

#### Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

#### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987:

Abfall-, Entsorgungs- und Verarbeitungsgesellschaft mbH, Graz .....	80/55
---	-------

- 2 -

## Zum I. ABSCHNITT

**Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)****Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung**

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1986 und 1987

**Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße**

*Ein erster Versuch des RH, im Herbst 1981 die Gebarung des BMWF sowie des Kuratoriums zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien im Zusammenhang mit der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße zu überprüfen, blieb erfolglos. Obwohl für die Errichtung des Bauwerkes beträchtliche Bundesmittel erforderlich waren, konnte die Prüfungszuständigkeit des RH erst durch eine Entscheidung des VfGH aus dem Jahr 1985 klargestellt werden. Auch nach dieser Entscheidung blieb die Gebarungsüberprüfung zufolge einer einschränkenden Auslegung des Erkenntnisses durch das Kuratorium weiterhin in ihrem Umfang beschränkt, so daß der RH letztlich lediglich Ausgaben von 1,8 Mrd S bei voraussichtlichen Gesamtkosten von rd 4,5 Mrd S überprüfen konnte.*

*Mängel in Planung, Baudurchführung und Abrechnung sind auch in diesem Fall der außerbudgetären Sonderfinanzierung eines Großbauvorhabens des Bundes in erheblichem Maße aufgetreten. Investitions- und Folgekosten, aber auch der Bedarf an Hörsälen waren im Zuge der Entscheidungsfindung nur unzureichend ermittelt worden.*

**Rechtliche Grundlagen**

77.1 Nach mehrjährigen Verhandlungen, an denen das BMWF, das seinerzeitige BMBT und die Finanzprokurator beteiligt waren, wurde mit dem Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien als Nachfolger des Vereins der Förderer der Hochschule für Welthandel in Wien – in der Folge als Kuratorium bezeichnet – am 13. Mai 1975 ein Vertrag geschlossen. In diesem wurde ua vereinbart, daß das Kuratorium aufgrund seines von einer privaten Gesellschaft erworbenen Überbauungsrechtes auf Grundstücken im Bereich des Franz-Josefs-Bahnhofes (FJB) Bauwerke samt Außenanlagen errichten sollte, die der Bund gegen Mietzinsvorauszahlungen und Mietzinszahlungen für Hochschulzwecke mieten werde.

77.2 Ende 1981 hat der RH im BMWF Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Errichtung des als Universitätszentrum Althanstraße (UZA) bezeichneten Gebäudes aufgenommen. Für 11. Jänner 1982 wurde auch dem Kuratorium der Beginn von diesbezüglichen Prüfungshandlungen angekündigt. Wenige Tage zuvor zog das Kuratorium jedoch die Prüfungszuständigkeit des RH in Zweifel und verweigerte in der Folge, gestützt auf zwei Rechtsgutachten, eine Gebarungsüberprüfung durch den RH.

Der RH setzte daraufhin die Bundesregierung von der Prüfungsverweigerung in Kenntnis und ersuchte sie um Stellungnahme. Diese lautete dahingehend, es werde jedenfalls eine Prüfungszuständigkeit des RH gem § 13 Abs 3 RHG 1948 bejaht. Da das Kuratorium bei seiner ablehnenden Haltung verblieb und dem RH eine Beurteilung der Tätigkeit des BMWF im Zusammenhang mit der Errichtung des UZA ohne Prüfung beim Kuratorium nicht zweckmäßig erschien, wurde die diesbezügliche Prüfung beim BMWF vorerst ebenfalls abgebrochen. Im März 1982 teilten der Bundeskanzler namens der Bundesregierung und der zuständige Bundesminister dem RH mit, daß sie die Behinderung zur Kenntnis genommen hätten, ihnen jedoch gegenüber dem Kuratorium keine anderen rechtlichen Mittel zur Verfügung stünden als dieses aufzufordern, einer Prüfung durch den RH nicht entgegenzutreten. Daraufhin brachte der RH beim VfGH gem Art 126a B-VG in Verbindung mit § 36a Abs 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 den Antrag auf Entscheidung in einer Meinungsverschiedenheit ein; hierüber hat der RH bereits in seinem SB 1982 berichtet.

- 3 -

77.3 Mit Beschluß vom 12. Juni 1982 wies der VfGH den Antrag des RH zurück, weil eine Behinderung mit Kenntnis der Bundesregierung im Sinne der genannten Bestimmungen erst dann vorliege, wenn der RH nach Scheitern eines Prüfungsversuches die Bundesregierung davon in Kenntnis gesetzt habe und dann abermals am Vollzug einer der Bundesregierung angekündigten weiteren Prüfungshandlung behindert werde.

77.4 Aufgrund dieser Klarstellung der verfahrensmäßigen Voraussetzungen einer Antragstellung kündigte der RH der Bundesregierung und dem Kuratorium einen weiteren Prüfungsversuch für 3. Feber 1983 an, der gleichfalls scheiterte. Entsprechend dieser nunmehr mit Kenntnis der Bundesregierung erfolgten Behinderung wandte sich der RH im März 1983 erneut an den VfGH mit einem Antrag auf Entscheidung.

77.5 Mit Erkenntnis vom 28. Feber 1985 stellte der VfGH fest, daß der RH gem Art 121 Abs 1 B-VG in Verbindung mit § 13 Abs 3 RHG 1948 zuständig sei, die Verwendung jener Bundesmittel, die der Bund dem Kuratorium im Zusammenhang mit der Errichtung des UZA zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellte, zu überprüfen. Er führte aus, daß unter Bundesmitteln alle dem Rechtsträger Bund zurechenbaren Vermögenswerte, also auch Mietzinsvorauszahlungen und Mietzinszahlungen zu verstehen seien, die das Kuratorium in Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen in bestimmter Weise, nämlich für eine durch den Bund inhaltlich mitgestaltete Bauführung, zu verwenden habe.

77.6.1 Gestützt auf das Erkenntnis des VfGH wurde dem BMWF und dem Kuratorium die Aufnahme von Prüfungshandlungen für Jänner 1986 angekündigt. Bei Prüfungsbeginn gaben die Vertreter des Kuratoriums den Beschluß ihres Beirates bekannt, den Spruch des VfGH dahingehend auszulegen, daß vom Kuratorium ausschließlich Unterlagen nach Maßgabe der von der Republik Österreich tatsächlich bereits zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen seien. Hierbei handelte es sich somit um jene 1,8 Mrd S, die das BMWF durch Mietzinsvorauszahlungen und Mietzinszahlungen zu Prüfungsbeginn bereits flüssig gemacht hatte. Auf diese Weise konnten zu dem erwähnten Zeitpunkt lediglich rd 40 vH der voraussichtlichen Gesamtkosten überprüft werden.

77.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist zufolge der vom BMWF für die Errichtung der Universitätsgebäude im UZA gewählten vertraglichen Form, trotz Einsatzes beträchtlicher öffentlicher Mittel in Gegenwart und Zukunft, der öffentlichen Finanzkontrolle eine umfassende Beurteilung des Baugeschehens im gegenwärtigen Zeitpunkt verwehrt geblieben.

77.7.1 Das Bauvorhaben wurde aufgrund einer leasingähnlichen Vertragskonstruktion vom Kuratorium als Bauherrn, einem Generalplaner (GP) und einem Generalunternehmer (GU) errichtet. Die Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse des BMWF bzw BMF waren durch vertragliche Vereinbarungen bestimmt. Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Baumeisterarbeiten, welche freihändig an den GU vergeben worden waren, sowie die Schlußabnahme oblagen ursprünglich dem BMBT, die Preisprüfung war aber bereits nach kurzer Zeit an einen Ziviltechniker weitergegeben worden. Die Vergabe der Professionistenleistungen erfolgte im Rahmen des GU-Auftrages, wobei das BMWF und das Kuratorium lediglich über die erfolgte Beauftragung benachrichtigt werden mußten.

Vom BMWF wurde dem RH zu Beginn der Überprüfungshandlungen zugesichert, daß die einschränkende Auslegung des Kuratoriums hinsichtlich der Prüfungszuständigkeit nicht von Bedeutung sei, weil sämtliche bauentscheidenden Unterlagen auch bei einem vom BMWF beauftragten Konsulenten, der die Richtigkeit und Angemessenheit sämtlicher Rechnungen zu bestätigen hatte, zur Verfügung stünden.

Über den Umfang der beim Konsulenten aufliegenden Unterlagen konnte nur schwer ein Überblick gewonnen werden. Vorerst wurden jedenfalls nur die Unterlagen des GP, später zT auch die des GU dem RH übergeben. Erst nach mehrmaligem Verlangen wurden sämtliche beim Konsulenten aufbewahrten Belege und Unterlagen bereitgestellt.

77.7.2 Wie der RH kritisch vermerkte, konnten im Vergleich zur Abwicklung bei Bundesbauvorhaben wesentliche Unterlagen, wie Konkurrenzangebote, Massenaufstellungen und Rechnungsbeilagen, nicht eingesehen werden. Auch war die Überprüfung der einzelnen Baumeister- und Professionistenrechnungen sehr erschwert. Überdies lagen die Unterlagen über die Baumeisterleistungen derart ungeordnet vor, daß sie nicht auf ihre Vollständigkeit überprüft werden konnten.

- 4 -

77.7.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei das Vertragswerk in der vorliegenden Form erforderlich gewesen, weil die ÖBB Grundeigentümer der Liegenschaft geblieben und lediglich das Überbauungsrecht an eine private Gesellschaft weitergegeben hätten und diese wieder jenen Teil, der für die Errichtung der Universitätsbauten erforderlich gewesen sei, an den Rechtsvorgänger des Kuratoriums abgetreten habe. Weiters habe die Bauausführung unter Aufrechterhaltung des vollen Eisenbahnbetriebes einschließlich eines modernen innerstädtischen Frachtenbahnhofes zu erfolgen gehabt. Das Kuratorium habe nicht nur die erforderlichen Bemühungen zum Bau des UZA unternommen, sondern auch die Aufgabe einer Koordination der Bautätigkeit uneigennützig und lediglich aufgrund eines geringfügigen Verwaltungskostenbeitrages durchgeführt. Die Abwicklung über einen privatrechtlichen Verein sei nicht in dem Bestreben, der Kontrolle durch den RH zu entgehen, erfolgt oder habe einer Flucht aus dem Budget gedient, sondern sei aufgrund der sachlich-rechtlichen Voraussetzungen mit dem Ziel unternommen worden, zusätzlich zu den Voranschlagsbeträgen für den Bundeshochbau Mittel flüssig zu machen und in verhältnismäßig kurzer Zeit den beiden betroffenen Universitäten, der Wirtschaftsuniversität Wien (WUW) und der Universität Wien (UW), wirkungsvoll helfen zu können. Auf diese Weise habe das Projekt rasch und unbürokratisch verwirklicht werden können. Die Bauzeit für die WUW habe lediglich vier Jahre, jene für die Zoologie bzw Pflanzenphysiologie im Bereich der UW fünf Jahre betragen. Die Kosten für das UZA lägen nicht höher als vergleichbare Bauten im Bundeshochbau. Durch die Überbauung des Geländes sei ein ganzes Stadtviertel aufgewertet und ohne Inanspruchnahme von Grünland Bauland im innerstädtischen Bereich in einer Größenordnung geschaffen worden, wie es in vergleichbarer Lage nicht vorhanden gewesen wäre.

77.7.4 Der RH hielt dem entgegen, daß die Abwicklung der Bautätigkeit für öffentliche Einrichtungen über einen privatrechtlich organisierten Verein sehr wohl einer Flucht aus dem Budget gleichkomme, weil die Republik Österreich letztlich – wenn auch über einen längeren Zeitraum verteilt – die gesamten Baukosten einschließlich der in ihrer Höhe derzeit noch nicht abschätzbaren Finanzierungskosten zu tragen haben wird, ohne daß dieses Vorhaben den im allgemeinen für die Haushaltsführung geltenden Genehmigungs- und Kontrollverfahren unterworfen worden wäre. Zufolge der von der Bundesverwaltung geschaffenen Vertragslage konnten auch nach den zur Klärung der Rechtslage aufgetretenen Verzögerungen schließlich – wie bereits erwähnt – von den voraussichtlichen Gesamtkosten des Bauvorhabens von knapp 4,5 Mrd S lediglich 1,8 Mrd S näher überprüft werden.

#### Planung

77.8.1 Bereits im Jänner 1972 hatten sich die ÖBB grundsätzlich bereit erklärt, der WUW Erweiterungsbauten im Wege eines Überbauungsrechts über den Gleisanlagen des FJB zu ermöglichen. Im April 1972 teilte der damalige Rektor dem BMWF mit, die Verhandlungen seien bereits so weit gediehen, daß die Errichtung eines Gebäudes mit einer Nettonutzfläche von rd 40 000 m<sup>2</sup> sofort begonnen werden könne. Daraufhin begannen eingehendere Gespräche zwischen dem BMWF, den ÖBB, der Bundesgebäudeverwaltung I Wien (BGV) und der Wiener Stadtplanung bezüglich einer Überbauung des Geländes des FJB. In der Folge unterblieben geeignete Maßnahmen des BMWF, um die für die Erweiterung der WUW benötigten Überbauungsflächen sicherzustellen.

Im August 1973 schlossen die ÖBB und eine private Gesellschaft ein Grundbenützungsbereinkommen hinsichtlich der Überdeckung von Bahngrundflächen im Gesamtausmaß von rd 76 000 m<sup>2</sup>. In der Verpflichtung, sämtliche mit der Bauausführung verbundenen sowie die den ÖBB aus Anlaß der Bauführung erwachsenden Kosten zu ersetzen, wurde ein Nutzungsentgelt von 9 vH des Verkehrswertes der jeweils in Anspruch genommenen Bahngrundfläche vereinbart. Zwei Monate später nahm das Kuratorium ein Angebot der privaten Gesellschaft an, in das bestehende Grundbenützungsbereinkommen als Rechtsnachfolger für Teilflächen unter bestimmten Bedingungen einzutreten. Aus den Unterlagen war nicht ersichtlich, weswegen die weit gediehenen Verhandlungen zwischen dem Kuratorium und den ÖBB abgebrochen worden waren.

77.8.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren das Kuratorium und damit in der Folge das BMWF zufolge Zwischenschaltung einer privaten Unternehmung gezwungen, weitreichende Auflagen, so den unwiderruflichen Bauauftrag an eine von der privaten Gesellschaft noch namhaft zu machende Arbeitsgemeinschaft sowie einen Planungsvertrag mit einem Architekten, anzuerkennen.

77.8.3 Das BMWF und das Kuratorium gaben hiezu keine Stellungnahme ab.

77.9.1 Nach dem Scheitern des geplanten Neubaus für das Zoologische Institut der UW im Bereich der Universitätssternwarte untersuchte das BMWF im Frühjahr 1974 andere Standortmöglichkeiten. Nachdem das Kuratorium seine grundsätzliche Bereitschaft bekundet hatte, auch als Bauräger eines Neubaus für das Zoologische Institut auf dem Gelände des FJB tätig zu werden, stellte das BMWF im

Juli 1974 ein diesbezügliches Ersuchen. Das Kuratorium beabsichtigte, für seine Tätigkeit als Bauherr des Zoologischen Instituts eine Statutenänderung vorzunehmen, die jedoch nicht erfolgte.

Bereits 1974 wurde auch die Planung eines Biologiezentrums im Bereich des FJB ins Auge gefaßt. Mitte 1978 verstärkten sich diese Überlegungen, die nun dahin gingen, auch die sogenannte urbane Erweiterungszone für das universitäre Konzept zu nützen, weil sowohl der Bund als auch die Stadt Wien von den ursprünglichen Überlegungen der Errichtung von Studentenheimen und/oder Wohnungen in diesem Bereich wieder abgekommen waren. Der GP legte in der Folge einen Vorschlag vor, in dem ursprünglich als urbane Erweiterungszone vorgesehenen Bereich die biologischen Institute der UW sowie einen gemeinsamen Bibliotheksneubau zu errichten.

77.9.2 Der RH erachtete es für nachteilig, daß mit der Errichtung von Bauten auf der Betonplatte bereits begonnen worden war, bevor ein endgültiges Überbauungskonzept vorlag. Bei einer Verwendung der Erweiterungszone für zusätzliche, im Rahmen einer ausgereiften Planung als zweckmäßig erkannte Bauten für die WUW wäre eine bessere Nutzung der vorhandenen Plattenkonstruktion möglich gewesen.

Mangels einer architektenunabhängigen Planung und eines Architektenwettbewerbes ist es jedenfalls nicht gelungen, die bestmögliche städtebauliche Gestaltung und universitäre Nutzung dieses Gebietes zu verwirklichen. Auch blieb ungeklärt, ob die ÖBB auch in Zukunft das gesamte bisherige Gelände für ihre Zwecke nützen müssen.

77.9.3 Das BMWF und das Kuratorium unterließen eine Stellungnahme hiezu.

### **Vertragserrichtung**

77.10.1 Nach längeren Verhandlungen wurde am 13. Mai 1975 ein Vertrag zwischen dem Kuratorium und der Republik Österreich, vertreten durch das BMWF, betreffend die Vermietung der vom Kuratorium zu errichtenden Bauvorhaben geschlossen. In diesem Vertragswerk verpflichtete sich der Bund, dem Kuratorium für die Überlassung der Nutzung einen jährlichen Mietzins, berechnet nach den Kosten der Errichtung und Finanzierung der Gebäude sowie sämtlichen damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Nebenkosten, zu entrichten.

77.10.2 Nach Ansicht des RH war dieser Vertrag sowohl hinsichtlich des Leistungsumfanges als auch des vereinbarten Entgeltes zu wenig bestimmt. So fehlte insb die Festsetzung eines verbindlichen Kostenrahmens. Das BMWF hatte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auch keine Vorstellungen über die gegenüber den ÖBB über das jährliche Nutzungsentgelt hinaus entstehenden Verpflichtungen. Weiters war es von der Bereitschaft des Kuratoriums abhängig, seine Ausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu tätigen.

77.10.3 Laut Stellungnahme des Kuratoriums habe die "extreme Geringfügigkeit" des geltend gemachten Verwaltungsaufwandes das BMWF veranlaßt, auf eine Aufgliederung der einzelnen Aufwandspositionen zu verzichten.

Das BMWF bezeichnete es als "weit verbreiteten Irrtum", lange Vertragstexte für besser zu halten als kurze, die den Vertragswillen eindeutig wiedergeben.

77.10.4 Der RH erwiderte, im vorliegenden Fall seien gerade wesentliche Vertragspunkte nicht ausreichend bestimmt gewesen.

77.11.1 Im Mai 1975 hat das Kuratorium Verträge über die GP-Leistungen für die Institutsbauten der WUW und Zoologie sowie im Jahr 1979 für die Biologie und die Bibliothek abgeschlossen. In diesen Verträgen wurde die Erstellung von Studienprojekten mit einem Pauschalhonorar von rd 3,5 Mill S für die WUW sowie mit 1,5 Mill S für die Bibliothek abgegolten.

77.11.2 Der RH beanstandete die Bezahlung der die WUW betreffenden Leistungen, die dem Kuratorium im Mai 1972 als "kostenlose Studie" angeboten worden waren. Hinsichtlich des verrechneten Honorars für die Bibliothek vermißte der RH eine Prüfung des BMWF, ob diese Leistung überhaupt erbracht worden war.

77.11.3 Laut Stellungnahme des GP habe es sich bei der dem Kuratorium angebotenen kostenlosen Studie nicht um die später gesondert honorierte "Grundlagen- und Projektstudie" gehandelt.

Das BMWF gab keine Stellungnahme zur Studie für die Bibliothek ab.

- 6 -

77.11.4 Der RH stellte in Frage, daß neben der "Grundlagen- und Projektstudie" eine weitere Studie, die erstmals in der Stellungnahme des GP erwähnt und bisher dem RH nicht zugänglich gemacht wurde, verfaßt worden sei.

77.12.1 Gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen dem BMWF und dem Kuratorium schloß letzteres mit einer Arbeitsgemeinschaft einen Generalunternehmervertrag über die schlüsselfertige Gesamtherstellung sämtlicher Baulichkeiten für die WUW und die UW auf den Überbauungsflächen zu einem Entgelt von 12,5 vH der Baukosten (ausschließlich Baumeisterarbeiten) ab.

77.12.2 Der RH beanstandete die freihändige Vergabe der Generalunternehmerleistungen und vermißte eine Überprüfung des Entgelts auf seine Angemessenheit.

77.12.3 Der GU bezeichnete den Generalunternehmerzuschlag als nicht überhöht, weil damit zusätzlich auch die vertraglichen Verpflichtungen des Kuratoriums gegenüber den ÖBB abgegolten worden seien.

Das BMWF und das Kuratorium gaben keine Stellungnahmen ab.

77.12.4 Der RH beharrte auf seiner grundsätzlichen Kritik.

77.13.1 Vertragsgemäß hatte der GU als alleiniger Bieter Baumeisterleistungsangebote zu legen, die "an der Marktlage orientierte, nach den Branchensusancen kostendeckend kalkulierte Preise" zu enthalten hatten, die neben den Elementen der reinen Kostendeckung auch einen angemessenen Zuschlag für Wagnis und Gewinn einschlossen. Die Professionistenleistungen waren vom GU beschränkt auszusprechen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu vergeben.

77.13.2 Nach Ansicht des RH war diese Preisgestaltung der Baumeisterleistungen grundsätzlich nicht geeignet, einen im freien Wettbewerb erzielbaren Marktpreis zu ersetzen. Zumindest hätte die Höhe des angemessenen Zuschlages für Wagnis und Gewinn einer vertraglichen Festlegung bedurft. Weiters wäre der GU vertraglich zu verhalten gewesen, Professionistenleistungen nach den Grundsätzen der ÖNORM A 2050 bzw den Vergaberichtlinien für den Bundeshochbau auszuschreiben.

77.13.3 Laut Stellungnahme des BMWF hätte sich die freihändige Vergabe nur auf rd 30 vH der Gesamtleistung bezogen; die Kosten für die Baumeisterleistungen seien aber marktgerecht gewesen, was ein unabhängiger Ziviltechniker auch bestätigt habe. Die Professionistenleistungen seien nach einer beschränkten Ausschreibung vergeben worden.

77.13.4 Der RH erwiderte, die Anwendung der Vergaberichtlinien für den Bundeshochbau wäre schon deshalb geboten gewesen, weil es sich aus wirtschaftlicher Sicht um einen Bundesbau gehandelt hat.

#### **Mitwirkung des Bundes**

77.14.1 Die Veranschlagung und Verrechnung der als Mietaufwendungen bezeichneten Teilzahlungen für die bauliche Investition des UZA erfolgten zur Gänze bei finanzgesetzlichen Ansätzen des BMWF.

Da dem BMBT aufgrund der vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen die Möglichkeit einer Einflußnahme auf das Baugeschehen praktisch zur Gänze genommen erschien, beschränkte es sich vorerst auf die Überprüfung der Preisangemessenheit der Baumeisterleistungen, die Festlegung der Firmenliste für die beschränkte Ausschreibung und die Schlußabnahme des Bauwerkes. Eine weitergehende Mitwirkung durch Abgabe von Empfehlungen zum Vorentwurf und zur Leistungsbeschreibung wurde vom BMBT abgelehnt.

Angesichts der nur bedingten Eignung der Fachkräfte des BMWF für die in den Verträgen mit dem GP und GU vereinbarten Mitwirkungsrechte des Bundes wurde ein Bediensteter der BGV zum Konsulenten des BMWF bestellt. Die Tätigkeit desselben sollte sich auf die Erstattung von schriftlichen Erledigungsvorschlägen hinsichtlich der dem BMWF zukommenden Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte sowie die Teilnahme als Berater bei allen einschlägigen Besprechungen erstrecken.

77.14.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist das UZA nach Übertragung der Prüfung der Preisangemessenheit an einen Zivilingenieur schließlich überhaupt ohne Einbeziehung der für den Bundeshochbau zuständigen Bundesdienststellen errichtet worden.

- 7 -

Aber auch dem Versuch des BMWF, mit dem erwähnten Konsulentenvertrag das für die Beurteilung der GP- und GU-Leistungen erforderliche technische Fachwissen abzudecken, waren nach Ansicht des RH schon aufgrund des Umfanges von nur 20 Wochenstunden und der Vielfältigkeit der zur Entscheidung heranstehenden Fragen Grenzen gesetzt. So war dem Konsulenten, wie er auf Befragen dem RH mitteilte, eine Überprüfung der gemäß GP-Vertrag an Kuratorium und BMWF vorzulegenden Leistungsverzeichnisse wegen des Arbeitsumfanges nicht möglich gewesen. Die Beurteilung von Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der tatsächlich zur Ausführung kommenden Leistungen hätte aber angesichts der nur sehr allgemein gehaltenen Bau- und Ausstattungsbeschreibung vor allem der WUW eine sehr eingehende Befassung mit den Leistungsverzeichnissen erfordert.

77.14.3 Das BMWF gab hierzu keine Stellungnahme ab.

77.15.1 Der Finanzierungsvertrag des Kuratoriums mit einem Kreditinstitut enthielt die Bedingung, daß die von diesem zu bezahlenden Rechnungen einen Vermerk eines Bevollmächtigten der Republik Österreich über die Richtigkeit und Angemessenheit des Rechnungsbetrages aufweisen müßten. Nachdem das BMWF den Konsulenten im Dezember 1977 ermächtigt hatte, im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit die Rechnungen des GP bzw GU zu "vidieren", erklärte der Konsulent, seine Prüfung beziehe sich nur auf die sachliche Einordnung der vorliegenden Rechnungen in die bestehenden Vertragsverhältnisse und nicht auf deren rechnerische Richtigkeit. Das BMWF richtete sodann unter Hinweis darauf, daß der Konsulent aus arbeitstechnischen Gründen nicht in der Lage wäre, eine detaillierte Rechnungsüberprüfung durchzuführen, an das Kreditinstitut ein Schreiben, in dem zugesichert wurde, vom Konsulenten vidierte Rechnungen würden bezüglich der Richtigkeit und Angemessenheit unwiderruflich anerkannt.

77.15.2 Der RH beanstandete die Erklärung des BMWF, Rechnungen voll anzuerkennen, deren materielle Prüfung weder durch den Konsulenten noch durch einen anderen vom BMWF Beauftragten vorgenommen worden war.

77.15.3 Laut Stellungnahme des Kuratoriums sei der vom BMWF beauftragte Konsulent dazu berufen gewesen, die Prüfungsfunktion wahrzunehmen.

Das BMWF enthielt sich der Stellungnahme.

77.15.4 Der RH hielt seine Kritik an der unzulänglichen Rechnungsprüfung aufrecht.

77.16.1 Gemäß dem Vertrag mit dem Kuratorium waren sämtliche Vorentwurfs- und Entwurfspläne sowie Bauleistungs- und Ausstattungsbeschreibungen dem BMWF zur Bewilligung vorzulegen.

Aus den dem RH zugänglichen Unterlagen war keine Entwurfsgenehmigung für die Überbauungsplatte bzw die baulichen Maßnahmen unterhalb der Platte ersichtlich.

Laut Mitteilung des BMWF seien die Basisplatte und die Maßnahmen unterhalb der Platte nicht gesondert genehmigt, sondern als Teil des Gesamtprojekts betrachtet und in dem von den ÖBB vorgeschlagenen Umfang akzeptiert worden. An den Verhandlungen der privaten Gesellschaft mit den ÖBB über das Ausmaß und die Kosten von Ersatzbauten habe sich das BMWF nicht beteiligt, weil es sich bei den ÖBB um einen Bundesbetrieb handle.

77.16.2 Nach Ansicht des RH hätte das BMWF auch gegenüber einem Bundesbetrieb seine Interessen hinsichtlich einer möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Lösung wahrnehmen müssen.

#### **Grundsatzentscheidung für die Überbauung des Bahnhofgeländes**

77.17.1 Die später im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft als GU beauftragten Baufirmen hatten im Oktober 1973 Berechnungen vorgelegt, wonach bei einer Plattenüberbauung des Bahnhofgeländes keine Verteuerungen gegenüber herkömmlichen Bauvorhaben eintreten, sondern sich diese Bauweise sogar billiger gestalten werde. Die Kosten für die Schaffung der Plattenbasis einschließlich eines Garagengeschosses wurden mit 5 050 S/m<sup>2</sup> angesetzt. Nach Abzug der geschätzten Kosten für die Errichtung von Garagenplätzen hätten sich somit für die Platte Kosten von nur rd 2 300 S/m<sup>2</sup> ergeben, was im Vergleich zu den Grundpreisen von rd 3 000 S/m<sup>2</sup> im Bereich des Frachtenbahnhofes zu einem günstigen Ergebnis geführt hätte. Zusätzlich zu den Plattenkosten wurden für die vollklimatisierten Bauten über der Platte Baukosten von 3 250 S/m<sup>3</sup> umbautem Raum in Aussicht gestellt.



- 8 -

Das BMBT äußerte damals die Ansicht, daß bei Herstellung eines "üblichen Hochschulstandards" diese Kosten erheblich gesenkt werden könnten. Auch die Abteilung "Raum" des BMWF führte aus, daß für geisteswissenschaftliche Institutsgebäude ohne Klimatisierung nur mit rd 2 000 S/m<sup>3</sup> zu rechnen wäre.

77.17.2 Der RH beanstandete, daß diese Bedenken hinsichtlich der in Aussicht genommenen Preisgestaltung in den späteren Vertragsverhandlungen außer acht gelassen wurden. Weiters war dem RH auch nicht erkennbar, weswegen es verabsäumt wurde, in diese Berechnungen das Nutzungsentgelt für die Überbauungsrechte von immerhin 900 S/m<sup>2</sup> jährlich für einen Zeitraum von 80 Jahren einzubeziehen.

77.17.3 Laut Stellungnahme des GU seien vergleichbare Grundstückskosten mit 5 500 S/m<sup>2</sup> ausgewiesen worden.

77.17.4 Der RH erwiderte, in einem vom Vertragspartner des Kuratoriums in Auftrag gegebenen Schätzungsgutachten vom Juli 1973 seien die Grundstücke des Frachtenbahnhofes in unbebautem Zustand mit 2 000 S/m<sup>2</sup> bewertet worden.

77.18.1 Das ursprüngliche Projekt 1973 sah als Entscheidungsgrundlage die Errichtung von Hochbauten im Ausmaß von 322 000 m<sup>3</sup> umbauten Raumes und rd 88 000 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche auf einer Platte von 30 000 m<sup>2</sup> vor, was einem Verhältnis Bruttogeschoßfläche bzw Kubatur zum Ausmaß der Platte von 2,9 bzw rd 10,7 entsprochen hätte. In der Entwurfsplanung hingegen betrug diese Verhältniszahlen ohne Garagen und Sonderflächen bei der WUW 1,5 bzw 6,4 und bei der Zoologie 1,3 bzw 4,8.

77.18.2 Der RH beanstandete die Entscheidungsfindung aufgrund wesentlich günstigerer, offensichtlich aber wirklichkeitsfremder Verhältniszahlen. Nach Ansicht des RH hätte angesichts der hohen Kosten für die Plattenüberbauung und des jährlichen Nutzungsentgeltes eine bestmögliche Ausnützung der Platte angestrebt werden müssen.

77.18.3 Laut Stellungnahme des GP sei es unüblich, bei der Berechnung von Dichtezahlen Garagen oder Kellerflächen nicht zu berücksichtigen. Auch wäre als Grundlage jeder Geschoßflächenzahl immer die Größe des tatsächlichen Bauplatzes und nicht die sogenannte Überbauungsrechtsfläche maßgeblich.

77.18.4 Der RH erwiderte, diese Form der Darstellung sei gewählt worden, weil in den entsprechenden Unterlagen des BMWF nur für die Hochbauten über der Platte eine Kubatur ausgewiesen worden wäre, während sich die Garagenkosten nur aus der Anzahl der vorgesehenen Autoabstellplätze ergeben hätten. Im Interesse der Vergleichbarkeit sei daher beim ausgeführten Projekt die Garagenkubatur ebenfalls außer Ansatz geblieben. Das gleiche gelte auch für die Größe des tatsächlichen Bauplatzes, weil in den Unterlagen des BMWF ein fiktiver Grundpreis für 30 000 m<sup>2</sup> "Überbauungsfläche" genannt worden sei.

#### **Raum- und Funktionsprogramm**

77.19.1 Im Angebot des Architekten vom Mai 1972 an das Kuratorium wurde ausgeführt, daß die zu erarbeitende Projektstudie für die WUW auf einem vom Kuratorium erstellten Raumprogramm fußen werde.

77.19.2 Der RH beanstandete das Fehlen eines durch die WUW erstellten bzw vom BMWF genehmigten Raum- und Funktionsprogrammes (RFP) als Grundlage der Projektstudie.

77.19.3 Laut Stellungnahme des Kuratoriums sei nur an eine Unterstützung des Architekten hinsichtlich der Ist-Stand-Erhebung gedacht gewesen.

77.20.1 Die Projektstudie des Architekten enthielt als Zielvorstellung ua die kurzfristige Deckung des dringendsten Bedarfes im Rahmen eines Gesamtkonzepts, die Individualisierung des Bildungsprozesses, erstklassige Verkehrsanbindungen sowie die Verflechtung und Ergänzung mit Wohn- und Sportanlagen. Sie setzte sich im wesentlichen aus einer Bestandsaufnahme, einer Bedarfsbemessung und darauf aufbauend aus einem Projektvorschlag zusammen.

77.20.2 Dem RH war nicht ersichtlich, inwieweit diese Zielvorstellungen des GP mit dem BMWF abgestimmt waren. In einer Stellungnahme der Abteilung "Planung und Statistik" des BMWF waren nämlich in bezug auf die vorliegende Planung das Fehlen einer Rücksichtnahme auf den Ausbau konkurrierender Ausbildungseinrichtungen an anderen Hochschulen, die häufig kritiklose und unbegründete Übernahme von Sollgrößen aus dem Hochschulbau der BRD sowie "unrealistische Erwartungen über Verhaltens- und Einstellungsveränderungen der Planungsbetroffenen" aufgezeigt worden.

77.20.3 Laut Stellungnahme des GP wäre die Erstellung eines "raumscharfen" RFP unmöglich gewesen; sohin könnten nur Schlüsselwerte anderer geisteswissenschaftlicher Institute, wie m<sup>2</sup>/Netto-Grundrißfläche je Student, sowie "prognostizierte Zahlen" der akademischen Einheiten sinnvoller Ausgangspunkt der Grundrißplanung sein.

Das BMWF gab hierzu keine Stellungnahme ab.

77.20.4 Der RH erwiderte dem GP, der Grundrißplanung sei keineswegs die erwartete Zahl von akademischen Einheiten zugrundegelegt worden. Er hielt seine Kritik an der Vorgangsweise des BMWF aufrecht.

77.21.1 Im Feber 1974 wurden in mehreren Arbeitssitzungen die Flächenbedarfsrichtwerte einvernehmlich vermindert.

77.21.2 Der RH beanstandete, daß das BMWF über die Berichtigung der Annahmen über Studentenzahlen und Flächenrichtwerte hinaus die weiteren in der Projektstudie des Architekten enthaltenen grundsätzlichen Überlegungen, wie Anzahl und Anordnung der Hörsäle sowie funktions- und betriebsorganisatorische Zusammenhänge, nicht in Frage gestellt hatte. Weiters sei kein abgestimmtes RFP vorgelegen und bei Abschluß der Verträge zwischen dem BMWF und dem Kuratorium zwar eine grundsätzliche Einigung über den Flächenumfang des Projekts gegeben, der Planungsstand jedoch soweit gediehen gewesen, daß Veränderungen der Grundkonzeption des Gebäudes nach Angabe des Baubeauftragten der WUW kaum mehr möglich gewesen wären und nicht nur eine Verzögerung des Baubeginnes, sondern auch eine Gefährdung des gesamten Projekts bedeutet hätten.

77.21.3 Laut Stellungnahme des BMWF müßte der Entscheidungs- und Planungsvorlauf bei Investitionen auf das unumgängliche Maß eingeschränkt werden, um das Entstehen von "Funktionsruinen" zu verhindern.

77.21.4 Der RH erwiderte, erst klare Vorstellungen über den Umfang und die Angemessenheit des Nutzerbedarfes ermöglichten eine entsprechende bauwirtschaftliche Umsetzung.

77.22.1 Im März 1977 wurde mit der Begründung, den gestellten Kostenrahmen nicht überschreiten zu wollen, das geplante sechste Obergeschoß im Bereich der WUW gestrichen. Gegen diese Maßnahme hatte sich der Konsulent des BMWF ausdrücklich ausgesprochen.

77.22.2 Der RH vermißte ausreichende Grundlagen für diese Entscheidung, weil zu diesem Zeitpunkt weder ein aufgeschlüsseltes RFP vorhanden noch eine endgültige Festlegung der unterzubringenden Institute erfolgt war.

77.22.3 Laut Stellungnahme des GP sei das Gebäude im Zuge der Ausführungsplanung flächen- und kubaturmäßig größer geworden als die Entwurfspläne ursprünglich annehmen ließen. Auch nach Entfall des sechsten Obergeschosses wäre somit der vertragsgemäße Rahmen eingehalten worden.

77.22.4 Der RH erwiderte, der Verzicht auf das sechste Stockwerk habe eine Einsparung von nur 2,8 vH der gesamten Herstellungskosten der WUW mit sich gebracht und hätte daher sehr wohl anhand eines RFP eingehend untersucht werden müssen.

77.23.1 Im Mai 1977 bekundete der Konsulent des BMWF die Auffassung, daß im Neubau die gesamte WUW Platz finden sollte. Demgegenüber erklärte der GP, das neue Gebäude wäre immer nur als Erweiterungfläche und nie für die Unterbringung der gesamten Universität gedacht gewesen.

77.23.2 Der RH beanstandete, daß erst zu Beginn der Rohbauarbeiten an den Baulichkeiten über der Platte die grundlegende Zielvorstellung einer Zwei-Standort-Universität in Frage gestellt wurde, obwohl bereits 1972 das BMWF die WUW aufgefordert hatte zu untersuchen, ob die Aufteilung auf zwei voneinander getrennte Standorte organisatorisch noch vertretbar wäre.

Nach Ansicht des RH wäre diese Grundsatzentscheidung vom BMWF noch vor Planungsbeginn vorrangig zu treffen gewesen.

77.23.3 Das BMWF nahm hierzu nicht Stellung.

- 10 -

77.24.1 Im Jänner 1978 genehmigte das BMWF die Planung der Bereiche Studentenhaus, Bibliothek, Verwaltung und Institute der WUW, behielt sich aber Änderungswünsche in der Grundrißeinteilung und Raumwidmung vor. Im Juni 1978 wurde die Möglichkeit einer Ein-Standort-Universität, verbunden mit der Ausweitung des Bauvolumens um einen Zubau zur Schaffung von Hörsälen und Spezialnebenräumen, verworfen. Da sowohl die WUW als auch der GP der Auffassung des BMWF, wenigstens 42 akademische Einheiten im Neubau unterzubringen, entschieden widersprachen und überdies der Vorstand des Instituts für Pflanzenphysiologie ersuchte, dieses Institut dem Neubau der Zoologie anzuschließen, beschloß das BMWF schließlich im November 1978 die Zentralisierung der WUW und der Biologie der UW im Bereich der sogenannten ehemaligen "Urbanen Verflechtungszone" bei Schaffung eines gemeinsamen Bibliotheks-baukörpers.

Auf die Frage des RH nach den Entscheidungsgrundlagen des BMWF wurde es als naheliegend bezeichnet, diesen Bereich zu einem neuen Hochschulstandort zu verdichten, weil das ursprüngliche Konzept einer sozialen Kontaktzone und städtebaulichen Integrationsfläche gescheitert sei.

77.24.2 Der RH erachtete es als nachteilig, daß fast ein Jahr nach den ersten Überlegungen noch immer keine eindeutige Entscheidung für eine Konzentration der WUW auf einem einzigen Standort getroffen wurde. Weiters erschien ihm die Entscheidung zur Überbauung der "Urbanen Verflechtungszone" angesichts der einschneidenden Planungsänderungen des zu diesem Zeitpunkt bereits weit fortgeschrittenen Rohbaues als sachlich nicht ausreichend begründet.

77.24.3 Laut Stellungnahme des BMWF hätte die Entscheidung der Nichtgliederung der WUW in Fakultäten in der Folge zwangsläufig zum Neuüberdenken des Zwei-Standort-Konzeptes geführt, was in der Folge auch zu der immer stärkeren Selbstfestlegung der WUW auf einen Standort beigetragen habe.

77.24.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik.

77.25.1 Das Universitätskollegium der WUW stimmte im März 1979 der Gesamtübersiedlung nur unter der Voraussetzung zu, daß der WUW ein Teil des Altgebäudes – insb die Großhörsäle – weiterhin zur Verfügung stünde.

77.25.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war zufolge der Umwidmung des Altgebäudes nach Übersiedlung der WUW die Möglichkeit einer Mitbenützung der Großhörsäle nicht mehr gegeben. Nach Ansicht des RH sind die derzeit feststellbaren Engpässe im Hörsaalbereich nicht etwa auf unerwartet gestiegene Hörerzahlen, sondern vor allem auf den Fortfall der Nutzungsmöglichkeit für die Großhörsäle im Altgebäude zurückzuführen.

#### Baukosten

77.26.1 Während die Abteilung "Raum" des BMWF im Mai 1972 zufolge damaliger Durchschnittspreise für Hochschulnutzflächen von 10 000 S bis 12 000 S/m<sup>2</sup> für den Bauumfang der WUW die Herstellungskosten mit rd 300 Mill S beziffert hatte, wurden im März 1974 für rd 25 000 m<sup>2</sup> Nettonutzfläche nach Angaben des Architekten Gesamtkosten von 600 Mill S bis 700 Mill S (einschließlich Platte) genannt. Im Memorandum des erwähnten Kreditinstituts vom Juli 1974 betreffend die Finanzierung des Neubaus wurden die Baukosten schließlich mit 700 Mill S für die WUW und mit 300 Mill S für die Zoologie angegeben.

77.26.2 Der RH bemängelte, daß die ursprünglich bei Vorstellung der Projektstudie sowohl vom BMBT als auch vom BMWF entschieden als zu hoch bezeichneten Kostengrundlagen in der Folge unwidersprochen angenommen wurden. Weiters beanstandete er die nachträgliche Änderung der Preisbasis von März 1974 auf März 1973.

77.26.3 Das BMWF gab dazu keine Stellungnahme ab.

77.27.1 Mit Fortschreiten des Projekts wurden die Kostenschätzungen jeweils näher aufgegliedert und alle weiteren Planungsänderungen aufgrund von Nutzerwünschen ausdrücklich als Zusatzkosten, die nicht durch die Finanzierungsvereinbarung gedeckt wären, aufgelistet und dem BMWF zur Genehmigung vorgelegt:

- 11 -

"verfeinerte Kostenschätzungen"				
	2/77	5/78	1/80	10/80
in Mill S (Preisbasis 9/76, ohne USt)				
WUW	929,5	925,2	975,3	1 007,2
Zoologie	474,3	475,4	533,8	556,7
Bibliothek	-	-	185,4	198,1
Biologie	-	-	351,6	398,7
<b>Gesamtprojekt</b>	<b>1 403,8</b>	<b>1 400,6</b>	<b>2 046,1</b>	<b>2 160,7</b>

77.27.2 Nach Ansicht des RH waren diese Kostenschätzungen als Nachweis der wirtschaftlichen Bauabwicklung unzureichend, weil vom BMWF weder die Ausschreibung noch die Rechnungslegung überprüft wurde. So stellte auch der Konsulent des BMWF bereits im Juli 1977 fest, daß es nicht möglich gewesen sei, insb die Bau- und Ausstattungsbeschreibung der WUW als Grundlage für die Beurteilung der Stichhaltigkeit der angemeldeten Mehrkosten heranzuziehen.

77.27.3 Das BMWF enthielt sich der Stellungnahme.

77.28.1 Das BMWF genehmigte bspw im Juli 1977 die geänderte Projektierung der Lüftung und Beheizung der Außenzonen der Zoologie unter der ausdrücklichen Auflage, daß laut Angaben des GP dem Bauherrn durch die Umplanung keine zusätzlichen Kosten und zeitliche Verzögerung entstünden. Im Juli 1979 erfolgte die Genehmigung der Dreischeibenverglasung mit Mehrkosten von rd 4 Mill S mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß das Kuratorium geeignete Einsparungsvorschläge bei anderen Baukosten erstatten sollte.

77.28.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat der GU für die Belüftung der Außenzone Mehrkosten von 6,2 Mill S gegenüber der Kostenschätzung ausgewiesen und das BMWF bei der Erweiterung des Kostenrahmens die Mehrkosten der Dreischeibenverglasung zur Kenntnis genommen.

77.28.3 Das BMWF gab hierzu keine Stellungnahme ab.

77.29.1 Der GU hat im Oktober 1984 die Gesamtkosten den Kostenschätzungen vom Feber 1977 gegenübergestellt und insgesamt eine "Schätzungsgenauigkeit" von 2,8 vH errechnet:

		in Mill S
Kostenschätzung 2/77	WUW	929,5
	Zoologie	474,3
Grobkostenschätzung	Bibliothek	
	Biologie	507,0
<b>Gesamtprojekt</b>		<b>1 910,8</b>
	+ Behördenauflagen	
	Nordbergbrücke	115,3
	+ Mehrleistungen	160,0
	+ Mehrkosten durch Kubaturmehrung	222,0
	+ Schätzungsgenauigkeit	52,5
<b>Gesamtkosten auf Preisbasis 9/76</b>		<b>2 460,6</b>

Da diese Gegenüberstellung auch den Nachweis für eine dem Genehmigungsumfang entsprechende Ausführung bildete, stellte der RH dem BMWF die Frage, ob es sich mit der Gesamtkostenfeststellung bzw den Begründungen des GU für die Abweichungen von den Kostenschätzungen auseinandergesetzt habe. Das BMWF teilte dem RH mit, daß seitens des Konsulenten keine Stellungnahme vorliege, die Abweichungen von den Kostenschätzungen wären jeweils im Rahmen besonderer Besprechungen erörtert bzw genehmigt worden.

– 12 –

77.29.2 Der RH beanstandete die unzureichende Behandlung des Kostennachweises durch das BMWF. Im einzelnen fehlten:

(1) eine Überschreitungsgenehmigung des BMWF für die zusätzlichen Kosten "Behördenauflagen Nordbergbrücke", weil in der Kostenschätzung 12/80 nur Aufwendungen von 20 Mill S für die WUW und die Zoologie mit dem Hinweis auf zusätzlich erforderliche Maßnahmen genehmigt worden waren;

(2) eine ausreichende Begründung des GU für eine Abweichung von 222 Mill S – immerhin in der Größenordnung des Bibliotheksneubaues – mit "Mehrkosten durch Kubaturvermehrung", deren Errechnung nicht ersichtlich war, weil die genehmigten Entwürfe jedenfalls nur rd 423 000 m<sup>3</sup> umbauten Raumes umfaßten und darüber hinausgehende Kubaturmehrungen, wie bspw im Bereich der Biologie, gesondert genehmigt und unter "Mehroleistungen" bereits als Kostenerhöhung berücksichtigt worden waren.

77.29.3 Laut Stellungnahme des GU sollten die zusätzlichen Kosten für die Errichtung der Nordbergbrücke immer außerhalb des Kostenrahmens durch den Bund vergütet werden, weshalb auch eine Genehmigung durch das BMWF nicht notwendig gewesen sei.

Laut Stellungnahme des GP sei die Vergrößerung der zu berechnenden Kubatur zum überwiegenden Teil dem geänderten Rechenverfahren gemäß ÖNORM B 1800 gegenüber der zum Zeitpunkt der Entwurfsplanung noch gültigen ÖNORM entsprungen.

77.29.4 Der RH entgegnete:

(1) selbst für den Fall der Kostenübernahme durch das BMWA hätte das BMWF zumindest rechtzeitig Vorsorge treffen müssen, daß Entwurf, Baubeschreibung und Kostenschätzung der Nordbergbrücke auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit überprüft würden;

(2) Änderungen eines Rechenverfahrens könnten nicht ohne weiteres zu Mehrkosten des Bauverhabens von rd 134 Mill S führen.

77.30.1 Im Schlußbericht des Kuratoriums über das Bauvorhaben UZA wurden die abgerechneten Baukosten mit 4 690 S/m<sup>3</sup> als im unteren Bereich der Erfahrungswerte des vergleichbaren Bundeshochbaues gelegen bezeichnet.

77.30.2 Der RH hingegen errechnete die Baukosten für das UZA einschließlich der Kosten für den Bahnhofsumbau, der Mehrkosten für die Basiskonstruktion und der Aufwendungen für die Nordbergbrücke – aber ohne Kosten für Einrichtung, Finanzierung und Umsatzsteuer – mit rd 6 900 S/m<sup>3</sup>. Zwischenbetriebliche Vergleiche von Bundeshochbauten wären wohl angesichts der unterschiedlichen Grundvoraussetzungen schwierig, jedoch seien bspw für ein Bauvorhaben des Bundes im Schulbereich 2 200 S/m<sup>3</sup> und für den Neubau einer Universitätsbibliothek 4 350 S/m<sup>3</sup> an Baukosten angefallen.

77.30.3 Laut Stellungnahme des GU könnten nur Vergleichsbauten in derselben Ausstattung und denselben anrechenbaren Nebenkosten mit den vom Kuratorium genannten Baukosten verglichen werden. Bei Einbeziehung der Kubatur des Bahngeschosses würden sich bei Berücksichtigung der Kosten des Bahngeschosses und der Basisplatte Baukosten von nur 3 100 S/m<sup>3</sup> ergeben.

77.30.4 Der RH erwiderte, der Auftraggeber habe jeweils die Investitionsentscheidung aufgrund der Gesamtkosten zu treffen. Danach würde im vorliegenden Fall der kapitalisierte Wert des wertgesicherten jährlichen Bestandentgeltes für die Überbauungsflächen den üblichen Grundstückskosten entsprechen und die aufgrund der Plattenüberbauung anfallenden Mehrkosten wären den Herstellungskosten des Hochbaues hinzuzurechnen.

Eine Einrechnung der Kubatur des Bahngeschosses in diesen Baukostenvergleich wäre jedenfalls verfehlt, weil dieser Bereich nicht von Universitätseinrichtungen genutzt werden kann.

#### **Bau- und Ausstattungsbeschreibung**

77.31.1 Der GP hatte gemäß Vertrag mit dem Kuratorium ua mit dem GU abgestimmte Bau- und Ausstattungsbeschreibungen zu erstellen, die dem Kuratorium und dem BMWF zur Genehmigung vorzulegen waren.

Die Bau- und Ausstattungsbeschreibung der WUW aus 1975 enthielt nach einer allgemeinen Übersicht und Konstruktionsbeschreibung eine Untergliederung nach Gewerken sowie abschließend eine Flächenaufstellung nach Nutzflächen.

77.31.2 Wie der RH kritisch vermerkte, fehlten bspw Hinweise auf natürliche Gegebenheiten wie Sonneneinfall und Hauptwindrichtung, weiters die Angabe von Gebäudekennzahlen, die eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit des Vorschlages ermöglicht hätten, sowie Mengenangaben und technische Festlegungen bei verschiedenen Gewerken. Die Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen in den hochtechnisierten Gebäuden des UZA waren nur unzureichend beschrieben. Eine Aufteilung der voraussichtlichen Investitions- und Betriebskosten nach Gewerken war nicht enthalten. Mangels entsprechender Festlegungen war dem GP bzw GU eine weitgehende Gestaltungsfreiheit innerhalb eines überschlägigen Kostenrahmens überlassen.

Der RH beanstandete die Anerkennung einer derart wenig aussagekräftigen Bau- und Ausstattungsbeschreibung.

77.31.3 Das BMWF und das Kuratorium nahmen nicht unmittelbar Stellung.

Der Baubeauftragte der WUW meinte, aus Nutzersicht wäre rd acht Jahre vor Besiedelung eine Festlegung der Baubeschreibung in der vom RH als erforderlich angesehenen Form wenig zweckmäßig gewesen.

Der GP bezeichnete eine genauere Festlegung erst bei Erstellung der Leistungsverzeichnisse nach Projekterstellung als üblich. Die Auswahl der lufttechnischen Anlagen sei im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Nutzer und dem GU getroffen worden.

77.31.4 Der RH erwiderte, eine rechtzeitige Planung sei Voraussetzung für jedes zielgerichtete Handeln, was wohl auch eine gewisse Selbstbindung des in die Planung eingebundenen Nutzers mit sich bringe.

#### Finanzierung

77.32.1 Aufgrund des Vertrages vom 13. Mai 1975 in der Fassung der Nachträge vom 26. März 1979 und 13. Oktober 1982, abgeschlossen zwischen dem Kuratorium und der Republik Österreich, vertreten durch das BMWF, hatte diese für die Überlassung der Nutzung des Bestandgegenstandes im Jahr 1975 eine Mietzinsvorauszahlung von 70 Mill S, in den Jahren 1976 bis einschließlich 1980 eine jährliche Vorauszahlung von 100 Mill S, im Jahr 1981 eine von rd 193 Mill S einschließlich eines Betrages von 45 Mill S für die Einrichtung, und im Jahr 1982 eine Mietzinsvorauszahlung von 310 Mill S zu leisten. Diese Beträge waren unmittelbar der Bezahlung projektbezogener Kosten zuzuführen. Ab dem Jahr 1983 bis zum Jahr 1996 (Fassung des Vertrages aus 1979 bzw 1982) war der Bund zu einer jährlichen Mietzinsvorauszahlung oder einer jährlichen Mietzinszahlung – wenn die Bauwerke bereits zur Nutzung übergeben worden waren – verpflichtet, die der jährlichen Amortisation eines Darlehens zu entsprechen hatte, dessen Kapitalbetrag und jährliche Amortisationsraten nach bestimmten Grundsätzen festgelegt waren. Zum Kapitalbetrag zählten ua die Kosten der Errichtung der Bauwerke und die Zinsenbelastungen. Der Bund verpflichtete sich ferner, alle Aufwendungen zu bezahlen, die aus der Inanspruchnahme des Grundstückes erwachsen.

Bis Ende 1982 überwies das BMWF 1 078 Mill S an das Kuratorium. Dieses verwendete den Betrag sowie erhaltene Rückersätze, Mietersätze und Zinsen für Bauaufwendungen, so daß es bis Ende 1982 aus Mitteln des Bundes rd 1 105 Mill S für den Bau bezahlte.

77.32.2 Wie der RH vermerkte, ist vor allem durch den Nachtrag im Jahr 1979, aber auch durch den im Jahr 1982, die Rückzahlung auf den Zeitraum nach 1990 verschoben worden. Diese Vorgangsweise brachte zwar eine Entlastung der Budgets für die Jahre bis 1989, bedeutet jedoch einen Mehraufwand für die Jahre danach sowie eine Erhöhung der Gesamtzinsenbelastung.

77.32.3 Das BMWF und das Kuratorium gaben hiezu keine Stellungnahme ab.

77.33.1 Mit Schreiben vom 12. Mai 1975, vom Kuratorium am 13. Mai 1975 angenommen, bot das erwähnte Kreditinstitut an, in den Jahren 1976 bis 1981 Rechnungen über Lieferungen und Leistungen, die zur Errichtung des Hochschulgebäudes erbracht wurden, in jährlichen Raten bis zu einer Höhe von insgesamt 1 533 Mill S (einschließlich Zahlungen für Zinsen) unter der Bedingung zu bezahlen, daß diese Rechnungen einen vom Rechnungsleger zu unterschreibenden Vermerk über die Kenntnisnahme der Ab-

- 14 -

tretung der Forderung an das Kreditinstitut sowie einen Vermerk eines Bevollmächtigten der Republik Österreich über die Richtigkeit und Angemessenheit der Rechnungen bzw des Rechnungsbetrages aufweisen. Zur Abdeckung der vom Kreditinstitut eingelösten Forderungen trat das Kuratorium die ihm aus dem Nutzungsvertrag mit der Republik Österreich zustehenden Ansprüche an das Kreditinstitut ab.

Im Jahr 1979 erweiterte das Kreditinstitut sein Angebot vorerst auf 2 200 Mill S und im Jahr 1982 auf 3 000 Mill S. Das Kuratorium nahm dieses an und zahlte bis Ende 1982 rd 2,7 Mrd S aus Mitteln des Kreditinstituts für den Bau. Insgesamt beliefen sich daher die Bauaufwendungen einschließlich bereits bezahlter Zinsen bis Ende 1982 (Ende der Mietzinsvorauszahlungen, die unmittelbar den Baukosten zuzuführen waren) auf rd 3,85 Mrd S.

77.33.2 Aus den bereits angeführten Gründen legte das Kuratorium dem RH keine Belege für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 vor. Für welche Baumaßnahmen die Zahlungen ab 1982 verwendet wurden und wie hoch diese Zahlungen waren, konnte der RH deshalb nicht feststellen. Daraus ergab sich aber auch, daß dem RH bis Ende 1981 nur Belege für knapp die Hälfte des Bauaufwandes zur Überprüfung zur Verfügung standen. Eine Aussage über die Zweckmäßigkeit der gewählten Finanzierungsart konnte daher nicht getroffen werden.

77.33.3 Sowohl das BMWF als auch das Kuratorium gaben hiezu keine Stellungnahme ab.

77.34.1 Bei den Konten, auf welche die Mietzinsvorauszahlungen des BMWF überwiesen wurden, fielen bis Ende 1982 rd 4,6 Mill S an Zinsen an, die das Kuratorium nicht für die Bezahlung von Bauaufwendungen verwendete, sondern auf ein eigenes Konto überwies. Wie einem Bericht des Kuratoriums aus 1985 zu entnehmen war, hatte sich dieser Betrag in der Zwischenzeit auf 6,1 Mill S erhöht. Das Kuratorium vertrat den Standpunkt, daß ihm diese Erträge zustünden, das BMWF hatte dies 1977 bestritten. Damals allerdings vertagten die Vertragspartner eine Entscheidung darüber bis zur Abrechnung des Bauvorhabens.

77.34.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer vertraglichen Regelung über die Guthabenzinsen und erachtete es als unzweckmäßig, erst anlässlich der Schlußrechnung darüber zu verhandeln, wem sie zustünden.

77.34.3 Das BMWF und das Kuratorium gaben hiezu keine Stellungnahme ab.

#### **Verkehrerschließung**

77.35.1 Das dem Kuratorium eingeräumte Überbauungsrecht für die WUW – später auch erweitert auf UW und Bibliotheken (BIBL) – war Teil eines vom GP entwickelten Gesamtüberbauungskonzepts für die FJB-Gründe. Ua war ein vier- bis sechsspuriger Nord-Süd-Straßenzug als öffentliche Verkehrsfläche zur Verbindung von Bezirksteilen vorgesehen.

Die Notwendigkeit der Errichtung einer derartigen Verkehrsfläche, die das Bahngelände zwischen Liechtenwerder Platz und Donaukanal (Lände) überquert, sah der GP in städtebaulichen Rücksichten, insb in seinem eigenen Verkehrskonzept, begründet. Allerdings fand sich damals in keinem der der Stadt Wien vorliegenden Entwürfe für ein städtebauliches Verkehrskonzept ein Hinweis auf eine derartig groß ausgelegte Verkehrsverbindung. Erst mit der Abänderung des Flächenwidmungsplanes – als die Baubewilligung für die WUW bereits erteilt war – findet sich die Nordbergbrücke in den Entwürfen für ein städtisches Verkehrskonzept.

Im Baubewilligungsbescheid wurde verfügt, die als Nordbergbrücke bezeichnete Nord-Süd-Straßenverbindung bis zur Benützungsbewilligung herzustellen.

77.35.2 Der vom GP vertretenen Meinung, die Nordbergbrücke sei als Verbindung von Bezirksteilen erforderlich, vermochte der RH nicht zu folgen, weil eine Seite der Brücke am Donaukanal endet, wo es keine Wohn- oder Geschäftsviertel gibt. Selbst die ursprünglich vorgesehene Fußgängerbrücke über den Donaukanal hätte eine derartige Verbindung nicht wirksam ermöglicht, weil einerseits die Entfernungen größer als übliche Fußwegstrecken gewesen wären und andererseits die benachbarten Bezirksteile nicht so unterschiedliche Infrastruktureinrichtungen aufweisen, daß sich die Bewohner veranlaßt sehen könnten, zu Fuß in den benachbarten Bezirk zu gelangen.

Auch eine Reihe anderer städteplanerischer Gründe sprach nach Ansicht des RH gegen diese Verkehrsverbindung. Seiner Meinung nach wäre es zweckmäßiger gewesen, erforderlichenfalls die vorhan-

dene Bundesstraße B 221 im Bereich der nur etwa 300 m westlich der Nordbergbrücke gelegenen Brücke über die FJB zu verbreitern und auch die Anbindung an die Donaukanalbegleitstraße zu verbessern.

Für die Feuerwehrezufahrt ist die Nordbergbrücke jedenfalls nicht erforderlich, weil die "Platte", auf der die Bahnhofsüberbauung errichtet ist, über eine ausreichende Tragkraft verfügt.

Dem RH erschien sohin die als Nordbergbrücke bezeichnete Straßenverbindung jedenfalls für die innere Erschließung der Hochbauten der Bahnhofsüberbauung nicht im ausgeführten Umfang als erforderlich.

**77.35.3** Das BMWF und das Kuratorium gaben im einzelnen keine Stellungnahme ab. Das BMWF meinte nur allgemein, das Projekt einer Überbauung sei für Österreich "absolutes Neuland" gewesen.

Der GP meinte, im Zeitpunkt der früheren Planung seien nur die Vorstellungen der 1972/1973 abgehaltenen Stadtentwicklungsenquête zur Verfügung gestanden. Die seinerzeitige Erschließungsplanung sei zunächst vom bestehenden Straßennetz ausgegangen. Bei rd 25 000 vorgesehenen Arbeitsplätzen und insgesamt 2 173 Parkplätzen für Pkw habe sich aber ein Verkehrsaufkommen ergeben, das überlagert mit dem prognostizierten Verkehr eine Änderung des bestehenden Verkehrssystems erfordert habe. Erst nach Verwirklichung der Gesamtüberbauung und des Verkehrskonzepts könne eine "Nachheruntersuchung" durchgeführt werden, während diese bei einzelnen Baustufen zu Fehlbeurteilungen führen würde.

**77.35.4** Der RH erwiderte, eine Bahnhofsüberbauung habe es in Wien-Landstraße bereits mehr als ein Jahrzehnt zuvor mit zum Teil höheren Gebäuden als die WUW gegeben.

Das BMWF bzw das Kuratorium hätten aus wirtschaftlichen Gründen jedenfalls auf eine Anpassung des Verkehrserschließungssystems an die geänderte Gesamtüberbauung drängen müssen. Eine derartige Vorgangsweise wäre auch dem zweckmäßigen Bauablauf nicht hinderlich gewesen.

#### **Errichtung der Bibliotheken und der Grünanlagen**

**77.36.1** Die BIBL der WUW erstreckt sich über zwei Geschosse. Die Verbindung mit dem Bauteil der WUW erfolgt über zwei Gänge im zweiten Stock, von wo man über ein gemeinsames Stiegenhaus zum Bibliothekseingang im Erdgeschoß gelangt. Im Erdgeschoß besteht ebenfalls eine Verbindung zur WUW, die gleichzeitig die Funktion von Fluchtwegen erfüllt.

Die Südfassade der BIBL der WUW ist zur Gänze als durchsichtige, über zwei Geschosse reichende Glasfassade ausgebildet. Die Ausrichtung der natürlichen Belichtung der BIBL nach Süden erforderte in Verbindung mit den teilweise über zwei Geschosse reichenden Sichtglasflächen einen aufwendigen Sonnenschutz, der aber wegen der Fassadengestaltung nur innenliegend angebracht werden konnte. Die große Wärmeentwicklung sowie Blendungserscheinungen bei Sonneneinstrahlung werden von den Benutzern als unangenehm empfunden.

**77.36.2** Die erwähnten Verbindungsgänge erfüllen nach Ansicht des RH keine unabweisliche Funktion, zumal die Türen zur BIBL im ersten Stock ohnehin versperrt sind. Durch die Anordnung dieser überflüssigen Verbindungswege gehen aber wertvolle Lesezonenflächen verloren. Bei Entfall der Verbindungsgänge hätte man den Baukörper der BIBL auch spiegelverkehrt anordnen können, wodurch die großen Fensterflächen nordseitig angeordnet gewesen wären.

Der RH beanstandete sohin, daß nicht benutzerfreundlichere und kostengünstigere Lösungen für die Anordnung der Bibliotheksräume getroffen wurden.

**77.36.3** Das BMWF und das Kuratorium enthielten sich der Stellungnahme.

Laut Stellungnahme des GP erfordere der Verwendungszweck einen großen natürlichen Lichteinfall, womit auch vermehrte Wärmeeinstrahlung verbunden sei. Dementsprechend seien die Lesesäle mit einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage mit teilweiser Kühlung und mit Blendschutzeinrichtungen ausgestattet worden. Die beiden gedeckten Gänge im ersten Obergeschoß entsprächen einer unabdingbaren Nutzerforderung.

**77.36.4** Der RH erwiderte, der GP übersehe, daß der Mensch hinsichtlich der Lichtwirkung zwar einen sehr weiten Intensitätsbereich ohne Anstrengung bewältigen könne, während er bei der Wärmestrahlung nur einen sehr kleinen Temperaturbereich auszugleichen vermag. Es ist zweifellos nicht zweckmäßig, die



- 16 -

Wärme zuerst in die Räume einzulassen und sie von dort über innenliegende Sonnenschutzeinrichtungen mit hohem Energieaufwand wieder abzuführen.

77.37.1 Die BIBL der UW liegt – mit Ausnahme des Bücherspeichers – unterhalb der BIBL der WUW im ersten Untergeschoß. Aufgrund der Trennung vom Baukörper der UW ergaben sich an der Süd- und Westfront natürlich belichtete Zonen. Die BIBL der UW wird durch einen allgemein zugänglichen Gang, der nicht zum Bibliotheksbereich zählt, in zwei Teile geteilt. Der in den Bestandplänen mit "Freihandbibliothek" bezeichnete Bereich war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht in Betrieb genommen.

Die räumliche Ausgliederung der BIBL der UW aus dem Gebäudekomplex der UW brachte es mit sich, daß eine Anbindung nicht in der gleichen Geschoßebene erfolgen konnte.

77.37.2 Bei hinreichender Abstimmung der Planung wäre es nach Ansicht des RH möglich gewesen, eine geschoßgleiche, gedeckte Verbindung zur UW herzustellen. Der die BIBL der UW teilende Gang hätte in die Bibliothek einbezogen werden können, weil eine Durchgangsmöglichkeit von der WUW zur UW funktionell nicht vorrangig ist.

77.37.3 Laut Stellungnahme des GP wäre die Herstellung einer geschoßgleichen, gedeckten Verbindung über die Ebene 1 der UW nicht möglich gewesen, weil dadurch der laut Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zwingend vorgeschriebene öffentliche Durchgang in Ost-West-Richtung unterbrochen worden wäre.

77.37.4 Der RH erwiderte, der öffentliche Durchgang sei durch den GP selbst vorgeschlagen worden. Es bestand überdies kein zwingender Grund, den kaum angenommenen öffentlichen Durchgang gerade an dieser Stelle auszuführen.

77.38.1 Im Zuge der Errichtung des UZA wurden umfangreiche Grünflächen angelegt. Im Bereich der WUW sollten sie den Mitarbeitern und den Studenten zur Erholung, im Bereich der UW vorwiegend der Nutzung durch die angrenzenden Institute zur Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen dienen. Überdies war vorgesehen, vor allem für die Bevölkerung des 9. Bezirks, einen parkähnlichen Erholungsraum zu schaffen. Die Auftragssummen für die Gestaltung der gesamten Grünanlagen – die tatsächlichen Kosten konnten mangels Vorlage der Schlußrechnungen nicht ermittelt werden – beliefen sich auf insgesamt rd 19 Mill S. Hiezu kamen die Kosten von insgesamt rd 3,4 Mill S für die Errichtung von Beregnungsanlagen und Hydrokulturen.

Beide Universitäten erhielten kein zusätzliches Personal zur Pflege der umfangreichen Anlagen. Ferner zeigte sich rasch, daß die erwartete Sorgfalt der Benutzer fehlte. Ua wurde die Beregnungsanlage nach kurzer Zeit weitgehend unbrauchbar, weil die oberflächlich verlegten Kunststoffrohre und -schläuche durch Betreten der Grünflächen und durch Hunde beschädigt und außer Funktion gesetzt wurden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung machten vor allem die nicht ausschließlich Versuchszwecken dienenden Grünanlagen im Bereich der UW einen äußerst ungepflegten Eindruck. Ein Teil der Grünflächen war überdies in größtem Ausmaß durch Hundekot verunreinigt. Die verantwortlichen Bediensteten machten für die fehlende Reinigung vor allem Personalmangel geltend.

77.38.2 Der RH erachtete die Ausgestaltung der Grünräume als wenig zweckentsprechend und bemängelte, daß angesichts der erheblichen Kosten für die Errichtung das erforderliche Personal für die Pflege und Erhaltung nicht bereitgestellt wurde.

77.38.3 Laut Stellungnahme des GP sei die Ausgestaltung der Grünanlagen vor allem bei Berücksichtigung einer größtmöglichen Wartungsfreiheit erfolgt. Der zu Recht beanstandete Zustand sei im wesentlichen auf eine unsachgemäße Pflege durch ungeschultes Personal zurückzuführen. Pflegefreie Grünanlagen im städtischen Bereich und in öffentlicher Nutzung seien nicht möglich.

#### Entwurfskritik

77.39.1 Die ursprünglich vom GP gewählte Form der Bahnhofsüberbauung, die auch Eingang in den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan aus dem Jahr 1976 gefunden hatte, sah für die WUW und die UW (Bauteile Zoologie und Biologie) jeweils Bauplätze in Ost-West-Längserstreckung vor. Sie sollten durch eine ebenfalls Ost-West orientierte "Urbane Verflechtungszone" getrennt werden. Diese projektierte Verflechtungszone wurde schließlich für die Unterbringung der BIBL sowie für die Erweiterung der UW verwendet.

Die in der Ausführung verwirklichte Längserstreckung des Baukörpers der WUW vorwiegend in Nord-Süd-Richtung brachte es mit sich, daß zwei Längs- und eine Querseite der unmittelbaren Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.

Wenn bei großen Raumtiefen, zB bei Unterrichtsräumen im Hochschulbau, viele und sehr hohe Fensterflächen für eine natürliche Belichtung vorgesehen werden, wird gleichzeitig die Ableitung von überschüssiger Sonnenwärme erforderlich. Ein Sonnenschutz für derart große Flächen verursacht aber einen hohen Aufwand sowohl bei der Errichtung als auch beim Betrieb. Andererseits finden erhebliche Nutzflächen mit geringeren Raumtiefen und geringeren Fensterflächen das Auslangen (etwa Institute mit Räumen für das Lehrpersonal).

77.39.2 Nach Ansicht des RH wurde die Möglichkeit der zweckmäßigen Ausrichtung der Baukörper der WUW im Entwurf nicht ausreichend wahrgenommen. So wäre es durchaus möglich gewesen, insb die großen Hörsäle an der Nordseite anzuordnen und unter weitgehendem Entfall von Sonnenschutzeinrichtungen auch natürlich zu belichten; die ständige künstliche Beleuchtung und Klimatisierung hätten dabei entfallen können. An der Südseite wären vorwiegend Institutsräume anzuordnen gewesen; die ihnen zugeordneten Seminarräume hätten durch die geeignete Wahl der Trakttiefen ausreichend belichtet werden können.

77.39.3 Das BMWF ging auf die Ausführungen des RH nicht unmittelbar ein.

Laut Stellungnahme des GP habe der RH spekulative Annahmen getroffen, denen sachlich nicht entgegengetreten werden könnte. Nur der Mittelbaukörper der WUW sei in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet, dieser jedoch von vier in Ost-West-Richtung gelegenen Baukörpern (den sogenannten Spangen) durchdrungen, so daß die Fassade zu je einem Viertel nach jeder Himmelsrichtung gelegen sei.

77.39.4 Der RH erwiderte, die gleichmäßige Ausrichtung des Gebäudekörpers nach allen vier Himmelsrichtungen hätte nur dann eine bestmögliche Nutzbarkeit des Gebäudes bewirkt, wenn die innere Aufteilung des Gebäudes nach unterschiedlichen Nutzungsarten im Entwurfsstadium noch nicht bekannt gewesen wäre.

77.40.1 Die Hörsaalplanung der WUW war von Beginn an auf die weitere Nutzungsmöglichkeit der Großhörsäle des Altbaues ausgelegt und sah im Neubau neben dem Auditorium maximum und vier Großhörsälen überwiegend Seminarräume in der Größenordnung von 30 bis 70 Plätzen vor. Die vom GP ermittelten Bedarfswerte beruhten auf Annahmen über eine Weiterentwicklung der didaktischen Methoden, wie zB verstärktes Selbststudium und Kleingruppenarbeit.

Im Oktober 1977 wurden ein zusätzlicher Hörsaal sowie die Zusammenlegung von Seminarräumen zur Schaffung mittlerer Hörsäle genehmigt. Als 1979 beschlossen wurde, die WUW zur Gänze in das UZA zu übersiedeln, war es nur mehr möglich, drei zusätzliche Hörsäle im Neubau unterzubringen. Um den Mangel an mittelgroßen Hörsälen im Neubau auszugleichen, wurden nach Besiedelung der WUW weitere Seminarräume in den oberen Stockwerken zu Hörsälen zusammengefaßt.

Unter Hinweis auf den Mangel an größeren Hörsälen, der bereits Anmietungen nötig gemacht hätte, wurden von der WUW für den Erweiterungsbau weitere sechs Großhörsäle und tagesbelichtete Seminarraumlichkeiten gefordert.

77.40.2 Der RH vermochte nicht zu erkennen, inwieweit das BMWF spätestens zum Zeitpunkt der Entwurfsgenehmigung eigene Zielvorstellungen in die Hörsaalplanung miteingebracht hat. Seiner Ansicht nach hätten die im Zusammenhang mit den Forderungen der WUW für den Erweiterungsbau angestellten Untersuchungen hinsichtlich des Hörsaalbedarfes bereits Grundlage des ursprünglichen RFP und der darauf fußenden Planung sein müssen.

77.40.3 Laut Stellungnahme des GP seien die Bedarfswerte für die Hörsaalplanung von der WUW aufgrund von Hörer- und Prüfungszahlen vorgegeben worden. Das Nichteintreten der angenommenen Weiterentwicklung der didaktischen Methoden an der WUW hänge mit dem geringen Lehrpersonal bzw den weit über die Erwartung gestiegenen Studentenzahlen zusammen.

Das BMWF gab keine Stellungnahme ab.

77.40.4 Der RH erwiderte, vom BMWF hätte wohl eine Äußerung zu den grundsätzlichen Planungsvorgaben erwartet werden können.

- 18 -

77.41.1 Das Auditorium maximum der WUW sowie der Hörsaal 1 der UW sind freistehend angeordnet und ausschließlich künstlich belichtet und belüftet.

77.41.2 Nach Ansicht des RH hätte bei den freistehenden Hörsälen getrachtet werden müssen, durch zweckmäßige Ausrichtung der Baukörper die Nachteile unmittelbarer Sonneneinstrahlung zu vermeiden. Beim Auditorium maximum der WUW wäre etwa bei nordseitiger Anordnung der Fensterflächen weitgehend der Sonnenschutz entbehrlich gewesen. Die Einbeziehung günstiger natürlicher Gegebenheiten hätte auch eine Verminderung des technischen Aufwandes für die Belüftung mit sich gebracht. Der RH beanstandete, daß zweckmäßige alternative Lösungsmöglichkeiten nicht genutzt wurden.

77.41.3 Laut Stellungnahme des GP sei bei der Planung der Hörsäle versucht worden, auch ausländische Erfahrungen der letzten Jahrzehnte im Hörsaalbau einzubeziehen. Laut Empfehlung eines einschlägigen Fachmannes sei eine Frischluft rate von 20 m<sup>3</sup> bis 30 m<sup>3</sup> je Stunde und Hörer erforderlich. Bei Einbau von Fenstern wäre es erforderlich, die Luftwechselrate weiter zu erhöhen, um die Sonnenwärme abführen zu können. Schließlich sei die Lärmbelastung am Standort FJB zu beachten. Eine Fensterlüftung wäre unter den gegebenen Umständen unmöglich.

Wie der Baubeauftragte der WUW feststellte, habe er wegen der schlechten Erfahrungen mit den natürlich belichteten Hörsälen im Altbau dieser technisch bestechenden neuen Lösung zugestimmt.

77.41.4 Der RH erwiderte, bei entsprechender Gestaltung des Entwurfes wäre eine Abschirmung der Hörsäle von Störquellen möglich gewesen.

77.42.1 Die Aufschließung der Institute erfolgte auf ausdrücklichen Nutzerwunsch entgegen den ersten Entwürfen des GP durch interne Verbindungsgänge. In vielen Fällen verminderte sich die Fläche der Assistentenarbeitsplätze dadurch bis auf rd 7,6 m<sup>2</sup>.

77.42.2 Nach Ansicht des RH verstärkte sich durch diese Art der Aufschließung der Eindruck der Enge und Unübersichtlichkeit in den oberen Institutsgeschossen gegenüber den großzügig gestalteten Verkehrsflächen des Erdgeschosses und ersten Obergeschosses. Der RH sah darin einen Gegensatz zwischen den der Entwurfskonzeption zugrundeliegenden Vorstellungen des GP und dem auch vom BMWF unterstützten Nutzerwunsch.

77.42.3 Laut Stellungnahme des GP sei ein ausdrücklicher Nutzerwunsch vorgelegen und die Grundkonzeption mit den zuständigen Gremien abgestimmt worden.

Der Baubeauftragte der WUW bezeichnete die internen Aufschließungsgänge als außerordentlich bewährt und führte die geringe Größe der Assistentenzimmer auf fehlende Raumreserven zurück.

77.42.4 Der RH erwiderte, der geschilderte Sachverhalt beweise die Berechtigung seiner Vorbehalte gegenüber der Ansicht des BMWF, erst bei Vorliegen der Grundrißkonzeption organisatorische und funktionelle Ansprüche an die mittlerweile fortgeschrittene Planung zu stellen.

77.43.1 Die Erschließung des Hauptgebäudes der WUW erfolgt von einer vom Erdgeschoß in das zweite Obergeschoß reichenden Halle. Im Erdgeschoß werden von dieser aus vorwiegend innenliegende Hörsäle, im ersten Stock das über dem Eingangsbereich liegende Auditorium maximum sowie Institute und die Universitätsverwaltung erreicht. Weiters befinden sich im ersten Stock drei als Atrien ausgebildete Zonen, die einen Pausenaufenthalt im Freien ermöglichen. Im zweiten Obergeschoß werden vorwiegend Institute erschlossen. Der im zweiten Obergeschoß gelegene zweite Zugang zum Auditorium maximum erfolgt durch baulich getrennte Stiegenhäuser vom ersten Obergeschoß aus. In der Halle sind ferner vier sogenannte Kerne für die vertikale Erschließung des Gebäudes angeordnet. Die natürliche Belichtung der Halle erfolgt im wesentlichen über Lichtbänder vom zweiten Obergeschoß aus, wobei das Licht über Deckendurchbrüche in das erste Obergeschoß und das Erdgeschoß geführt wird. Das erste Obergeschoß erhält auch Tageslicht aus dem Bereich der Atrien.

Das Erdgeschoß erhält Tageslicht auch unmittelbar von der Eingangszone, über welche aber das im ersten Obergeschoß gelegene Auditorium maximum weit vorragt. Die Halle muß auch bei Sonnenschein künstlich beleuchtet werden. Die gewählte Konfiguration hat eine große Gebäudekubatur zur Folge, jedoch verringern die zahlreichen Deckendurchbrüche für die Lichtführung die Bodenfläche. Wegen der ungünstigen Belichtungsverhältnisse und der Geräuscentwicklung werden die Hallenflächen vorwiegend für kurze Aufenthalte und als Gangflächen verwendet.

77.43.2 Nach Ansicht des RH hat die unzweckmäßige Lichtführung erheblichen Anteil an der beschränkten Nutzbarkeit. Wären etwa anstelle der Rücksprünge an der Westseite Vorsprünge angeordnet worden, was etwa ein Drittel weniger Fassadenfläche und auch weniger Dachflächen erfordert hätte, so wäre zusammen mit einer lichtdurchlässigen Gestaltung der Galeriebrüstungen der Querschnitt des freien Lichteinfalles erheblich vergrößert worden. Im Erdgeschoß hätte die vom Tageslicht erreichte Fläche gleichfalls vermehrt werden können. Durch den möglichen Entfall der Deckendurchbrüche hätten natürlich belichtete Flächen zum Selbststudium, für Seminarräume oder Büros gewonnen werden können. Der Nutzflächengewinn hätte etwa insgesamt 460 m<sup>2</sup> ausgemacht. Bei Abwicklung des Vorhabens durch das BMBT als Bundeshochbau hätte dessen fachkundiges Personal auf eine zweckmäßige Entwurfsgestaltung Einfluß nehmen können.

77.43.3 Laut Stellungnahme des GP seien die spekulativen Überlegungen des RH zur besseren Lichtführung bei den Fassaden ohne Variantenplanung nicht beurteilbar.

77.43.4 Der RH erwiderte, es wäre wohl ohne weiteres einsichtig, daß Rücksprünge mehr Oberfläche aufweisen als der sich der Kreisform nähernde Oberflächenquerschnitt. Bereits im Vorentwurfsstadium sollten unzweckmäßige Varianten ausgeschieden werden.

77.44.1 Wie bereits erwähnt, erfolgt die vertikale Erschließung des acht Geschosse umfassenden Haupttraktes der WUW über vier Kerne. Jeder Kern enthält eine eigene Fluchtstiege mit Schleusen, zwei Personenaufzüge, WC-Anlagen sowie Installationsschächte. Zwei Stiegenanlagen ohne Schleusen erschließen das Auditorium maximum. Die Seitentrakte sind mit der Eingangshalle ebenfalls über die genannten Kerne verbunden. Die in den Seitentrakten untergebrachten Fluchtstiegen liegen auf der gegenüberliegenden Seite. Sie führen auf Fluchtterrassen, die mit der Eingangszone nicht in Verbindung stehen.

Besonders zu Vorlesungsbeginn und -ende kommt es vor den Personenliften zu Stauungen. Viele Wartende nehmen dann den Weg über die benachbarte Fluchtstiege, was zu einer Überbeanspruchung der Schleusentüren führt.

77.44.2 Nach Ansicht des RH waren das Ausmaß und die Verteilung der Häufigkeit des vertikalen Verkehrs bereits im Planungsstadium absehbar gewesen, weshalb für eine bessere Bewältigung des Personenverkehrs entsprechend vorgesorgt hätte werden müssen.

77.44.3 Das BMWF und das Kuratorium nahmen dazu nicht Stellung.

Der Baubeauftragte der WUW meinte, es wäre unzweckmäßig, den gesamten, punktuell auftretenden vertikalen Verkehr einer Hochschule durch Lifte bewältigen zu wollen. Die Aufschließung einer Hochschule müßte vorwiegend durch Stiegenhäuser erfolgen. Die Stiegen würden nunmehr wesentlich besser angenommen als in der ersten Zeit des Betriebes.

Laut Stellungnahme des GP sei der Bemessung der Liftkapazitäten grundsätzlich nur das Personal zugrundegelegt worden.

77.44.4 Der RH erwiderte, wenn man bereits im Planungsstadium den Studierenden die Überwindung von Höhendifferenzen von bis zu sechs Stockwerken durch Stiegensteigen zugemutet hätte, wäre auf eine geeignete Ausführung der Verbindungswege zu achten gewesen.

77.45.1 Bei der Mensa wurde erst in der Bauphase der Speisesaal entgegen der Projektplanung in das Obergeschoß verlegt. Da die Küchenplanung bereits abgeschlossen war, verblieb die Küche im Erdgeschoß.

77.45.2 Diese nachträgliche Änderung verursachte Zusatzinvestitionen in Millionenhöhe für den Lastenaufzug sowie zusätzliche Bau- und Planungskosten. Für den Betreiber der Mensa entstanden dadurch erhebliche Organisationsprobleme, insb ein erhöhter Arbeitsaufwand beim täglichen Speisentransport.

77.45.3 Laut Stellungnahme des GP sei die Zusammenlegung der Küche mit der Cafeteria auf einer Ebene funktionell richtig. Die Führung des Aufzuges über alle drei Geschosse der Mensa wäre bereits im Entwurfsplan vorgesehen gewesen und hätte zu keinen höheren Baukosten geführt.

- 20 -

77.45.4 Der RH verblieb auf seinem Standpunkt, daß bei Beibehaltung des ursprünglichen Projekts die genannten Mehrkosten vermeidbar gewesen wären.

77.46.1 Grundsätzlich werden bei jedem Neubau im Bereich des Bundeshochbaues zumindest Grundschutzräume angeordnet, weil es sich durchwegs um Gebäude handelt, die öffentlichen Interessen dienen und im Ernstfall die Aufgabe hätten, der Öffentlichkeit Schutz zu bieten.

Im August 1977 empfahl der GP unter Hinweis auf Herstellungskosten von rd 5 vH der Gesamtbaukosten dem BMWF, keine Erweiterung des RFP für die Schaffung von Schutzräumen vorzusehen.

77.46.2 Im Hinblick auf die Höhe der Herstellungskosten laut Grobkostenschätzung des GU von nur 4,7 Mill S im Vergleich zu den Herstellungskosten der WUW von 650 Mill S war dem RH nicht ersichtlich, warum das BMWF schließlich auch entgegen den Einwendungen seines Konsulenten auf den Bau von Schutzräumen im Bereich des UZA verzichtet hat.

77.46.3 Das BMWF gab hierzu keine Stellungnahme ab.

#### Haustechnik

77.47.1 Ursprünglich war für die innenliegenden Hörsäle und Seminarräume der WUW und der UW eine Versorgung mittels Lüftungs- und Klimaanlage geplant, während die Außenzonen mit einer Radiatorheizung und Fensterlüftung versehen werden sollten. Für die Außenseite war eine vorgehängte Aluminiumfassade mit emaillierten Stahlblechbrüstungen vorgesehen.

Im Zuge der Besprechungen waren Bestrebungen des GP und des GU zu erkennen, eine Glasfassade nach dem Vorbild der bereits bestehenden Bahnhofsüberbauung zu verwirklichen. Da diese Ausführung neben höheren Investitionskosten auch die Notwendigkeit einer Klimatisierung der Außenzonen erwarten ließ, wurde vom GP zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit dieser Variante ein Konsulent mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt. In einer Kosten-Nutzen-Analyse wurden dabei im wesentlichen die Investitions- und Folgekosten berücksichtigt. Bei den nichtklimatisierten Varianten wurden Folgekosten von 570 S, bei den klimatisierten Varianten solche von 1 015 S je Fensterachse und Jahr ermittelt. Demgegenüber wurde vom Gutachter ein verhältnismäßig äußerst hoher Nutzenfaktor bei Klimatisierung von 1 200 S je Fensterachse und Jahr für erhöhte Produktivität der Beschäftigten eingesetzt. Bei dieser Berechnungsmethode wurde die Fassaden-Vollverglasung mit Klimatisierung als die wirtschaftlichste Variante ausgewiesen, während eine Vollklimatisierung mit einem Anteil an zu öffnenden Fenstern von 50 vH als jene mit den höchsten Investitions- und Folgekosten aufschien.

Die Mitglieder des Bauausschusses der WUW waren aber nur unter der Bedingung, daß sämtliche Fenster zu öffnen wären, bereit, der Klimatisierung der Institute zuzustimmen.

Daraufhin wurde vom GP ein weiteres Gutachten desselben Konsulenten eingeholt. In diesem wurden Folgekosten von 1 749 S je Fensterachse bei Radiatorheizung und Fensterlüftung und nur 539 S bei Klimatisierung und zu öffnenden Fenstern ausgewiesen.

Der große Unterschied zugunsten der Klimatisierung ergab sich lediglich aufgrund der Verwendung von hypothetischen Leistungssteigerungsfaktoren, während die maßgeblichen Investitions- und Folgekosten ein gegenteiliges Bild geboten hätten.

Zur Ausführung gelangte schließlich die Klimatisierung mit zu öffnenden Fenstern. Der Investitionsmehraufwand für die Klimatisierung der Außenzonen der WUW betrug 30 Mill S.

77.47.2 Der RH erachtete das erwähnte Gutachten als Entscheidungsgrundlage für ungeeignet und beanstandete die Ausführungsentscheidung durch das BMWF zu einem derart späten Zeitpunkt und aufgrund eines anfechtbaren Gutachtens. Mit der gewählten Ausführung wurde für die Außenzonen der WUW die Variante mit den höchsten Investitions- und Betriebskosten verwirklicht.

77.47.3 Laut Stellungnahme des GP sei nicht die teuerste Variante ausgeführt worden, was auch die Energiekosten der bisherigen Vollbetriebsjahre gezeigt hätten.

77.47.4 Der RH erwiderte, daß die Folgekosten der gewählten Ausführung die höchsten seien, hätten die vom GP eingeholten Gutachten erkennen lassen.

77.48.1 Die Klimaverteilungsanlagen wurden so geplant und ausgeführt, daß in der Ferienzeit die nichtbenützten 44 Seminarräume bzw Hörsäle mit einer Nutzfläche von rd 2 500 m<sup>2</sup> nicht abzuschalten sind.

77.48.2 Der RH beanstandete diese für den Betrieb ungünstige Systemauslegung, die zu einem nutzlosen Energieaufwand von rd 650 000 S im Jahr für Heizung und Lüftung führt.

77.48.3 Laut Stellungnahme des GP könnte der Luftvolumenstrom bei nicht belegten Räumen auf ein Mindestmaß zurückgeregelt werden. Diese Lösung sei gewählt worden, um die Investitionskosten zu beschränken.

77.48.4 Der RH erwiderte, durch eine entsprechende Gestaltung des Kanalverteilungssystems wäre eine betriebskostensparende Lösung ohne Mehrkosten möglich gewesen.

77.49.1 Die Frischluftversorgung und Klimatisierung von vier Hörsälen und des Auditorium maximum der WUW erfolgt über ein Pultlüftungssystem. Die Pultbreiten erweisen sich als zu schmal, weshalb die Lüftungsschlitze beim Mitschreiben meist abgedeckt werden. Der kühle Luftstrom weicht dann zum Nachbar oder zum Vordermann aus. Insb im Sommerbetrieb kommt es zu Klagen der Benutzer über Kaltluft-Zugerscheinungen.

77.49.2 Der RH bemängelte die Verwendung eines offensichtlich nicht ausgereiften Systems.

77.49.3 Laut Stellungnahme des GP seien zum Zeitpunkt der Planung zahlreiche ausländische Universitäten mit diesem Lüftungssystem ausgerüstet gewesen. Seine Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sei durch ausreichende Versuchsreihen gewährleistet.

77.49.4 Der RH verwies demgegenüber auf die Notwendigkeit eines störungsfreien Betriebes sowie auf die Beschwerden der Studentenschaft.

77.50.1 Trotz der hohen Investitionskosten von rd 43,8 Mill S für die Lüftungs- und Klimaanlage der WUW war diese im Betrieb offensichtlich nicht zufriedenstellend. Die Temperaturverteilung im Frühjahr und Herbst ist unzureichend, die Luftversorgung in einzelnen Hörsälen mangelhaft; Diplomprüfungen werden trotz vorhandener innenliegender Seminarräume teilweise in natürlich belichteten und belüftbaren Vorräumen durchgeführt.

Eine Umfrage, welche die Universitätsdirektion der WUW im Dezember 1984 unter den Institutsvorständen durchführte, ergab zahlreiche negative Erfahrungsberichte. Auch die Hochschülerschaft äußerte sich wiederholt in ihren Veröffentlichungen kritisch über mangelhafte Funktionserfüllung.

77.50.2 Der RH bezeichnete die Akzeptanz und das Wohlbefinden der Benutzer als wesentlich für die Leistungsbeurteilung einer derartigen Anlage.

77.50.3 Laut Stellungnahme des GP sei die Anzahl der Beschwerden verhältnismäßig niedrig und hätten diese zu 75 vH behoben werden können.

77.50.4 Der RH erwiderte, die kritischen Nutzerfeststellungen hätten überwogen.

#### **Vergabewesen**

77.51.1 Wie bereits erwähnt, war der GU alleiniger Bieter für die Baumeisterleistungen beim UZA.

77.51.2 Zur Beurteilung der freihändig vergebenen Baumeisterarbeiten im Verhältnis zu den bei öffentlichen Ausschreibungen vom BMBT erzielten Preisen zog der RH stichprobenweise die Stahlbetonarbeiten heran, die einen wesentlichen Teil der Baumeisterarbeiten ausmachen und in ihren Hauptelementen auch bei unterschiedlichen Gebäuden entsprechend vergleichbar vorkommen. Als Vergleichsbauten wurden Universitätsneubauten herangezogen, deren Preise auf einen gemeinsamen Stichtag bezogen wurden. Um der vom GU geäußerten Behauptung zu begegnen, bei diesen Universitätsbauten seien Unterangebote zum Zuge gekommen, wurden die Mindestbieter außer Betracht gelassen.

Bei den betrachteten Vergleichsbauten machten die Stahlbetonarbeiten rd 68 vH bzw rd 35 vH, beim Bauteil WUW rd 71 vH und beim Bauteil Zoologie rd 62 vH der Baumeisterarbeiten aus. Die verglichenen Positionen Beton, Schalung und Betonstahl betragen bei den Vergleichsbauten im Mittel rd 65 vH, bei der

- 22 -

WUW rd 80 vH der angebotenen Stahlbetonarbeiten. Die verglichenen Positionen betragen bei den Vergleichsbauten im Mittel rd 32 vH, bei der WUW rd 57 vH der gesamten Baumeisterarbeiten.

Nach diesen Preisvergleichen lagen insb die bei der WUW anerkannten Preise für Stahlbetonarbeiten deutlich höher als jene, die das BMBT bei öffentlichen Ausschreibungen erzielen konnte.

Wären bei der WUW Preise ähnlich den an zweiter Stelle liegenden Angeboten bei den Vergleichsbauten erzielt worden, wären allein bei den untersuchten Stahlbetonarbeiten (Beton, Schalung und Betonbaustahl) Einsparungen von rd 32 Mill S bzw 18 Mill S möglich gewesen.

Übrigens hat auch im Zuge der vom Kuratorium beantragten Kostenübernahme für die Errichtung der Nordbergbrücke das damalige BMBT einen Ziviltechniker mit der Preisprüfung beauftragt, der die Preise als um 20 vH bis 40 vH zu hoch bezeichnete.

77.51.3 Der GU begründete die deutlich höheren Baumeisterpreise mit den Erschwernissen der Errichtung bei aufrechtem Bahnbetrieb und verschiedenen anderen Erschwernissen. Im übrigen habe er sämtliche erforderlichen Unterlagen (Kalkulationsblätter usw) dem Ziviltechniker zur Preisprüfung vorgelegt. Die Preisprüfung sei entweder während oder nach Vollendung der Leistung durchgeführt worden, weshalb sie wesentlich genauer gewesen sei als eine Preisprüfung vor Ausführung der Leistung. Der vom RH herangezogene Preis für Betonbaustahl sei überdies ein Unterpreis gewesen.

77.51.4 Der RH erwiderte, die im innerstädtischen Bereich gelegenen verglichenen Universitätsbauten seien gleichfalls erheblichen Erschwernissen ausgesetzt und in ihrer Konstruktionsweise durchaus vergleichbar gewesen. Beim Vergleich der Quadratmeter- und Kubikmeterpreise wären jedenfalls auch die Kosten für die Basisplatte zu berücksichtigen gewesen, die das Fundament für die Hochbauten dargestellt habe. Weiters sei aus Kalkulationsblättern nicht abzuleiten, ob die darin enthaltenen Zeiteinsätze und Einstandspreise für Vorleistungen (insb Material) den auf dem freien Markt am günstigsten erzielbaren Werten entsprechen. Was die behaupteten Unterpreise bei Baustahl anlange, sei durchaus bekannt, in welchen Größenordnungen Rabatte auf Handelspreislisten eingeräumt würden.

77.52.1 Die Professionistenleistungen wurden vom GU beschränkt ausgeschrieben und nach Durchführung von Preisverhandlungen zur Erzielung von Nachlässen vergeben.

77.52.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit der ÖNORM A 2050 bzw den Vergaberichtlinien für den Bundeshochbau stehend, weil nach seiner Ansicht nur ein umfassender Wettbewerb Gewähr dafür bietet, daß sich alle interessierten Bieter unter gleichen Bedingungen um öffentliche Aufträge bewerben können und der Auftraggeber die verlangten Leistungen zu möglichst günstigen Bedingungen erhält. Preisverhandlungen verstoßen gegen die Regeln des Wettbewerbes.

77.52.3 Laut Stellungnahme des BMWF bestünde bei einer beschränkten Ausschreibung die Möglichkeit, vor Vergabe die Firmen auf ihre Bonität zu prüfen. Dadurch könnten die "Nachteile der allgemeinen öffentlichen Ausschreibung", wie Heranziehung des Billigstbieters in jedem Fall usw, vermieden werden.

Der GU erklärte, Preisverhandlungen hätten es ermöglicht, den Kostenrahmen bei gleichbleibender Qualität einzuhalten.

77.52.4 Der RH erwiderte, die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Bieter müsse in jedem Fall Grundlage der Best(nicht Billigst-)bieterermittlung sein. Hinsichtlich der Preisverhandlungen hielt er seine Beanstandung aufrecht.

77.53.1 Im Zuge der Leistungserbringung wurden von den bauausführenden Unternehmungen Nachtragsangebote in großer Zahl vorgelegt. Damit waren Auftragserhöhungen bis zum Vierfachen der ursprünglichen Auftragssumme verbunden.

77.53.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil die Preisbildung aller erforderlichen Leistungen dem Wettbewerb unterliegen sollte. Eine erhöhte Zahl von Nachtragsangeboten läßt erfahrungsgemäß auf mangelhafte Planung und Bauvorbereitung bzw Berücksichtigung von nachträglichen Nutzerwünschen schließen.

77.53.3 Laut Stellungnahme des GP hätten "vom Nutzer meist infolge nicht vorhersehbarer, organisatorischer Änderungen" hervorgerufene Projektänderungen diese zusätzlichen Auftragsvergaben erforderlich gemacht.

- 23 -

77.53.4 Der RH erwiderte, er habe gerade die Tatsache bemängelt, daß verschiedene Entscheidungen vom BMWF nicht rechtzeitig getroffen worden waren.

#### Betrieb und Instandhaltung

77.54.1 Die Gebäude des UZA werden mit zwei Energiearten versorgt, und zwar mit elektrischem Strom und mit Fernwärme aus dem Heizwerk Spittelau. Beim Fernwärmeverbrauch sind neben der WUW auch die Mensa und das Gebäude der Hochschülerschaft samt Service Betriebs GesmbH einbezogen, während beim Stromverbrauch nur die WUW und das Gebäude der Hochschülerschaft enthalten sind. Für die WUW ergaben sich für das Jahr 1985 Kosten für elektrischen Strom von rd 9,8 Mill S und für Fernwärme von rd 4,4 Mill S.

Der RH errechnete gem ÖNORM M 7595 für die beheizte Nettogeschosßfläche der WUW eine Energiekennzahl von 354,2 kWh/m<sup>2</sup> im Jahr (a).

Laut einer Veröffentlichung des Eidgenössischen Bundesamtes für Konjunkturfragen wird für klimatisierte Verwaltungsgebäude mit Wärmerückgewinnung eine Energiekennzahl von nur 277,8 kWh/m<sup>2</sup>a angegeben.

Einem Energiebericht über das Bürogebäude der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in Wien ist (bezogen auf die beheizte Nutzfläche) eine Energiekennzahl von sogar nur 143,9 kWh/m<sup>2</sup>a zu entnehmen.

77.54.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lag sohin das im Schlußbericht des GU als "energieoptimiert" bezeichnete Gebäude der WUW erheblich über den angeführten Vergleichswerten.

Der RH empfahl, künftig aus energiewirtschaftlichen Überlegungen den Einbau von Lüftungs- und Klimaanlage auf das betrieblich erforderliche Ausmaß zu beschränken und verstärkt die zahlreichen baulichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Minimierung des Energieverbrauches zu nutzen.

77.54.3 Der GP bezeichnete die vom RH errechnete Energiekennzahl als unzutreffend und ermittelte bei Anwendung einer anderen Bezugsgröße (Bruttogrundrißfläche) eine Energiekennzahl von 208,8 kWh/m<sup>2</sup>a.

77.54.4 Der RH erwiderte, er habe entsprechend der ÖNORM die Nettogeschosßfläche als Bezugsgröße angewendet, so daß die vom GP vorgelegte Kennzahl mit den vom RH angeführten Werten nicht vergleichbar wäre. Er verblieb daher bei seiner Beanstandung.

77.55.1 Aufgrund der Gebäudegröße des UZA und der installierten Haus- und Betriebstechnik fallen entsprechend hohe Betriebskosten an, die zB für das Jahr 1985 insgesamt rd 67 Mill S (25 Mill S für die UW, 42 Mill S für die WUW, Bibliothek usw) betragen.

Für das gesamte UZA betragen die Energiekosten – Fernwärme und elektrischer Strom – im Jahr 1985 rd 48,8 vH der Gesamtbetriebskosten.

Bei der WUW waren die hohen Energiekosten vorwiegend auf die Fassadengestaltung (nahezu 50 vH Fensteranteil) und die daraus abgeleitete Vollklimatisierung der Außenzonen zurückzuführen.

Auch die Reinigungskosten sind mit 11,3 Mill S überdurchschnittlich hoch (26,4 vH der Gesamtkosten).

77.55.2 Nach Ansicht des RH wurde von der Universitätsdirektion die Kontrolle von Umfang und Qualität der Gebäudereinigung nicht ausreichend wahrgenommen. Laut Kostenaufstellung der Universitätsdirektion der WUW ist der verrechnete Gesamtaufwand in jedem Monat mit rd 945 000 S gleich hoch. Bei etwa auf die Hälfte vermindertem Reinigungsaufwand in Ferienzeiten würde sich bei der Reinigung eine Einsparung von rd 22 vH ergeben, wodurch diese Kosten um rd 2,3 Mill S im Jahr gesenkt werden könnten.

Der RH beanstandete insgesamt die außergewöhnlich hohen Betriebskosten der WUW und der UW. In Zukunft wäre bei baulichen Investitionen verstärkt auf die Folgekosten zu achten, um nicht die Grenzen der finanziell möglichen Vorsorge zu überschreiten.



– 24 –

77.55.3 Laut Stellungnahme der Wirtschaftsabteilung der WUW habe sie nunmehr das Reinigungsmanagement selbst übernommen und dadurch Kosteneinsparungen erzielen können, weil nur mehr nach tatsächlichem Bedarf verrechnet werde.

77.56.1 Mit der Betriebsführung wurde nach Inbetriebnahme des UZA im Herbst 1982 eine Vertragsfirma, die bereits in der Projektphase als Planer für die haustechnischen Anlagen tätig war, freihändig beauftragt. Obwohl ein aufwendiges Gebäudeleitsystem installiert worden war, verursachte allein der Personaleinsatz der Vertragsfirma (17 Techniker) Kosten von rd 10 Mill S im Jahr. Dazu kommt noch der anteilige Personalaufwand der Bundesbaudirektion Wien und der Wirtschaftsabteilung der WUW.

77.56.2 Der RH beanstandete, daß die Leistungen der Betriebsführung nicht ausgeschrieben wurden. Ferner seien bei der derzeitigen Betriebsweise die Kosten höher als die mit der zentralen Leiteinrichtung erzielten Einsparungen.

Weiters vermißte der RH ein geeignetes Energie-Optimierungssystem, fußend auf einem verbrauchsorientierten Energiemeßsystem. Gegenwärtig ist entgegen der seinerzeitigen Entwurfsgenehmigung der Fernwärmeverbrauch der von der WUW getrennten Mensa und des Studentenhauses sowie der Stromverbrauch der Wärmepumpenanlagen für die Glashäuser der Pflanzenphysiologie mangels getrennter Meßeinrichtungen nicht feststellbar.

Schließlich empfahl der RH, die Kosten der externen Betriebsführung durch entsprechende organisatorische Maßnahmen kurzfristig zu senken.

77.56.3 Laut Stellungnahme des GP sei der Einsatz der Planungsfirma für die technische Betriebsführung notwendig, weil dadurch gerade in der Anfangsphase allfällige Kompetenzprobleme bei der Überschneidung technischer Gewerke ausgeschaltet hätten werden können. Im übrigen habe die Vertragsfirma den Personalstand zwischenzeitlich von 15 auf acht Personen eingeschränkt. Auf Initiative der Wirtschaftsabteilung der WUW sei zusätzlich eine Organisationsänderung erfolgt. Durch gezieltes Energiemanagement seien von 1985 auf 1986/87 trotz Personalverminderung rd 11 vH an Energiekosten eingespart worden.

Hinsichtlich der nicht ausreichenden Meßeinrichtungen im UZA wurde die Ansicht des RH bestätigt.

77.57 Weitere Bemängelungen und Anregungen des RH betrafen die Angemessenheit der Honorarvereinbarung mit dem GP, die Ausführung einer unwirtschaftlichen Beleuchtungsanlage im Festsaal der WUW, die Zahlung von rd 395 000 S an eine Reinigungsunternehmung ohne Rechtsgrundlage, Schadenersatz für Glasbeschädigung an der WUW durch eine Reinigungsunternehmung, die freihändige Vergabe des Schneeräum- und Kehrdienstes zu überhöhten Preisen, die mangelhafte Planung der Nutz- und Kühlwasserver- und -entsorgung sowie der Wärmerückgewinnungsanlagen, schließlich verschiedene bauliche Mängel (zB Wassereintritte an verschiedenen Stellen, unbrauchbares Magnetschließ-Türsystem und mangelhafte Bodenschließer).

Dazu haben das Kuratorium, der GP, der GU und die Universitätsdirektion der WUW nur teilweise in befriedigender Weise Stellung genommen; in Einzelfällen wurde über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Der RH wird die noch unerledigten Angelegenheiten weiter behandeln.

77.58.1 Auf der Basisplatte des UZA wurden zwei getrennte Parkdecks mit insgesamt 607 Parkplätzen errichtet, öffentlich gegen Entgelt zugänglich gemacht und mit einer automatischen Schrankenanlage ausgerüstet. Bereits im Feber 1978 war beschlossen worden, die Garagen als Gewerbebetrieb zu führen, wobei nach übereinstimmender Ansicht der Vertreter der beiden Universitäten die Übernahme durch eine private Betreibergesellschaft auf der Grundlage der Selbstkostendeckung erfolgen sollte. Etwa zur gleichen Zeit wurde der Direktor eines privaten Garagenbetreibers vom GP zum Konsulenten für Garagenangelegenheiten bestellt. Die von ihm geleitete Gesellschaft pachtete die Anlagen im Juli 1980.

Da das BMWF an einer möglichst kostengünstigen personellen Ausstattung der Anlage interessiert war, erfolgte auf Vorschlag des Gutachters ein Anschluß an die ebenfalls von der Gesellschaft betriebene Parkgarage des nahegelegenen technischen Zentrums eines Bankinstituts. Die Kosten für die Garagenüberwachung, das Abfertigungssystem, die Automaten und die erforderliche Verkabelung beliefen sich

auf rd 11 Mill S. Alle sonstigen Kosten einer Garageneinrichtung blieben außer Betracht, weil sie auch bei jeder anderen Betriebsform der Garage angefallen wären.

**77.58.2** Der RH bemängelte die Entscheidung zugunsten einer gewerblichen Führung der Garagen als verfrüht, zumal keine weiteren Überlegungen über andere Möglichkeiten der Betriebsführung angestellt worden waren.

**77.58.3** Laut Stellungnahme des BMWF sei die Entscheidung für die Fremdvergabe mangels Planstellen für eine Eigenleistung getroffen worden. Infolge der wenig günstigen örtlichen Lage wäre die Heranziehung jener Unternehmung zweckmäßig gewesen, die in der Nähe bereits eine andere Parkgarage betrieben habe.

**77.59.1** Der zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMWF, und der Gesellschaft abgeschlossene Pachtvertrag sah einen jährlichen Pachtzins von 100 S für das rd 37 000 m<sup>2</sup> große Garagengelände vor. Ferner hatte der Bund neben den Errichtungs- auch die Betriebskosten einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten zu bedecken. Sofern die Selbstkosten der Pächterin aus dem Betrieb nicht gedeckt werden konnten, hatte der Bund die nachgewiesene Differenz jährlich im nachhinein zu ersetzen.

Seit Beginn des Pachtverhältnisses im Jahr 1982 bis einschließlich 1986 war die Gesellschaft nicht in der Lage, eine Kostendeckung zu erzielen, so daß die Republik Österreich der Gesellschaft rd 3,3 Mill S zu vergüten hatte.

**77.59.2** Der RH beanstandete den für den Bund äußerst ungünstigen Pachtvertrag. Bspw könnte die Pächterin wesentlich höhere Löhne und Gehälter bezahlen und eine aufwendige Verwaltung führen, ohne daß dies den Bund zu einer Verringerung der Verwaltungskosten berechtigt hätte. Durch die Verpflichtung zur Abdeckung der Betriebskosten und der anteiligen Verwaltungskosten hatte das BMWF das wirtschaftliche Risiko des Garagenbetriebes übernommen.

Ferner bemängelte der RH eine unterschiedliche Tarifgestaltung, aufgrund derer die Erlöse im Bereich der WUW-Parkfläche doppelt so hoch waren wie die im Bereich der UW.

**77.59.3** Das BMWF teilte mit, infolge einer in den letzten Jahren erhöhten Benutzerfrequenz hätten die Vertragsbedingungen mit der Gesellschaft nach fünfjähriger Pachtdauer zugunsten des Bundes verbessert werden können.

**77.60.1** Universitätsangehörige mußten für die Einstellung ihres Privatfahrzeuges zT nur ein Drittel dessen bezahlen, was von anderen Garagenbenutzern verlangt wurde. Für Studenten bestand die Möglichkeit, Parkmünzen zu begünstigtem Preis zu erwerben, wobei der Unterschiedsbetrag zu den tatsächlichen Kosten zu Lasten der beiden Universitäten ging. Der Zuschuß der WUW für verbilligtes Parken der Studenten im Wintersemester 1984/85 betrug rd 11 000 S. Auch die Herstellung der Parkmünzen wurde den Universitäten in Rechnung gestellt, die hierfür 1985 rd 102 000 S bezahlten.

**77.60.2** Der RH bemängelte die stark unterschiedliche Tarifgestaltung und erachtete die Zahlungsbegünstigungen für Studenten mit dem Ziel einer vorrangigen Inanspruchnahme innerstädtischer öffentlicher Verkehrsmittel für unvereinbar.

**77.60.3** Das BMWF gab hierzu keine Stellungnahme ab.

**77.61.1** Die Ausstattung der biologischen Institute der UW erfolgte ebenso wie die Errichtung des Gebäudes im Wege von Mietzinsvorauszahlungen des Bundes. Diese Institute hatten von 1979 bis 1986 beim BMWF zwölfmal Gerätelisten eingereicht und Dringlichkeitsreihungen vorgenommen, die gewünschten Geräte für die erforderliche wissenschaftliche Arbeit aber bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht im beantragten Ausmaß erhalten.

**77.61.2** Nach Ansicht des RH war es nicht wirtschaftlich und zweckmäßig, ein Institutsgebäude zu errichten, ohne gleichzeitig mit der Fertigstellung die wesentlichen wissenschaftlichen Geräte zur Verfügung zu stellen, um auf diese Weise die volle Arbeitsfähigkeit der darin untergebrachten wissenschaftlichen Einrichtungen sicherzustellen.

**77.61.3** Laut Stellungnahme des BMWF sollte den Instituten zumindest in den ersten Jahren nach Bezug neuer Räumlichkeiten Zeit und Gelegenheit geboten werden, die Einrichtung vorerst mit den vor-

– 26 –

handenen Geräten durchzuführen, um eine Entscheidung über zusätzliche Geräte nach einer Eingewöhnungsphase treffen zu können. Überdies hätten die Institute der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der UW 1986 im Bereich des UZA rd 21,3 Mill S für die Anschaffung von Geräten erhalten. 1987 wären 3,1 Mill S für die Bereitstellung von optischen Geräten zur Verfügung gestanden, für das Jahr 1988 sei ein weiterer Betrag zur Ausstattung der Institute am UZA vorgesehen.

**77.62.1** Während das BMWF die von den biologischen Instituten beantragten Geräte nicht bereitstellte, ließ es das neue Gebäude mit einer umfangreichen und aufwendigen audio-visuellen Anlage ausstatten, die jedoch zT wegen Fehlern in der Planung, zT mangels bestimmter technischer Einrichtungen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur unzureichend genutzt werden konnte.

**77.62.2** Der RH erachtete die Einsatzmöglichkeit der umfangreichen Videoeinrichtung als unbefriedigend, umso mehr als die Anlage von den Nutzern nicht im beabsichtigten Ausmaß angenommen wurde. Überdies konnten mit der vorhandenen technischen Ausstattung keine befriedigenden audio-visuellen Lehrunterlagen hergestellt werden.

**77.62.3** Laut Stellungnahme des BMWF sei die Planung für die audio-visuelle Ausstattung durch ein vom GP beauftragtes Planungsbüro vorgenommen worden. Wie die "Großgerätekommission – AV-Medien" mitteilte, sei die Planung des gegenständlichen Ausstattungsvorhabens zum Zeitpunkt der Schaffung der Kommission bereits abgeschlossen gewesen und wären daher Empfehlungen zu Veränderungen nicht zielführend gewesen. Seit Bestehen der Kommission werde auf die Notwendigkeit der Betreuung durch geschultes Personal hingewiesen.

**77.63.1** Die biologischen Institute wurden mit insgesamt 15 Fotolabors ausgestattet, deren Einrichtung rd 1,1 Mill S (ohne USt) kostete.

**77.63.2** Der RH bemängelte, daß nicht mit einigen zentralen Dunkelkammern das Auslangen gefunden wurde, wodurch Einrichtungs- und Betriebskosten hätten gespart werden können.

**77.63.3** Laut Stellungnahme des BMWF seien für die Planung und Errichtung von Fotolabors in Institutsneubauten verschiedene Überlegungen ausschlaggebend gewesen, jedoch sei die Großgerätekommission bereits vor einiger Zeit beauftragt worden, eine Diskussion über derartige Einrichtungen in Institutsneubauten abzuhalten. Ein Ergebnis liege derzeit noch nicht vor.

**77.64.1** Der GP erachtete die Beheizung der Freiflächen für unbedingt erforderlich. Infolge Kostenüberlegungen des BMWF wurde schließlich die Breite der beheizten Gehfläche auf 2,4 m im Hauptbereich der WUW beschränkt. Die Herstellung der Flächenheizung kostete rd 1,5 Mill S, ihr Betrieb 1985 allein knapp 1 Mill S.

**77.64.2** Der RH bezweifelte die Notwendigkeit einer Freiflächenheizung und bemängelte die Heranziehung offensichtlich wirklichkeitsfremder Kostenschätzungen des GP als Entscheidungsgrundlage.

**77.64.3** Laut Stellungnahme des GP sei die Anlage sachlich berechtigt, die Ausführung kostensparend erfolgt und ein wirtschaftlicher Betrieb bei sorgfältiger Betreuung möglich.

**77.64.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

**77.65.1** Für die Bestuhlung des Auditorium maximum der WUW sowie mehrerer Hörsäle im Bereich des UZA gelangte ein bis zu diesem Zeitpunkt in Österreich noch nicht erprobtes Sitzsystem zur Ausschreibung, das eine Pultbelüftung und einen Drehschwenkstuhl auf einer Standsäule aus Rundrohr vorsah. Von 15 zur Angebotslegung aufgeforderten Firmen kamen lediglich vier der Aufforderung nach. Der Auftragnehmer lieferte in der Folge insgesamt 2 245 ausschwenkbare Sitzgelegenheiten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren allerdings bereits 1 800 Sitzplätze vom Hersteller repariert worden, weil die Schwenkmechanik aufgrund der auftretenden Belastung sehr bald einer Instandsetzung bedurfte.

**77.65.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ist wegen des systembedingten großen Platzbedarfs der einzelnen Sitze eine bessere Auslastung der Hörsäle durch eine größere Anzahl von Sitzmöglichkeiten verhindert und dadurch der mehrfach beklagte Platzmangel weiter verschärft worden. Ein in Österreich unerprobtes System, das nicht auf seine Brauchbarkeit überprüft worden war, erwies sich als überaus reparatur-

turanfällig. Zudem häuften sich die Beschwerden der Benutzer über die im Gesichtskreis ausgeblasene Luft, über die Beengtheit der Sitze sowie über die unzureichenden Ablagemöglichkeiten.

77.65.3 Laut Stellungnahme des GP sei das Hörsaalgestühl in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitswissenschaften und Ergonomie der TU Wien entwickelt worden und habe aus ergonomischer Sicht die bestmögliche Lösung dargestellt. Der Schwenkmechanismus ermögliche es dem Hörer, den jeweiligen Sitzabstand zum Pult individuell und nach seiner jeweiligen Tätigkeit anzupassen. Höheren Anschaffungs- und Wartungskosten stünde jedenfalls ein größerer Nutzen wegen Vorbeugung von Haltungsschäden gegenüber.

77.65.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

77.66.1 Die für die Hörsäle der WUW erforderlichen Garderoben waren außerhalb der Säle im Gangbereich angeordnet und daher von den Hörern während der Lehrveranstaltungen nicht einzusehen. Da das Universitätsgebäude ungehindert betreten werden konnte, kam es zu zahlreichen Diebstählen. In weiterer Folge hat die Universitätsverwaltung einen nachträglichen Umbau der Garderoben und die Anbringung von Kleideraufhängevorrichtungen in den Hörsälen veranlaßt.

77.66.2 Der RH bemängelte, daß eine längst bekannte Erfahrungstatsache, wonach unbeaufsichtigte Garderoben zu einer vermehrten Anzahl von Diebstählen führen, bei der Planung der WUW unberücksichtigt blieb.

77.66.3 Der Baubeauftragte der WUW stimmte der Ansicht des RH zu.

77.67.1 Beim Eingang zu den zoologischen Instituten wurde zusätzlich zu den Stiegenaufgängen eine Rolltreppe angebracht, die rd 900 000 S kostete und jährlich erhebliche Wartungsarbeiten verursachte.

77.67.2 Der RH vermochte keine Notwendigkeit für die Anbringung dieser Rolltreppe zu erkennen und empfahl, künftig die Zweckmäßigkeit kostenaufwendiger Investitionen genauer zu überlegen.

77.67.3 Laut Stellungnahme des GP werde die Rolltreppe von allen Besuchern des Gebäudes gern angenommen.

77.67.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

77.68.1 Für die im UZA untergebrachten Institute der UW wurden sechs Teeküchen mit Gesamtkosten von knapp 300 000 S eingerichtet. Sie waren zT mit Keramikkochfeldern und Mikrowellenherden einer gehobenen Preisklasse ausgestattet.

77.68.2 Der RH bemängelte die aufwendige Ausstattung der Teeküchen und das Fehlen mehrerer in Rechnung gestellter Heißwasserdurchlauferhitzer, über deren Verbleib bisher keine Nachforschungen angestellt worden waren.

77.68.3 Laut Stellungnahme des GP seien die Teeküchen aufgrund der genehmigten Pläne eingerichtet worden. Zum Zeitpunkt der Übergabe an den Nutzer wären auch sämtliche Geräte vorhanden gewesen und die Übergabeprotokolle vom Nutzer unterzeichnet worden.

77.69.1 Der RH hat sich bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Ermessensausgaben 1984 kritisch mit der Ausgabe von 11 Mill S für die künstlerische Ausgestaltung der WUW beschäftigt (SB 1986 Abs 13.2.2). Wie nunmehr festgestellt wurde, sind infolge verzögerter Schaffung von zwei dieser Bildtafeln dem BMWF weitere Kosten von rd 570 000 S entstanden.

77.69.2 Nach Ansicht des RH beruhten die zusätzlichen Kosten zT auf einer verzögerten Planung, zT waren sie aber vom Künstler zu verantworten.

77.69.3 Laut Stellungnahme des GP wäre es zum Zeitpunkt der Eröffnung der WUW noch nicht absehbar gewesen, ob der Künstler mit der Herstellung von zwei weiteren Bildtafeln beauftragt werde.

- 28 -

77.70.1 Die WUW machte wiederholt einen Mangel an Hörsälen, insb an solchen für eine größere Hörerzahl geltend. Im Altbau hatten sich neun Hörsäle in unterschiedlicher Größe für 120 bis 530 Hörer, insgesamt 1 876 Plätze, und weitere sieben kleinere Hörsäle mit insgesamt 450 Plätzen befunden. Demgegenüber verfügt die WUW im neuen Gebäude über ein Auditorium maximum mit 600 Sitzen, vier Hörsäle mit jeweils 170 und einen Hörsaal mit 136 Plätzen, weiters noch elf kleinere Hörsäle für insgesamt 810 Hörer. Daher umfaßt die neue WUW insgesamt 2 286 Hörsaalplätze und 35 Seminarräume mit Platz für 980 Hörer.

Somit hat sich das Platzangebot gegenüber dem Altgebäude nicht wesentlich erhöht und blieb gegenüber der stark steigenden Zahl an Hörern sogar wesentlich zurück. Veränderungen ergaben sich vor allem im Hinblick auf die Größe der einzelnen Hörsäle, weil im Altbau mehrere größere Hörsäle zur Verfügung gestanden waren.

77.70.2 Der RH bemängelte, daß die vom BMWF im August 1982 angeregte einvernehmliche Regelung zwischen der WUW, der UW und der Universität für Bodenkultur über die Benützung der Großhörsäle im Altgebäude noch nicht zustande gekommen ist. Das Auditorium maximum im Altgebäude wurde zunehmend von der UW beansprucht und dem Zugriff der WUW entzogen. Wegen des Mangels an großen Hörsälen sah sich letztere gezwungen, ab 1985 verschiedentlich auch Räumlichkeiten außeruniversitärer Organisationen für Prüfungen anzumieten. Die Gesamtkosten beliefen sich für die in neun Fällen erfolgte Inanspruchnahme im Jahr 1985 auf rd 54 000 S.

Der RH beanstandete diese Ausgaben, die im wesentlichen infolge einer mangelhaften Planung entstanden sind. Immerhin war die rasch zunehmende Zahl der Studenten an der WUW deutlich absehbar und damit ein Bedarf an großen Hörsälen für wesentliche Vorlesungen und die Abhaltung von schriftlichen Prüfungen erkennbar. Er empfahl, im Rahmen der Errichtung des UZA II auf den tatsächlichen Hörsaalbedarf Rücksicht zu nehmen.

77.70.3 Das BMWF und das Kuratorium gaben hiezu keine Stellungnahme ab.

### **Neubau des Wiener Allgemeinen Krankenhauses - Universitätskliniken**

*Im Hinblick auf die Unterbringung der Universitätskliniken im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien beteiligt sich der Bund zur Hälfte an den Kosten für dessen Neubau; die Veranschlagung und Verrechnung der Zahlungen des Bundes erfolgt beim Kapitel 14. Zur organisatorischen Durchführung des Neubaus bildeten die Republik Österreich (vertreten durch die Bundesminister für Finanzen sowie für Wissenschaft und Forschung) und die Stadt Wien (vertreten durch die Stadträte für Finanzen und Wirtschaftspolitik sowie für Gesundheits- und Spitalwesen) vor mehr als 25 Jahren eine Arbeitsgemeinschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die jedoch selbst über kein eigenes Personal verfügt. Ab 1975 waren mit der unmittelbaren Projektverwirklichung eigene Kapitalgesellschaften beauftragt, zuletzt die VOEST-ALPINE Medizintechnik GesmbH. Trotz mehrerer Nachteilen aus dem im Jahre 1982 abgeschlossenen Baubeauftragungsvertrag und der in einigen Bereichen übermächtigen Stellung des gegenwärtigen Auftragnehmers dürfte die Fertigstellung des Neubaus termingerecht erfolgen können. Allerdings werden die Herstellungskosten ein Vielfaches der ursprünglichen Schätzungen erreichen und auch die Folgekosten erheblich über den bisher vorausgesagten Werten liegen. Der RH beanstandete die mangelhafte Transparenz der Kostenersätze (jährlich rd 3,5 Mrd S), die eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten und das Fehlen einer Entscheidung über die künftige Betriebsführung bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung.*

### **Rechtliche Grundlagen**

#### *Vorgeschichte*

78.1.1 Im Jahre 1958 schlossen sich die Vertreter der beteiligten Gebietskörperschaften zu einem Spitzenausschuß in Form einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien zusammen, in welchem Übereinstimmung erzielt wurde, daß anstelle des ursprünglich geplanten Neubaus der II. Chirurgischen Klinik der Neubau des gesamten Allgemeinen Krankenhauses (AKH) geplant werde. Die Baukostenteilung, die bereits seit 1955 zwischen Bund und Stadt Wien mit jeweils der Hälfte vereinbart war, erstreckte sich auch auf das erweiterte Bauvorhaben.

Im Mai 1962 wurde die Durchführung des Neubaus des AKH der Arbeitsgemeinschaft der Republik Österreich und der Stadt Wien (ARGE-AKH) übertragen, die aus dem genannten Spitzenausschuß hervorging. Die ARGE-AKH, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nahm bis 1975 nicht nur Bauherrenentscheidungen, sondern auch die Organisation der Bauabwicklung wahr.

Im September 1975, also nach rd 20 Jahren, kamen die Republik Österreich und die Stadt Wien in einem Syndikatsvertrag überein, die Durchführung des Neubaus des AKH einer eigenen Kapitalgesellschaft zu übertragen, nämlich der "Allgemeine Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungsaktiengesellschaft" (AKPE). Diese wurde wegen zahlreicher aufgetretener Schwierigkeiten im Zuge der Bauabwicklung Ende April 1981 in eine Gesellschaft mbH umgewandelt.

Gemäß Art XV dieses Syndikatsvertrages war der Abschluß eines Baubeauftragungsvertrages (BBV) vorgesehen, in welchem der Projektablauf genau bestimmt werden sollte. Der BBV wurde erst sechs Jahre später, im Jahre 1981, abgeschlossen, demzufolge die AKPE im Namen und auf Rechnung der ARGE-AKH handelt und weiters die Nutzer als beratendes Organ in die Planung und Ausführung eingebunden werden.

**78.1.2** Nach Ansicht des RH wäre eine entsprechende Klarstellung schon in einem früheren Zeitpunkt zweckmäßig gewesen.

**78.1.3** Laut Stellungnahme des BMF habe der BBV nur eine zusätzliche Umschreibung des Unternehmungsgegenstandes dargestellt, während die Stadt Wien einer eindeutigen Festlegung der Rechtsbeziehungen zwischen der ARGE-AKH und der AKPE nur formale Bedeutung beimaß.

**78.1.4** Der RH erwiderte, die nach Abschluß des Syndikatsvertrages aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Stellung der Gesellschaft wären bei früherem Abschluß des BBV vermeidbar gewesen.

#### *Baubeauftragungsvertrag*

**78.2.1** Der zwischen der ARGE-AKH und der AKPE im April 1981 abgeschlossene BBV wurde im Juli 1982 dahingehend ergänzt, daß auf seiten der AKPE die VOEST-ALPINE AG (VA) beigetreten ist. Um dem neuen Eigentümerverhältnis Rechnung zu tragen, wurde der Firmenwortlaut AKPE in VOEST-ALPINE Medizintechnik Gesellschaft mbH (VAMED) abgeändert. Die Geschäftsanteile der AKPE wurden hiebei an die VA abgetreten, die ihrerseits im Herbst 1982 die von Bund und Stadt Wien je zur Hälfte gehaltenen Geschäftsanteile um je 10 Mill S erworben hatte.

Aufgrund dieses neuen BBV wurde der VAMED die Fertigstellung der Planung und die Errichtung des vierten Bauabschnittes des Vorhabens "Neubau Wiener Allgemeines Krankenhaus (Universitätskliniken)" gemäß Projektstand 1. Jänner 1981 übertragen. Die VAMED handelt seither, wie bis dahin die AKPE, im Namen und auf Rechnung der ARGE-AKH, allerdings unter Anwendung der Vergaberichtlinien der VA.

**78.2.2** Der RH beanstandete die damit bewirkte teilweise Ausschaltung der ÖNORM A 2050, zumal er anlässlich seiner besonderen Gebarungüberprüfung der Betriebsorganisationsplanung für den Neubau des AKH in Wien ausdrücklich die vollständige Anwendung der ÖNORM A 2050 als erforderlich bezeichnet hatte (SB 1980 Abs 129.2).

Obwohl im Entwurf des BBV (Anhang IV) vom März 1982 noch die Verpflichtung der "Begleitenden Kontrolle" (BEKON) vorgesehen war, nicht nur dem RH, sondern auch dem Kontrollamt der Stadt Wien über Verlangen Prüfungsberichte vorzulegen, ist bei Vertragsabschluß keine Berichterstattung an das Kontrollamt der Stadt Wien vereinbart worden. Der RH erachtete es als unzulässig, daß der Stadt Wien, dem künftigen Spitalsbetreiber, keine derartige Kontrollmöglichkeit eingeräumt worden ist.

**78.2.3** Laut Stellungnahme des BMF habe die VA als Vertragspartner für die Übernahme der Fertigstellung gewisse Bedingungen gestellt.

**78.2.4** Der RH erachtete es demgegenüber als eher ungewöhnlich, wenn Bedingungen hinsichtlich der Kontrolle gestellt werden. Für den Auftraggeber entstehe dadurch ein Nachteil, weil er wesentliche Vorgänge während der Errichtung des AKH nicht bzw nur eingeschränkt überwachen könne.

**78.3.1** Gemäß § 1 Abs 3 BBV vergibt die VAMED die zur Fertigstellung des AKH erforderlichen Aufträge wie erwähnt im Namen und auf Rechnung der ARGE-AKH. Die für die Abdeckung der Kosten für die Erstellung des Neubaus notwendigen finanziellen Mittel werden der VAMED von der ARGE-AKH treuhändig zur Verfügung gestellt. Eine Regelung hinsichtlich allfälliger Zinserträge, die sich bspw aus der Veranlagung dieser Mittel ergeben oder aufgrund von Vorauszahlungen anfallen, welche die ARGE-AKH für den Personal- und Sachaufwand leistet, wurde im BBV nicht getroffen.

- 30 -

78.3.2 Wenngleich im April 1982 eine Nebenabrede hinsichtlich des Zinsertrages aus dem Treuhandkonto (Baukreis) zustandekam, wäre nach Ansicht des RH in den BBV eine Regelung über die Verrechnung der Zinsen für alle das AKH betreffenden Bereiche aufzunehmen gewesen.

78.3.3 Laut Stellungnahme der Stadt Wien wären entsprechend dem Wesen der treuhändigen Verwaltung Zinserträge auch ohne ausdrückliche Regelung den Treugebern zuzuschreiben.

78.3.4 Der RH hielt angesichts der für einen Teilbereich außerhalb des BBV vereinbarten Zinsenregelung seine Auffassung aufrecht.

78.4.1 Für die Erbringung der im BBV 1982 festgelegten Leistungen wurde der VAMED nach § 3 Abs 3 dieses Vertrages eine Vergütung in Höhe von 2,3 vH des Nettoerrichtungsaufwandes zugestanden, obwohl sie als Projektleiter des Auftraggebers gleichzeitig auch Tochtergesellschaft eines möglichen Projektlieferanten war.

78.4.2 Nach Ansicht des RH bot diese Regelung nur jenen Anreiz für eine kostengünstige Baudurchführung, wie dies auch bei Zivilingenieuren üblich ist. Es wäre zweckmäßiger gewesen, von einem Festbetrag auf der Grundlage der Termin- und Kostenplanung auszugehen, wobei nicht nur Einsparungen bzw Terminverkürzungen in Form von Zusatzvergütungen, sondern auch allfällige Überschreitungen in Form von Pönalen Berücksichtigung finden hätten sollen.

Die von den Vertragspartnern im November 1984 überlegte Vergütung für eine allfällige vorzeitige Fertigstellung, nämlich die Auszahlung einer Jahresprämie in Höhe der Durchschnittsvergütung der Jahre 1985 bis 1989 für jedes eingesparte halbe Jahr erschien dem RH jedoch als zu hoch.

78.4.3 Laut Stellungnahme des BMF wäre es dem Planer im Falle einer Festbetragsregelung unter Zugrundelegung des vom Auftragnehmer erstellten Termin- und Kostenplanes möglich, entsprechende Zeit- und Kostenreserven einzubauen, um allenfalls in den Genuß entsprechender Sondervergütungen zu gelangen.

78.4.4 Der RH erachtete den Einwand des BMF insofern für nicht stichhältig, als sein Vorschlag jedenfalls eine abgeschlossene Termin- und Kostenplanung einschließlich einer Ist-Stand-Erhebung zur Vermeidung des Einbaues von Zeit- und Kostenreserven vorausgesetzt hätte. Angesichts der bei Vertragserrichtung erzielten Einigung über Preis und Leistung wäre aber nunmehr keine Notwendigkeit für Sonderprämien gegeben.

78.5.1 Laut § 2 Abs 3 BBV war die VAMED berechtigt, bis spätestens 31. Dezember 1983 in Zusammenarbeit mit der BEKON einen neuen Termin- und Kostenplan zu erstellen. Dieser wurde termingerecht vorgelegt. Die voraussichtlichen Kosten wurden darin mit 37,8 Mrd S (Preisbasis 1983) angeführt.

78.5.2 Nach Ansicht des RH wäre bei Vorliegen dieses Termin- und Kostenplanes einschließlich einer Ist-Stand-Erhebung vor Abschluß des BBV die vertragliche Stellung der ARGE-AKH günstiger gewesen. Überdies erfolgte die Betrauung der VA bzw VAMED mit dem Neubau-AKH, ohne daß andere für die Projektverwirklichung geeignete Unternehmungen ins Auge gefaßt worden waren.

78.5.3 Während das BMF ausführte, daß keine anderen geeigneten Projektträger vorhanden gewesen seien, stellte das BMWF die Anfrage, welche anderen österreichischen Unternehmungen damals noch in der Lage gewesen wären, den Auftrag zu übernehmen. Die Stadt Wien bezeichnete schließlich die Überlegungen des RH zum Termin- und Kostenplan ausschließlich als solche theoretischer Natur.

78.5.4 Der RH erwiderte, seinen Erfahrungen zufolge hätten auch andere in- oder ausländische Unternehmungen sowie Planungs- und Errichtungsgruppen über spitalspezifische Kenntnisse verfügt und wären durchaus befähigt gewesen, dieses Bauwerk fertigzustellen. Eine eigene, nicht vom Auftragnehmer verfaßte Ist-Stand-Erhebung wäre durchaus zweckmäßig gewesen, um den Termin- und Kostenplan eingehend kontrollieren zu können.

#### *Begleitende Kontrolle*

78.6.1 Im Jahre 1980 wurde wegen aufgetretener Schwierigkeiten beim Bau und der Planung des neuen AKH von den Syndikatspartnern Republik Österreich und Stadt Wien eine begleitende Kontrolle (BEKON) eingerichtet. Dieser Kontrolleinrichtung oblag es, wesentliche Vorgänge beim Neubau einer Kontrolle zu unterziehen und die Interessen der Syndikatspartner wahrzunehmen.

Mit der Umwandlung der AKPE in eine Gesellschaft mbH im Jahre 1981 sollte die Effizienz der BEKON verbessert werden und es sollten im Sinne einer begleitenden Kontrolle auch Entscheidungshilfen für grundsätzliche Fragen erarbeitet werden.

Nach dem Übergang von der AKPE auf die VAMED erhielt die BEKON bei nahezu gleichbleibenden Aufgaben eine vollkommen neue Stellung.

**78.6.2** Wie der RH kritisch vermerkte, haben weder die gesellschaftsrechtliche Umwandlung noch die enge Einbindung der BEKON in die seinerzeitige AKPE zu einer Straffung in der Planung und Bauabwicklung geführt. Auch die unmittelbare Einflußnahme der Syndikatspartner auf die maßgeblichen Entscheidungen war nach dem späteren Beitritt der VAMED nicht mehr gegeben. Ebenso wurde das Prüfungsrecht der BEKON wesentlich eingeschränkt.

Nach Ansicht des RH wäre die BEKON organisatorisch aus der VAMED auszugliedern und der ARGE-AKH unmittelbar als deren Kontrolleinrichtung zu unterstellen gewesen. Er hielt es ferner nicht für zweckmäßig, nach dem Übergang der Geschäftsanteile von der AKPE auf die VAMED die BEKON nur noch mit einem eingeschränkten Prüfrecht auszustatten.

**78.6.3** Die Stadt Wien bekundete die Ansicht, aufgrund der besonderen Stellung der BEKON seien ihre Vertragsverhältnisse zur VAMED als rein formale Gegebenheit erkennbar gewesen.

**78.6.4** Der RH sah diesen Einwand insofern nicht als stichhältig an, als insb die Punkte 5 und 6 des Anhanges IV zum BBV ein klares Weisungsrecht sowohl des Aufsichtsrates als auch der Geschäftsführung der VAMED gegenüber der BEKON beinhalten.

**78.7.1** Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde die BEKON von zwei leitenden Angestellten der VAMED unter fallweiser Mitwirkung von vier Konsulenten geführt. Die Stellung und die Aufgaben der BEKON wurden im BBV und im dazugehörigen Anhang IV sowie in der Geschäftsordnung der BEKON geregelt. Die Syndikatspartner kamen im § 8 BBV überein, daß die BEKON die der VAMED übertragenen Aufgaben nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überprüfen hatte; weiters sollte das Kontrollorgan auch den im Zusammenhang mit der Bauführung anfallenden Personal- und Sachaufwand (Verwaltungskreis) auf seine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung hin untersuchen. Die VAMED verweigerte allerdings die Überprüfung des Verwaltungskreises, weil ihrer Auffassung nach der BEKON gemäß einer Nebenabrede im BBV nur insofern ein Prüfungsrecht des Personal- und Sachaufwandes zustehe, als dieser die indizierten Werte in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Bilanz zum 31. Dezember 1981 übersteige.

**78.7.2** Nach Ansicht des RH sollte die Leitung der BEKON nicht Angestellten der VAMED, sondern unabhängigen Fachleuten obliegen. Die Einräumung einer Prüfungszuständigkeit erst nach Überschreiten eines Grenzwertes erschien bedenklich, weil es nicht möglich war, die für die Indexberechnung maßgebliche Grundlage zu prüfen. Da die VAMED nicht nur für den Neubau des AKH tätig wurde, sondern auch Geschäfte mit Dritten (Auslandsaufträge) in beachtlichem Ausmaß betrieb, war die bei Vertragsabschluß von der VA zur Bedingung erhobene Forderung nach einem prüfungsfreien Raum angesichts ihrer Treuhandfunktion nicht vertretbar.

**78.7.3** Laut Stellungnahme des BMF sei die Festlegung der Prüfungszuständigkeit dem gemeinsamen Willen der Syndikatspartner und des Auftragnehmers entsprungen.

**78.7.4** Der RH hielt seine Bedenken gegen das eingeschränkte Prüfungsrecht der BEKON aufrecht.

**78.8.1** In den Prüfungsbereich der BEKON fielen neben der Teilnahme an Sitzungen des Beirates sowie des Aufsichtsrates die Überprüfung aller Auftragsvergaben innerhalb des VA-Konzerns, Vergabevorschläge über 100 Mill S, Schlußrechnungen und auch der von der VAMED jährlich vorzulegende Zahlungsplan bzw die Finanzmittelanforderungen.

**78.8.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat sich die Kontrolltätigkeit der BEKON teilweise eher auf unbedeutende Bereiche bezogen und war infolge der Größe des Bauvolumens und der personalmäßigen Ausstattung nur wenig wirksam. So blieben bspw die Finanzmittelanforderungen der VAMED, die in den Jahren 1984 bis 1986 bis zu 850 Mill S überhöht waren, nahezu ungeprüft. Nach Ansicht des RH hätte die BEKON wegen der eingeschränkten personellen Kapazität entsprechende Schwerpunkte bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit setzen müssen.



– 32 –

78.8.3 Laut Stellungnahme der Stadt Wien habe die BEKON die Aufgaben, die sie laut BBV zu erbringen hatte, bisher auch erfüllt.

78.8.4 Der RH erwiderte, wenn auch die BEKON aner kennenswerte Leistungen hinsichtlich der Überprüfung von Vergaben über 100 Mill S und der Konzernaufträge erbracht habe, seien doch bedeutende Bereiche der Gebarung ungeprüft geblieben.

78.9.1 An den Sitzungen des Aufsichtsrates der VAMED nahm jeweils auch ein Vertreter der BEKON teil. Zu den Klausurtagungen der Geschäftsführung der VAMED, welche insb für die firmeninterne Abstimmung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben AKH angesetzt worden waren, wurde das Kontrollorgan jedoch nicht beigezogen.

78.9.2 Nach Ansicht des RH ergab sich dadurch für die BEKON ein die Kontrolltätigkeit wesentlich erschwerender Informationsmangel. Er empfahl, bei der Neufassung der Geschäftsordnung für die BEKON auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen.

#### *Automationsunterstützte Datenverarbeitung*

78.10.1 Gemäß Anhang V zum BBV war die VAMED auch für die Ablauf- und Aufbauorganisation des krankenhausbetrieblichen Teiles eines neu zu erstellenden ADV-Systems zuständig. Die ADV-Unterstützung erfolgte im AKH durch das Krankenhausinformationssystem (KIS). Hinsichtlich einer gewinnbringenden Weiterverwendung (Verkauf) des Software-Paketes KIS war allerdings keine vertragliche Regelung getroffen worden.

78.10.2 Der RH beanstandete die Unterlassung einer Vereinbarung über diese Nutzungsrechte.

78.10.3 Das BMWF schloß sich der Auffassung des RH vollinhaltlich an. Die Stadt Wien äußerte Bedenken gegen eine Vermarktung des Software-Paketes KIS, weil dieses in erster Linie auf Wiener Spitäler abgestellt worden sei.

78.10.4 Der RH erwiderte, angesichts des hohen Investitionsaufwandes, der von der öffentlichen Hand getragen worden sei, wäre eine vertragliche Regelung bezüglich einer gewinnbringenden Vermarktung ehestmöglich zu treffen, weil eine allfällige Kostenminderung nicht nur für den Auftraggeber, sondern auch für die gesamte Volkswirtschaft vorteilhaft wäre.

#### **Finanzierung**

78.11.1 Seit 1957 wurden für die Errichtung des AKH vom Bund und der Stadt Wien insgesamt rd 24,4 Mrd S aufgebracht. Bis einschließlich 1976 erfolgten die Zahlungen des Bundes aus dem Kapitel 14 BMWF mit dem Anweisungsrecht des seinerzeitigen BMBT. Ab dem Bundesvoranschlag 1977 wurde der 50 vH-Anteil des Bundes beim Kapitel 54 Bundesvermögen beim BMF hinsichtlich der Ausgaben für das AKH veranschlagt. Aufgrund geänderter Verhältnisse sind mit Beginn des Jahres 1986 die Kostenersatzzahlungen für den AKH-Neubau wiederum beim Kapitel 14 "Wissenschaft und Forschung" veranschlagt.

Wie den Aufzeichnungen der beiden Syndikatspartner zu entnehmen war, entfielen vom Gesamtbeitrag auf den Bund rd 12,27 Mrd S und auf die Stadt Wien rd 12,12 Mrd S. Der Unterschiedsbetrag von 149 Mill S zwischen den Zahlungen war auf zwei voneinander abweichende Gebarungsvorgänge in den Aufzeichnungen der beiden Syndikatspartner zurückzuführen. So hatte der Bund Kosten von 200 Mill S für die Fernwärmeversorgung des AKH unmittelbar den Errichtungskosten des AKH zugerechnet und die Stadt Wien den Bauaufwand hierfür nicht auf den für den AKH-Neubau vorgesehenen Ansatz 513, sondern auf den Ansatz 615 – Heizbetriebe (MA 32) – verrechnet. Der Überhang von rd 51 Mill S ergab sich durch die Vorsteuer, welche der Bund in Form einer Gutschrift zur Verfügung stellte.

78.11.2 Da der Abstimmung der Beitragsleistungen zwischen dem Bund und der Stadt Wien insb in den Jahren 1961 bis 1977 nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet worden war, ergab sich während dieses Zeitraumes ein Überzahlungsbetrag des Bundes von rd 5,2 Mill S, der erst 1983 im Wege der Gegenverrechnung ausgeglichen wurde. Wie der RH feststellte, stimmten die von den Syndikatspartnern geleisteten Jahresgesamtsummen in den letzten Jahren überein.

78.11.3 Das BMWF erklärte, daß hinsichtlich der Abstimmung der Bundes- und Gemeindezahlungen an die VAMED das Erforderliche veranlaßt worden sei, um Zinsenverluste zu vermeiden.

**78.12.1** In der Präambel des Syndikatsvertrages vom 9. September 1975 zwischen dem Bund und der Stadt Wien ist festgehalten, daß der Neubau des AKH in Wien zu je 50 vH vom Bund und der Stadt Wien zu finanzieren ist.

Der Finanzbedarf wird von der VAMED ermittelt und hierüber ein Zahlungsplan erstellt, in welchem sowohl die monatlichen Teilbeträge als auch die Auszahlungstermine für beide Syndikatspartner gleichermaßen ausgewiesen sind.

**78.12.2** Wie der RH bei der Überprüfung des Zahlungsvollzuges feststellte, sind die anteiligen Kostenersätze der Syndikatspartner teilweise zu sehr unterschiedlichen Terminen erfolgt. Da vornehmlich die Stadt Wien ihre Einzahlungen später leistete als der Bund, ergab sich dadurch für den Bund ein Zinsennachteil von rd 10 Mill S in den Jahren 1983 bis 1986.

Diese Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit dem BBV, demzufolge die erforderlichen finanziellen Mittel der VAMED zur treuhändigen Verwaltung zur Verfügung zu stellen sind. Einseitig mit einem Syndikatspartner getroffene finanzielle Vereinbarungen, die sich zum Nachteil des anderen Partners auswirkten, ließen die Sorgfalt einer ordnungsgemäßen treuhändigen Verwaltung der Finanzmittel vermissen. Die Überprüfung dieser Vorgänge wäre überdies von der BEKON durchzuführen gewesen.

Der RH empfahl, die Syndikatspartner sollten sich gegenseitig über die jeweils letzten Zahlungen verständigen, ehe weitere Zahlungen geleistet werden. So wären auch von der ARGE-AKH die jeweiligen Liquiditätsstände der VAMED anzufordern.

**78.12.3** Das BMF anerkannte diese Feststellungen und teilte mit, daß nunmehr eine gegenseitige Verständigung über die jeweils letzten Zahlungen vorgenommen werde.

Die Stadt Wien ist der entsprechenden Empfehlung des RH nachgekommen.

**78.13.1** Gemäß § 5 Abs 2 BBV ist die VAMED verpflichtet, bis Ende August des jeweiligen Jahres einen Finanz- und Wirtschaftsplan für das folgende Jahr vorzulegen.

In den Jahren 1984 bis 1986 war der von der VAMED angemeldete Finanzbedarf höher als jene Mittel, die ihr letztlich zugeflossen bzw von ihr verbraucht worden sind. Unter Berücksichtigung der Festgelder erreichte der überhöht angemeldete Finanzbedarf 1984 mehr als 1 Mrd S und ging bis 1986 auf mehr als 600 Mill S zurück.

Aufgrund der hohen Liquidität wurden die jeweils nicht benötigten Finanzmittel bei verschiedenen Geldinstituten zwischenveranlagt.

Im Hinblick auf den niedrigeren Veranlagungszinssatz gegenüber jenem Zinssatz, welchen die beiden Syndikatspartner durchschnittlich für Fremdmittel aufgewendet haben, ergaben sich im Betrachtungszeitraum für die ARGE-AKH folgende beachtliche Zinsennachteile:

1984	1985	1986
	in Mill S	
2,291	2,055	0,921

Der verhältnismäßig niedrigere Unterschiedsbetrag im Jahr 1986 war darauf zurückzuführen, daß es insb der Stadt Wien gelungen war, die Fremdmittel zu sehr günstigen Bedingungen aufzunehmen, wodurch sich der durchschnittliche Zinssatz für Fremdmittel beider Partner verringerte.

**78.13.2** Der RH bemängelte, daß die ARGE-AKH überhöhte Finanzbedarfsmeldungen jahrelang zur Kenntnis genommen hatte, und empfahl, laufend die Finanzmittelstände von der VAMED abzuverlangen und die Kostenersatzzahlungen dem tatsächlichen Finanzbedarf anzupassen.

**78.13.3** Das BMF, das BMWF und die Stadt Wien teilten mit, daß dieser Empfehlung nachgekommen werde.

- 34 -

### Wäscheversorgung

**78.14.1** Aus Einsparungsgründen hat die AKPE 1977 beschlossen, für das AKH keine eigene Wäscherei zu errichten. Die Entscheidung, ob die für das AKH erforderlichen Waschleistungen künftig von privaten oder städtischen Wäschereien erbracht werden sollten, wurde der MA 17 überlassen. Das in der Folge beschlossene Wäschekonzept der Stadt Wien sah die gänzliche Versorgung des AKH durch die städtischen Wäschereien bzw durch die Zentralwäscherei Steinbruchstraße vor.

**78.14.2** Der RH bemängelte diese Entscheidung, weil sie nicht auf der Grundlage von eingehenden Preis- und Kostenvergleichen getroffen worden war, sondern auf der versorgungspolitischen Absicht der MA 17 beruhte, zwei Drittel der gesamten in Wiener Spitälern anfallenden Wäsche im eigenen Bereich zu waschen. Es war sohin nicht erwiesen, daß die gewählte Lösung aus der Sicht der ARGE-AKH die günstigste darstellte.

**78.14.3** Laut Stellungnahme der Stadt Wien sei nicht die kostengünstigste, sondern jene Lösung zu treffen gewesen, welche die erforderliche Versorgungssicherheit biete. Auch das BMWF sah es für das AKH als vorteilhaft an, wenn die Stadt Wien die Wäscheversorgung übernehme.

**78.14.4** Der RH hielt demgegenüber an seiner Auffassung fest, daß Kostenvergleiche anzustellen gewesen wären. Maßgebend für eine ausreichende Versorgungssicherheit ist die Bereitstellung der erforderlichen Waschkapazität, wobei unerheblich ist, ob sich die betreffenden Wäschereien in öffentlicher oder privater Hand befinden.

**78.15.1** Um der Stadt Wien die Bereitstellung der erforderlichen Waschkapazität zu ermöglichen, wurde eine finanzielle Beteiligung der ARGE-AKH an den anfallenden Kosten vereinbart. Bei der Berechnung dieses Finanzierungsanteiles wurde die geschätzte Waschmenge des neuen AKH zur geplanten Gesamtkapazität der städtischen Wäschereien in Beziehung gesetzt. Solcherart wurde die Beteiligung schließlich mit 67,35 vH vereinbart.

**78.15.2** Der RH erachtete diesen Hundertsatz als überhöht. Um die Versorgungssicherheit bei allen städtischen Spitälern gleichermaßen zu gewährleisten, hätte das Verhältnis der Wäschemenge des AKH zu jener der anderen städtischen Krankenanstalten zugrundegelegt werden müssen.

**78.16.1** Für die Umbauarbeiten in der Zentralwäscherei gibt die MA 17 gemäß BBV jeweils bis Ende Oktober den voraussichtlichen Finanzbedarf für das Folgejahr – in Form einer "Budgetsumme" – bekannt. Die VAMED weist sodann die Mittel an.

**78.16.2** Der RH bemängelte an dieser Vereinbarung, daß eine Budgetsumme allein den tatsächlichen Bedarf an Finanzmitteln nur unzureichend begründet. So hat die MA 17 in den Jahren 1984 bis 1987 jeweils höhere Beträge angefordert, als sie tatsächlich benötigte. Die Summen der angesprochenen und der als Sonderrücklagen ausgewiesenen, noch nicht verbrauchten Beträge aus Vorjahren überstiegen die jeweiligen Jahresbausummen um bis zu 50 Mill S.

**78.16.3** Laut Stellungnahme der Stadt Wien hätten die Anforderungen durchwegs auf Angaben der beteiligten Magistratsabteilungen beruht und seien daher nicht überhöht gewesen. Der Minderbedarf sei jeweils auf unvorhergesehene Bauverzögerungen zurückzuführen gewesen.

**78.16.4** Der RH erwiderte, die Durchsicht der Protokolle sämtlicher Baukoordinierungsbesprechungen habe keine wesentlichen Verzögerungen erkennen lassen.

**78.17.1** Im Jahre 1985 kamen VAMED und MA 17 überein, daß sich die Finanzierungsbeiträge der ARGE-AKH nur auf die Nettobaukosten zu beziehen hätten, weil die Stadt Wien hinsichtlich der Zentralwäscherei zum Vorsteuerabzug berechtigt sei.

**78.17.2** Der RH bemängelte, daß diese Regelung erst zu einem derart späten Zeitpunkt getroffen wurde, obwohl die Problematik des Vorsteuerabzuges im Zusammenhang mit dem AKH bereits 1973 geklärt worden war. Bei zeitgerechter Berücksichtigung dieses Umstandes wären Überzahlungen der ARGE-AKH unterblieben, die 1987 zu Rücküberweisungen der enthaltenen USt von rd 25 Mill S führten.

### Termine und Kosten

**78.18.1** Laut BBV obliegt der VAMED seit 1982 die Fertigstellung des neuen AKH gemäß dem bereits im Jahre 1976 von der ARGE-AKH beschlossenen Raum- und Funktionsprogramm (Planungsstand 1. Jänner 1981). Das neue AKH soll nach dieser Planung 45 Universitätskliniken und Institute, 60 Normalpflegestationen, 46 Operationsräume für jährlich rd 60 000 Operationen sowie Untersuchungs- und Behandlungsräume für täglich bis zu 5 000 ambulante Patienten beinhalten. Für die stationäre medizinische Versorgung sind 2 173 Betten vorgesehen. Neben umfangreichen Einrichtungen für die universitäre Ausbildung und ärztliche Fortbildung werden für den Lehr- und Forschungsbereich sechs Hörsäle mit insgesamt 1 730 Sitzplätzen sowie 55 Seminar- und Übungsräume mit 2 320 Plätzen zur Verfügung stehen.

Aufgabe der VAMED war es sohin, seit 1982 insb die Fertigstellung der Planung und die Errichtung des vierten Bauabschnittes zu veranlassen, nachdem die ersten drei Bauabschnitte (Personalwohnhäuser und Schulgebäude, Psychiatrische Universitätsklinik einschließlich Kinderklinik sowie Tiefgarage) bereits in den Jahren 1967 bis 1975 fertiggestellt worden waren. Der vierte Bauabschnitt betraf das Hauptgebäude (elfgeschossiger Flachkörper mit zwei aufgesetzten vierzehngeschossigen Bettentürmen einschließlich der Einrichtungen für Diagnostik und Therapie, für Intensiv- und Normalpflege sowie für Lehre und Forschung) sowie das Gebäude der Neurochirurgischen Universitätsklinik und eine Reihe ausgegliederter Gebäude. Das Ausmaß der hierfür vorgesehenen Nutzflächen beträgt rd 200 000 m<sup>2</sup> bzw rd 2,9 Mill m<sup>3</sup> Bruttorauminhalt und umfaßt sohin rd 57 vH der mit rd 350 000 m<sup>2</sup> bzw rd 3,5 Mill m<sup>3</sup> Bruttorauminhalt veranschlagten Gesamtnutzfläche des neuen AKH. Seit dem Projektbeschluß im Jahre 1957 (Abänderung auf Blockbauweise) erhöhte sich das Bauvolumen nahezu auf das Dreifache.

**78.18.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wird aufgrund des aufgezeigten Flächenausmaßes das neue AKH bspw gegenüber der bis 1986 ausgebauten Universitätsklinik Innsbruck eine mehr als doppelt so große Nutzfläche aufweisen, obwohl die Anzahl der Akut- und Funktionsbetten nur um rd 25 vH über jener von Innsbruck (1 735 Betten) liegt. Gegenüber der dort vorhandenen 93 m<sup>2</sup> Nutzfläche je Bett werden im neuen AKH voraussichtlich rd 161 m<sup>2</sup> Nutzfläche je Bett zur Verfügung stehen. Dadurch werden die Kosten je stationärem Patienten, die bereits 1985 im alten AKH (68 700 S) um nahezu 100 vH über jenen der Universitätsklinik Innsbruck lagen (rd 35 000 S), nach Inbetriebnahme des neuen AKH um 120 vH über diesem Vergleichswert liegen. Das aufgezeigte Nutzflächenangebot ist sohin, auf den österreichischen Krankenanstaltenbau bezogen, übermäßig hoch und wurde nach den Erfahrungen des RH auch von Universitätskliniken außerhalb von Österreich bei weitem nicht erreicht bzw angestrebt (zB München-Großhadern: 81 m<sup>2</sup> je Bett).

Das überhöhte Nutzflächenangebot, das sich auch nachteilig auf die Folgekosten auswirken wird, ist vor allem durch den stark vergrößerten ambulanten Bereich bedingt (28 vH der Folgekosten).

Für die zu späte endgültige Festlegung des Leistungszieles des Bauvorhabens sowie für dessen langjährige und stetige Ausweitung waren nach Ansicht des RH nicht nur die späteren Nutzer, sondern auch die Entscheidungsträger verantwortlich. Diese haben nämlich, trotz der größtenbedingten langen Verwirklichungsdauer des Bauvorhabens, die Planenden ausdrücklich zum Konsens mit den Nutzern verpflichtet, ohne daß recht- bzw gleichzeitig ein Redaktionsschluß der Planung festgelegt worden wäre. Allerdings ist es nunmehr gelungen, das Projekt bis zur Zeit der örtlichen Gebarungüberprüfung planungs- und ablauftechnisch hinreichend zu beherrschen.

**78.18.3** Auch das BMWF bezeichnete das Verhältnis von Nutzfläche zur Gesamtkubatur als ungünstig. Angesichts der besonderen Bedeutung des AKH als Lehr- und Forschungsstätte wären allerdings namentlich die Forschungslaborflächen nicht als überhöht anzusehen. Der für die Projektverwirklichung angestrebte Nutzerkonsens sei darüber hinaus grundsätzlich positiv zu werten.

Die Stadt Wien vermeinte, die vom RH angestellten Vergleiche hätten den nicht stationären Bereich nicht ausreichend berücksichtigt.

**78.18.4** Der RH hielt dem entgegen, er habe keineswegs Flächenanforderungen im Forschungsreich, sondern vielmehr die Gesamtnutzfläche bzw das Nutzflächenverhältnis als überhöht beurteilt. Die für Vergleichswerte herangezogenen Universitätskliniken hätten sich sowohl hinsichtlich des Lehr- und Forschungsauftrages als auch der medizinischen Versorgungspflicht für nicht stationäre Patienten gleich hohe Ziele gesetzt. Auch bei Bejahung des Nutzerkonsenses dürfe nicht auf einen verbindlichen Endtermin für die Konsenssuche verzichtet werden. Insgesamt hätte sohin für den AKH-Neubau jenes Nutzflächenmaß als Richtgröße dienen können, welches bei der Errichtung anderer Universitätskliniken angestrebt und verwirklicht wurde.

- 36 -

78.19.1 Gemäß § 2 Abs 3 BBV war die VAMED berechtigt, in Zusammenarbeit mit der BEKON zu dem von ihr übernommenen Auftrag eine neue Termin- und Kostenplanung zu erstellen. Diese wurde in Form der "Termine- und Kostenschätzung Dezember 1983, Stand Oktober 1983" fristgerecht vorgelegt, von der ARGE-AKH überprüft und von dieser in der "revidierten Fassung" vom November 1984 im Feber 1985 als integrierender Bestandteil des BBV genehmigt. Die vorausgesagten Gesamtherstellungskosten sollten demnach 37,8 Mrd S (Preisbasis 1983, ohne USt und ohne Finanzierungskosten) nicht überschreiten. Der Beginn der Übersiedlung der Universitätskliniken in das neue Haus und die schrittweise Aufnahme der Krankenversorgung waren in dieser Schätzung mit 1990, der Fertigstellungs- bzw Inbetriebnahmeterrnin mit 1992 angegeben worden. Der sohin für Ende 1992 geplante Vollbetrieb im neuen AKH wird allerdings nur dann zeitgerecht aufgenommen werden können, wenn die gegenwärtigen Zielvorgaben – insb auch bei der räumlichen Umsetzung der neuen Struktur der Medizinischen Fakultät – von der ARGE-AKH nicht mehr wesentlich abgeändert werden.

Die VAMED gab bereits im Oktober 1986 bekannt, daß sich die Gesamtherstellungskosten nicht auf 37,8 Mrd S, sondern – infolge einer Verringerung des Mischsatzes aus Baupreis- und Baukostenindex und aufgrund der Steigerung des jährlichen Bauvolumens – voraussichtlich nur noch auf 34,4 Mrd S belaufen werden. Dieser Kostenminderung standen zwischenzeitlich aber bereits auch wieder kostenmehrende Faktoren gegenüber. So waren bspw in dem verminderten Präliminare die Kosten für Unvorhergesehenes, für allfällige Projektänderungen und besondere behördliche Auflagen sowie für die Geräteübersiedlung nicht enthalten. Der ursprüngliche Schätzbetrag stellte weiters ein von vornherein überhöhtes Präliminare dar. Trotz nahezu unverändertem Leistungsziel war nämlich die seinerzeit von der AKPE am 29. Jänner 1981 erstellte Kostenvorhersage von rd 26,1 Mrd S von der VAMED im Jahre 1983 vorweg um mehr als 45 vH erhöht worden, was auch durch den um nahezu fünf Jahre verlängerten Errichtungszeitraum nicht ausreichend begründet erschien.

78.19.2 Nach Ansicht des RH lag der überhöhten Kostenvorhersage vom Jahre 1983 jedenfalls eine Präliminartechnik zugrunde, welche vor allem auf die Vermeidung von Über- und nicht auch auf die von Unterschreitungen des Kostenziels ausgerichtet war.

Nach dem gegenwärtigen Wissensstand dürften die Gesamtherstellungskosten, also die Errichtungskosten ohne Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK-Klinik) voraussichtlich zwar 37,8 Mrd S nicht erreichen, jedoch wird mit 34,4 Mrd S nicht das Auslangen zu finden sein.

Die Krankenhauserrichtungskosten beim AKH Wien von rd 10 000 S je m<sup>3</sup> Bruttorauminhalt bzw von rd 16 Mill S je Bett – Preisbasis 1983 – sind jedenfalls ungewöhnlich hoch und liegen weit über den Herstellungskosten anderer in- oder ausländischer Kliniken bzw sonstiger Hochbaumaßnahmen dieser Größenordnung (zB Universitätsklinik Innsbruck: 6 500 S je m<sup>3</sup> Bruttorauminhalt bzw rd 4 Mill S je Bett). Nach Auffassung des RH lassen sich die ausnehmend hohen Kosten auch nicht mit der künftig besseren medizinischen Versorgung bzw Ärzteausbildung begründen.

Der RH bemängelte die überhöhte Kostenvorhersage und empfahl der ARGE-AKH, insb für die bevorstehende wichtige Phase der Übersiedlung und schrittweisen Inbetriebnahme, den Finanzbedarf stets zeitnah auf die tatsächlich benötigten Mittel abzustimmen.

78.19.3 Laut Stellungnahme des BMWF werde die Kostenschätzungsgenauigkeit mittlerweile bereits seit längerer Zeit verbessert. Die Stadt Wien erläuterte die mit 37,8 Mrd S (Preisbasis 1983) angegebenen Gesamtherstellungskosten dahingehend, daß diese den Personal- und Sachaufwand der VAMED enthielten und die Kosten für die ZMK-Klinik diesem Betrag nicht hinzugerechnet werden dürften.

78.19.4 Der RH erwiderte, auch bei gesonderter Betrachtung der neuen ZMK-Klinik wären deren Kosten jenen für den AKH-Neubau hinzuzufügen.

78.20.1 In ihrer 26. Sitzung vom 24. September 1986 beschloß die ARGE-AKH, durch eine Expertenkommission eine räumliche Umsetzung der neuen Struktur der Medizinischen Fakultät überprüfen zu lassen. Hierbei sollte vor allem untersucht werden, in welcher wirtschaftlichen und zweckmäßigen Form das im Entwurf aus 1986 zum Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) 1975 vorgeschlagene Departmentsystem in den Bettentürmen und danach in den Ambulanzen verwirklicht werden könnte. Die Vorlage einer diesbezüglich beschlußreifen Unterlage hatte sich die ARGE-AKH im Wege des Beirates bis spätestens Ende 1986 ausbedungen. Bis Ende März 1987 wäre außerdem ein abgestimmter Vorschlag über die Forschungsflächenstruktur vorzulegen gewesen. Am 25. November 1986 (1. Sitzung der Expertenkommission) stellte das BMWF eine neue, mit der Stadt Wien weitgehend abgestimmte Ausarbeitung (Stand Oktober 1986) der Expertengruppe zur Verfügung. Unter Berücksichtigung entsprechender

Berichtigungen wurde am 2. Dezember 1986 die Bettenverteilung bzw die Zuordnung der Stationen zu Kliniken und Departments vorläufig festgelegt, nicht jedoch die Aufteilung des Ambulanzbereiches. Dessenungeachtet ist die ARGE-AKH aber noch in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 1986 dem diesbezüglichen Bericht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung beigetreten.

Bis zur Gebarungsüberprüfung war über diese Verteilung von der Expertenkommission kein endgültiger Beschluß gefaßt worden. Auch hatte die Medizinische Fakultät über die Aufteilung der Forschungsflächen noch keinen Vorschlag eingebracht. Lediglich hinsichtlich des künftigen Klinikchefs konnte innerhalb der Kommission insofern das Einvernehmen hergestellt werden, als dieser die ärztliche Dienstleistung künftig nur in Abstimmung mit den Departmentleitern zu treffen hätte, ihm wie bisher alle Planstellen unterzuordnen wären und er mit dem Departmentleiter jeweils einen gemeinsamen Stellvertreter haben sollte. Hinsichtlich der Auswirkungen der Strukturreform im Ambulanzbereich der einzelnen Kliniken wurde bis Jahresende 1986 – mit Ausnahme des Fachbereiches für Innere Medizin – ebenfalls keine Lösung gefunden. Die Expertenkommission schlug daraufhin trotz des späten Planungszeitpunktes vor, weitere ausführliche Untersuchungen anzustellen und die Ergebnisse vor Erstellung der endgültigen Ausführungsplanung abermals Vertretern der Medizinischen Fakultät vorzulegen. Aus diesem Grund wurde für die Beratungen und die anschließende Ausarbeitung der Grundlagen ein Zeitraum von einem Jahr festgelegt, der eine Terminverschiebung bis Ende 1987 zur Folge hatte.

**78.20.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat entgegen dem ursprünglichen Beschluß das BMWF bzw die Medizinische Fakultät bis Ende 1986 keinen geeigneten Lösungsvorschlag vorgelegt. Außerdem sind bereits einstimmig gefaßte Beschlüsse der Expertenkommission in nachfolgenden Sitzungen wieder in Frage gestellt worden. Bspw stellte die Ärzteschaft über den Vertreter der Medizinischen Fakultät für die Departments Angiologie, Kardiologie und Endokrinologie bereits im März 1987 zusätzliche Raumanforderungen, obwohl sie wenige Wochen zuvor in die betreffende Entscheidung miteingebunden worden war. Unter Hinweis auf die erheblichen Nachteile des von der Expertenkommission der ARGE-AKH zu verantwortenden Terminverzuges empfahl der RH, weiteren Wünschen der Ärzteschaft bzw der Medizinischen Fakultät mit Entschiedenheit entgegenzutreten und die Einhaltung des derzeitigen Gesamtplanungszieles mit Nachdruck zu fordern bzw durch geeignete Maßnahmen zu trachten, dieses allenfalls noch zu unterschreiten.

Nach Ansicht des RH sollte im Interesse der Verbesserung von medizinischer Versorgung, Lehre und Forschung die Expertenkommission ihre Tätigkeit endgültig abschließen. Abweichend hievon wurde aber zB in der Sitzung der Expertenkommission vom 2. Feber 1987 festgehalten, daß es keine den Departments zugeordneten Planstellen geben sollte, sondern nur solche, die ausschließlich im Wirkungsbereich des Klinikvorstandes angesiedelt sind. Entsprechend dem Entwurf zum UOG hätte der jeweilige Departmentleiter die Aufteilung der seiner klinischen Abteilung (Department) zugewiesenen Planstellen und Mittel (Kostenstellenverantwortlichkeit), insb auf Krankenstationen und Arbeitsgruppen, anzusprechen und zu verantworten.

**78.20.3** Laut Stellungnahme des BMWF seien einvernehmlich erzielte Ergebnisse nicht ohne Vorliegen "wesentlich neuer Tatsachen" anschließend wieder in Frage zu stellen. Angesichts der Hochrangigkeit der Vertreter der medizinischen Wissenschaft hätte eine fachliche Beurteilung, ob ihre Wünsche gerechtfertigt seien oder nicht, nur durch eine mit Mitgliedern im gleichen Rang ausgestattete Expertenkommission erfolgen können, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden gewesen wäre. Über die vorhandenen Detailprobleme im Zuge der Umsetzung der neuen medizinischen Struktur hätten sich jedenfalls nur jene ein Bild machen können, die ständig an diesen Arbeiten und Beratungen teilgenommen haben.

Die Stadt Wien bezeichnete hingegen die Kritik des RH an den verspäteten Änderungswünschen des BMWF und der Universität als durchaus berechtigt. Mittlerweile habe auch die Expertenkommission in ihrer Sitzung vom 19. April 1988 eine Festlegung im Sinne der Empfehlungen des RH getroffen. Aus der Zuordnung der Planstellen zu den Departments dürfe allerdings nach Auffassung der Stadt Wien eine Einschränkung der Ärzterotation nicht erfolgen.

**78.20.4** Der RH erwiderte dem BMWF, wenn auch die Wünsche hochrangiger Mediziner schwierig zu beurteilen wären, habe die von der ARGE-AKH zuletzt eingesetzte Expertenkommission doch eine ausreichende Lösungskompetenz besessen und sei durchaus imstande gewesen, unwesentliche Änderungswünsche abzulehnen. Der Ansicht der Stadt Wien, eine feste Besetzung stünde einer wünschenswerten Ärzterotation entgegen, vermochte der RH nicht beizupflichten, weil ein solcher Wechsel auch bei Zuordnung der Planstellen zu den Departments wahrgenommen werden könnte.

**78.21.1** Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag eine Betriebskostenberechnung für das neue AKH vom 5. Juni 1986 vor. Diese bezog sich auf die Preisbasis 1984 und stellte eine Fortschreibung der von

- 38 -

der ARGE-AKH in Auftrag gegebenen und von der VAMED erstellten Betriebskostenberechnung "Preisbasis 1983" dar. Zwecks besserer Vergleichbarkeit waren hierin die Kosten nach der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung (KRV), BGBl Nr 328/1977, ermittelt worden. Wenngleich die Anwendung der KRV als vorteilhaft zu bezeichnen war, erfolgte sie jedoch ohne Berücksichtigung der kalkulatorischen Zusatzkosten (kalkulatorische Abschreibung und kalkulatorische Zinsen gem KRV-Kostenartengruppe 08). Die Berechnung wurde ferner als "Betriebskostengrobrechnung" erstellt und beruhte vor allem auf der Annahme, daß das neue AKH bereits im Jahre 1984 zu betreiben gewesen wäre und nicht erst 1992 den vollen Betrieb aufnehmen werde.

Die solcherart für das neue AKH ermittelten fiktiven Gesamtjahresbetriebskosten beliefen sich ohne kalkulatorische Zusatzkosten und unter Annahme einer 85 vH-Auslastung auf rd 4,61 Mrd S. Dieser Betrag umfaßte sämtliche dzt in Betrieb stehende Bereiche im alten AKH mit rd 3,80 Mrd S, alle neuen Betriebsbereiche gemäß Generalplan 1985 mit weiteren fiktiven Betriebskosten von rd 0,63 Mrd S sowie alle erst in Zukunft möglichen Leistungen in den einzelnen Klinikbereichen mit 0,18 Mrd S. Bei einer Inbetriebnahme des neuen AKH im Jahre 1984 hätten sich allein für den damals vorhandenen Betriebsumfang aufgrund der erhöhten Nutzflächen die Kosten bereits um rd 16,8 vH erhöht. Unter Berücksichtigung der neu geplanten bzw erweiterten Leistungsbereiche wären damals die Kosten schon um rd 41,4 vH über den Betriebskosten des alten AKH gelegen. Allein diese Betriebskosten stiegen von 1984 auf 1985 um 9,2 vH auf 3,95 Mrd S und von 1985 auf 1986 um 10,7 vH auf 4,37 Mrd S.

78.21.2 Da eine entscheidende Veränderung dieser Entwicklung sich nicht abzeichnete, war nach Ansicht des RH bis zum Jahre 1992 eine Steigerung der Betriebskosten um rd 60 vH gegenüber 1984 zu erwarten, dh die Folgekosten einschließlich der kalkulatorischen Zusatzkosten würden rd 5,8 Mrd S jährlich erreichen. Eine weitere Erhöhung dieser Betriebskosten bis zu 10 vH könnte sich aus der noch nicht abgeklärten Strukturänderung bei der Medizinischen Fakultät ergeben, weil bspw der gegenwärtig angenommene Personalkostenanteil von rd 50 vH (Kliniken Innsbruck und Graz jeweils rd 65 vH) zu niedrig angesetzt worden ist. Da ferner die Kostensteigerung im Personalbereich (insg nur 33 vH bei dzt 1,65 Mrd S) überaus vorsichtig berücksichtigt wurde, waren die von der VAMED ermittelten Betriebskosten (4,61 Mrd S) nur als unterster Grenzwert einer groben Kostenvorhersage anzusehen.

Der RH bemängelte die Unschärfe bei der Betriebskostenermittlung, weil ua bei der Erfassung der Primärkosten die kalkulatorischen Zusatzkosten unberücksichtigt geblieben sind. Darüber hinaus war auch der "fiktive Vergleich mit dem Betriebsjahr 1984" nicht zweckmäßig. Einschließlich kalkulatorischer Zusatzkosten lagen die laufenden Gesamtbetriebskosten des alten AKH 1985 mit rd 3,95 Mrd S erheblich über jenen der Klinik Graz (2,49 Mrd S) und der Klinik Innsbruck (1,71 Mrd S). Die jährlichen Gesamtbetriebskosten für die drei österreichischen Universitätskliniken erreichten sohin bereits 1985 rd 8,15 Mrd S und werden nach Fertigstellung des neuen AKH voraussichtlich auf mehr als rd 11 Mrd S anwachsen. Angesichts dieser außerordentlichen finanziellen Belastung empfahl schließlich der RH, eine maßvolle Personalplanung im Ärzte-, Pflege- und Verwaltungsbereich anzustreben.

Da die Planungsdaten für das neue AKH sowohl eine Erweiterung der Bereiche für Forschung, Lehre und medizinische Versorgung als auch eine Erhöhung des medizinischen Standards und der Kapazitäten gegenüber dem alten AKH berücksichtigen, wird die ARGE-AKH in den kommenden Fertigstellungsjahren besonders darauf Bedacht zu nehmen haben, daß die durch die vorgesehene quantitative und qualitative Verbesserung des medizinischen Angebotes bedingten Mehrkosten in Grenzen gehalten werden. Der RH regte deshalb an, die künftigen Betriebskosten zumindest jährlich genau ermitteln zu lassen, um in Hinblick durch zutreffende Folgekostenvergleiche vor allem die allfälligen Änderungen im Bereich der Struktur der Medizinischen Fakultät besser auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüfen zu können.

78.21.3 Laut Stellungnahme der Stadt Wien würden im Vergleich zum alten AKH vom neuen AKH künftig größere Aufgaben bzw Leistungen erbracht werden. Der gegenüber anderen österreichischen Universitätskliniken vergleichsweise höhere Anteil für Lehre und Forschung sowie eine Verbesserung der medizinischen Versorgung ließen die damit verbundenen Mehrkosten als gerechtfertigt erscheinen.

78.21.4 Der RH erwiderte, das weit über internationalen Werten liegende Nutzflächenangebot bringe für den Bund und für die Stadt Wien außerordentlich hohe Folgekosten mit sich, die aus gegenwärtiger Sicht in keinem Verhältnis zum erweiterten medizinischen Angebot und zu den Verbesserungen im Bereich von Lehre und Forschung stünden.

### Betriebsführung

78.22.1 Im Gegensatz zu anderen städtischen Spitälern ist das alte AKH gleichzeitig eine Krankenanstalt für wissenschaftliche Forschung und Lehre (Universitätsklinik) mit einer die Betriebsführung von

vornherein erschwerenden Zusammensetzung des Personalstandes. Außer städtischen Bediensteten (Weisungsrecht: Stadt Wien) werden auch Mitarbeiter verwendet, welche der Diensthoheit des Bundes unterstehen (Weisungsrecht: Bund), sowie Klinik(Instituts-)bedienstete, welche vom Klinik(Instituts-)vorstand direkt eingestellt und aus Ambulanzgeldern und sonstigen Einnahmen der Kliniken bezahlt werden. Während die Leitung der ärztlichen Direktion einem Bediensteten der Stadt Wien obliegt, stehen den Kliniken und Instituten Bundesbedienstete vor. Nur das städtische Personal unterliegt dem Weisungsrecht der kollegialen Führung der Krankenanstalt, die aus ärztlichem Leiter, Verwalter und Leiter des Pflegedienstes gebildet wird.

Da nahezu sämtliche Ärzte, Chemiker und Physiker, sowie teilweise auch sonstiges Personal, wie bspw Medizintechniker, als Bundesbedienstete ihre Tätigkeit verrichten (Dienstvorschriften des Bundes), die Krankenschwestern und das sonstige Pflegepersonal von der Stadt Wien gestellt werden (Dienstvorschriften der Stadt Wien), ergaben sich hinsichtlich der Weisungsbefugnis im AKH Überschneidungen vom Laborbereich bis zur unmittelbaren Versorgung der Patienten am Bett.

**78.22.2** Angesichts dieser schon bisher unzweckmäßigen Betriebsführungsstruktur und der Notwendigkeit einer weitaus engeren Zusammenarbeit im künftigen Zentralbau empfahl der RH, die Führungsstruktur zu überdenken, um sie möglichst sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu gestalten. Zur Aufrechterhaltung einer bestmöglichen medizinischen Versorgung wäre ein verständnisvolles Zusammenwirken zwischen Bund und Stadt Wien im Leitungsbereich herbeizuführen. Die Personalhoheit der im neuen AKH verantwortlichen Anstaltsleitung hätte sich hierbei auf sämtliche Bedienstetengruppen zu erstrecken. Für den Sachaufwand hätte die künftige Leitung des AKH unter Zugrundelegung von Teilbudgets der Kliniken und Institute ein Gesamtbudget zu erstellen. Die Teilbudgets wären als Vorgabewerte zu verstehen, die für die Leistungserbringung bzw die Ausgaben der Kliniken und Institute bindend sein müßten. Die Finanzierung des Gesamtbudgets wäre durch Bund und Stadt Wien jährlich sicherzustellen. Eine eigene Budgethoheit der Klinik- bzw Institutsvorstände, wie sie zur Zeit der Gebarungsüberprüfung festzustellen war, sollte entfallen.

**78.22.3** Laut Stellungnahme der Stadt Wien werde der Anregung, die Personalhoheit der im neuen AKH verantwortlichen Anstaltsleitung auf sämtliche Bedienstetengruppen zu erstrecken, beigeplichtet.

**78.23.1** In ihrer Sitzung im November 1984 erzielte die ARGE-AKH Einvernehmen darüber, daß die künftige Betriebsführung durch eine "Betriebsgesellschaft" wahrgenommen werden sollte. Diese Gesellschaft hätte neben der technischen Betriebsführung auch die medizinische Betriebsführung zu übernehmen, wobei geplant war, zunächst im alten AKH die Strukturen des neuen AKH soweit als möglich vorwegzunehmen und zu erproben.

Zur Erarbeitung von Vorschlägen für die zu schaffende Betriebsgesellschaft beschloß die ARGE-AKH eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche allerdings erstmals im Juli 1985, also ein dreiviertel Jahr nach der Beschlußfassung, tagte. Im Zuge dieser Sitzung konnte keine Einigung darüber erzielt werden, ob die neue AKH-Betriebsgesellschaft ein Betriebsführungsinstrument im Auftrag des bestehenden Rechtsträgers sein sollte oder die Funktion eines Rechtsträgers auszuüben habe. Festgelegt war in beiden Fällen ein Durchgriffsrecht des Krankenanstaltenträgers gegenüber dem vom Bund eingesetzten Ordinarius als leitendes Organ einer Krankenhausabteilung sowie eine gewisse Einflußnahme der Stadt Wien auf den jeweiligen Klinikchef bei der Anschaffung von Geräten und Medikamenten. Vom BMWF wurde die Ansicht vertreten, daß der Gesellschaftszweck einer zu errichtenden Gesellschaft nicht der Betrieb der Krankenanstalt, sondern die ständige Aufrechterhaltung des betriebsbereiten Zustandes des AKH zur Sicherstellung der Erfordernisse der Patientenversorgung sowie der Forschung und Lehre zu sein hätte.

**78.23.2** Der RH sah eine ständige Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft nur dann als gewährleistet an, wenn die Dienstanweisungen für das gesamte Personal Geltung haben.

**78.24.1** Im September 1985 schlug die Arbeitsgruppe der ARGE-AKH vor, für die neue Gesellschaft die Rechtsform einer GesmbH zu wählen und den Zweck der Gesellschaft mit Führung, Erhaltung und Betrieb des Krankenhauses festzulegen. Hinsichtlich der Forschung und Lehre hätte die Gesellschaft im Rahmen der ihr übertragenen Anlagen und Einrichtungen für die Erfüllung dieser Aufgaben durch die Medizinische Fakultät Bedacht zu nehmen.

Das Bundespersonal sowie die Dienstnehmer der Stadt Wien sollten im jeweiligen Personalstand ihrer bisherigen Dienstgeber verbleiben, jedoch dieser Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden. In diesem Sinne wären daher der Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszweckes entsprechende Leitungs- und Weisungsrechte zu übertragen.



- 40 -

Die aus der Erfüllung des Gesellschaftszweckes entstehenden Kosten sollten nach dem Verursacherprinzip einerseits hinsichtlich des Bereiches der Krankenpflege und Krankenversorgung der Stadt Wien und andererseits hinsichtlich des Bereiches Forschung und Lehre (klinischer Mehraufwand) dem Bund zugeordnet werden.

Entgegen der lange Zeit bestehenden Übereinstimmung hat jedoch die Stadt Wien seit Oktober 1986 die Auffassung vertreten, daß die ursprünglich ins Auge gefaßte Gründung einer Gesellschaft privaten Rechts für den Bereich des AKH nicht zielführend sei. Sie schlug vielmehr die Einsetzung entsprechender Verwaltungsorgane zur Entscheidungsfindung und zur Besorgung der besonderen Aufgaben der Einrichtung und der im BBV bislang noch nicht vereinbarten Übersiedlung vor. Gemäß diesem Vorschlag wäre mit der Leitung und der praktischen Betriebsführung des AKH die "Direktion des AKH" zu betrauen, und zwar nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBl für Wien Nr 1/1958 (kollegiale Führung). Darüber hinaus wäre ein "Beirat" einzusetzen, welchem für besondere Angelegenheiten die Entscheidung über Anträge der Direktion und die Vorberatung solcher Anträge in jenen Fällen zu übertragen wäre, in welchen die Entscheidung einem besonderen Leitungsgremium, nämlich der ARGE-AKH selbst, vorbehalten bliebe.

78.24.2 Angesichts der sehr langen Vorbereitungszeit für die Entwicklung eines neuen Betriebsführungsmodells erachtete der RH den Vorschlag der Stadt Wien als unzureichend. Insb wegen der zu erwartenden äußerst hohen Betriebskosten, aber auch wegen der geänderten Struktur des neuen AKH wäre dessen Leitung jedenfalls den Grundlagen einer modernen Betriebsorganisation entsprechend einzurichten. Eine Führung, wie sie im alten Haus aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen gegeben ist, müßte nach Ansicht des RH wegen der bestehenden Doppelgleisigkeiten und Mehrfacheinrichtungen zu einem unzweckmäßigen Konkurrenzverhältnis führen und damit entweder zu einer unverantwortlichen Erhöhung der Betriebskosten oder zu einem unvermeidbaren Qualitätsverlust in der Krankenbetreuung sowie in der medizinischen Lehr- und Forschungstätigkeit beitragen.

Im Sinne eines zweckmäßigen Überganges wäre das alte AKH bereits im Jahre 1985 in den meisten Bereichen organisatorisch derart umzugestalten gewesen, daß eine der geplanten Baulichkeit entsprechende Betriebsführungsstruktur bei Inbetriebnahme der ersten Teile des neuen AKH bereits vorhanden gewesen wäre.

78.24.3 Laut Stellungnahme des BMF sei aufgrund der neuesten Entwicklung entsprechend den organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Stadt Wien das Projekt einer Betriebsführungs-gesellschaft vorerst nicht weiter verfolgt worden und eine Lösung unter der Leitung einer zuständigen Magistratsabteilung geplant.

Wie das BMWF mitteilte, seien die Bemühungen um möglichst gute Betriebsführungsmodelle vor allem im gewerkschaftlichen Bereich auf Probleme gestoßen. Da das AKH einer besonderen, von den Wiener Krankenhäusern abweichenden Betriebsorganisation und Führung bedürfe, sollte ein Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Stadt Wien und dem Bund ehestmöglich geschlossen werden, und zwar als Übergangsregelung bis zu einer endgültigen Festlegung der künftigen, allenfalls auch gesellschaftsrechtlich zu bestimmenden Form der Betriebsführung.

Die Stadt Wien berief sich im Hinblick auf den immer näher rückenden Zeitpunkt der Fertigstellung des Projektes auf verstärkte Überlegungen, um unter Bedachtnahme auf die neue Struktur eine geeignete Form der Betriebsführung zu finden. Die Betriebsführung in einer so komplexen Anlage mit vielschichtigen Aufgabenbereichen erfordere ein Tätigwerden der Mitarbeiter – unbeschadet ihrer jeweiligen Dienstgeber – nach einheitlichen organisatorischen Grundsätzen; andererseits sollte auch bei einheitlicher Betriebsführung die Freiheit von Wissenschaft und Lehre sowie die gesetzlich verankerte Eigenverantwortlichkeit in der Krankenversorgung gewahrt bleiben. Die nach den Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes bzw des Universitäts-Organisationsgesetzes vorgesehenen Organe sollten jedenfalls ihre gesetzliche Zuständigkeit unverändert beibehalten, aber jene Entfaltungsmöglichkeit bekommen, welche ihnen im Interesse einer bestmöglichen Krankenversorgung auf der Stufe eines Zentralkrankenhauses mit einer hochqualifizierten Forschung und Lehre zukomme. Unabhängig von der jedenfalls noch im Jahre 1988 zu treffenden endgültigen Entscheidung hinsichtlich der künftigen Betriebsführungsform wäre zur Sicherstellung der öffentlichen Krankenpflege vorerst eine zeitgerechte Vorbereitung der Betriebsaufnahme im Bereich des Magistrates verfügt worden.

78.24.4 Der RH verwies neuerlich auf die Dringlichkeit endgültiger Entscheidungen.

78.25.1 Im November 1985 wurde die VAMED von der ARGE-AKH mit der Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung der technisch fertiggestellten Anlagen und von der Stadt Wien mit der Instandhaltung

und Wartung der medizintechnischen Einrichtungen des AKH-Neubaues betraut. Der diesbezügliche Vertrag verpflichtete die VAMED, der ARGE-AKH jährlich die zu betreibenden, zu wartenden und instandzuhaltenden Anlagen oder Teilanlagen, die jeweiligen Bauteile sowie das dafür erforderliche Budget – gegliedert in Personal- und Sachaufwand – bekanntzugeben, was als Grundlage für die in jedem Jahr zu erneuernde Beauftragung seitens der ARGE-AKH dienen sollte. Als Leistungsumfang war vereinbart, daß die VAMED für die ordnungsgemäße, sach- und fachgerechte Durchführung der technischen Betriebsführung der haustechnischen und medizintechnischen Einrichtungen zu sorgen hatte. In Einzelfällen war sie ermächtigt, Teile dieser Aufgaben über eigene Veranlassung im Namen und auf Rechnung der ARGE-AKH auch durch fachlich qualifizierte Dritte durchführen zu lassen. Die VAMED leistete zwar Gewähr für die Qualifikation ihres eingesetzten Personals sowie für die ordnungsgemäße und fachgerechte Durchführung der technischen Betriebsführung, schloß jedoch eine Verantwortlichkeit für die über ihre Veranlassung erbrachten Betriebsführungs-, Instandhaltungs- und Wartungsleistungen anderer Fachunternehmungen aus.

**78.25.2** Der RH bemängelte diese Teilung der Gewährleistungspflicht, weil zweckmäßigerweise die Verantwortung bzw Haftung der VAMED vertraglich für die Gesamtleistung hätte gewahrt werden sollen. Demzufolge wäre ihr, bei Bedarf und nach vorherigem Einvernehmen mit der ARGE-AKH, nur die Heranziehung von Subunternehmern zu gestatten gewesen, die zu ihr in einem direkten Vertragsverhältnis und nicht nur in einem zur ARGE-AKH stehen. Da Subunternehmer in der Regel nur Erfüllungshelfer darstellten, hätte für deren allfälliges Fehlverhalten der unmittelbare Vertragspartner, nämlich die VAMED, einzustehen.

**78.25.3** Laut Stellungnahme der Stadt Wien sei bei der Heranziehung von fachlich qualifizierten Dritten durch die VAMED im Namen und auf Rechnung der ARGE-AKH hinsichtlich der Gewährleistung kein Nachteil für die ARGE-AKH eingetreten. An die Stelle der Gewährleistungsansprüche gegen die VAMED träten dafür jene gegen die Drittfirmen. Die VAMED hafte nach dem Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Kaufmannes für alle aus ihrem Verschulden entstehenden Schäden; ein solches Verschulden wäre auch in der Auswahl fachlich minderqualifizierter Dritter zu sehen.

**78.25.4** Der RH hielt demgegenüber seine Bedenken aufrecht, zumal die ARGE-AKH nicht über die personellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt, um Gewährleistungsansprüche in geeigneter Weise durchzusetzen.

**78.26.1** Gemäß dem obgenannten Vertrag und unter Berücksichtigung des BBV rechnete die VAMED ihre erbrachten Leistungen nach dem tatsächlichen Sach- und Personalaufwand ab, wobei der Personalaufwand mit vereinbarten Verrechnungssatzen abgegolten wurde. Den mit der technischen Betriebsführung verbundenen Sachaufwand verrechnete die VAMED mittels unterschiedlicher Aufschläge auf die Stundensätze.

**78.26.2** Der RH hielt dieses Verrechnungssystem insofern für nachteilig, als mit dem Anwachsen der Beschäftigten gleichermaßen auch der abzudeckende Sachaufwand anstieg, obwohl sich der tatsächliche Sachaufwand häufig in geringerem Ausmaß als die Beschäftigtenanzahl entwickelte. Solcherart bestand kein Anreiz, die Anzahl der Beschäftigten gering zu halten, und wurde die ohnehin schwer meßbare Produktivität bei der technischen Betriebsführung nachteilig beeinflusst.

Im Betriebsführungsvertrag wurde die VAMED nicht angehalten, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszuüben. Da das die technische Betriebsführung betreffende Budget im neuen AKH von der ARGE-AKH nur schwer im Einzelnen zu überprüfen ist, hat die VAMED die Möglichkeit, innerhalb eines selbst erstellten Budgets ohne Konkurrenz zu handeln, wobei sie selbst sowohl als Auftraggeber für die einzelnen Arbeiten auftritt als auch als Ausführende und Rechnungsleger. Notwendigkeit und Angemessenheit der angesprochenen Kostenersätze waren solcherart nach Ansicht des RH nur unzulänglich zu kontrollieren.

**78.26.3** Laut Stellungnahme des BMWF wäre es nicht nötig gewesen, die VAMED vertraglich zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit anzuhalten, weil ein solches Verhalten zur selbstverständlichen Treuepflicht jedes Vertragspartners gehöre.

**78.26.4** Der RH entgegnete, die VAMED habe als wirtschaftliche Unternehmung vorrangig ihre eigenen Interessen, wie Existenzsicherung durch Erzielung möglichst hoher Gewinne, nachdrücklich zu verfolgen und als Konzernunternehmung wohl auch zu einer Bilanzverbesserung ihrer Muttergesellschaft beizutragen. Während sie im § 2 BBV angehalten wurde, ihre Aufgaben in Wahrung der Interessen der ARGE-AKH und unbeeinflusst von eigenen und den Interessen Dritter zu erbringen, fehlte eine derartige Auflage im davon unabhängigen Betriebsführungsvertrag.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987

### Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten; Verwaltung der Bundesanteile an den Straßengesellschaften

*Wie eine Querschnittsüberprüfung der Straßengesellschaften zeigte, haben diese zwar die ihnen gestellten Bauaufgaben, vor allem aufgrund der gesicherten Finanzierung, rasch gelöst, jedoch insgesamt – von den Finanzierungskosten ganz abgesehen – nicht billiger gebaut als die Bundesstraßenverwaltung dies vermocht hätte; die außerbudgetäre Finanzierung verleitete überdies zu ungerechtfertigter Großzügigkeit auf vielen Gebieten. Der RH bemängelte insb die unterschiedliche und nicht immer zweckentsprechende Entwicklung dieser Gesellschaften, die vor allem durch unzulängliche Aufsicht des zuständigen Bundesministeriums hervorgerufen war. Selbst eine so augenfällige Fehlentwicklung wie "Werbung" für ohnehin überlastete Strecken (allein die Brenner Autobahn AG hatte dafür 1984 bis 1987 über 40 Mill S ausgegeben) blieb unbeachtet.*

*Da zwischenzeitlich die Bauaufgaben für die Straßengesellschaften dem Ende entgegengehen und in Zukunft das Hauptgewicht der Tätigkeit in der Erhaltung des Autobahnnetzes liegen wird, erachtete der RH es für zweckmäßig, rechtzeitig Überlegungen über eine Rückführung in die Bundesstraßenverwaltung anzustellen; dabei wären auch die vom RH seit vielen Jahren als "nicht verwirklichte Empfehlung" in der "Offene Posten-Buchhaltung" der öffentlichen Finanzkontrolle in Vormerk geführten organisatorischen Gesichtspunkte zu beachten.*

79.1 Wie im TB 1987 Abs 57 mitgeteilt, hat der RH zunächst sein Prüfungsergebnis noch nicht als berichtsreif angesehen, weil die vom BMwA verspätet abgegebene Stellungnahme ergänzungsbedürftig erschien. Am 19. Dezember 1988 erhielt der RH eine ergänzende Stellungnahme des BMwA. Auf die ausdrücklich erbetene Bekanntgabe jener "drastischen Maßnahmen", von denen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Sitzung des RH-Ausschusses vom 5. Oktober 1988 ganz allgemein gesprochen hatte, wurde allerdings auch in diesem Schreiben nicht eingegangen.

#### Rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung der Straßengesellschaften

79.2 Seit dem Jahr 1964 wurden jeweils mit Bundesgesetz eigene Rechtsträger geschaffen, denen die Errichtung, die Erhaltung und die Finanzierung von bestimmten Bundesstraßen(teil-)stücken wie auch die Einhebung der Benützungsentgelte als Gesellschaftsaufgabe übertragen wurde. Diese Rechtsträger wurden in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft im (Mehrheits-) Eigentum des Bundes unter Mitbeteiligung der betroffenen Länder errichtet. Bei einzelnen Gesellschaften wurden die Länder überdies zur Mitfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen verpflichtet. Aufgrund gesetzlicher Bilanzierungsbestimmungen können alle Ausgaben als Forderung gegen den Bund aktiviert werden: In den Bilanzen dieser Gesellschaften können daher niemals "rote" Zahlen aufscheinen.

Bis zum Jahre 1982 war das BMF mit der Vertretung der Interessen des Bundes betraut. Danach war das BMBT und ist nunmehr das BMwA zuständig für "Angelegenheiten der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind" und insb für "die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes" an den "Straßengesellschaften" (fg Ansatz 1/6429 des jeweiligen Bundesvoranschlages).

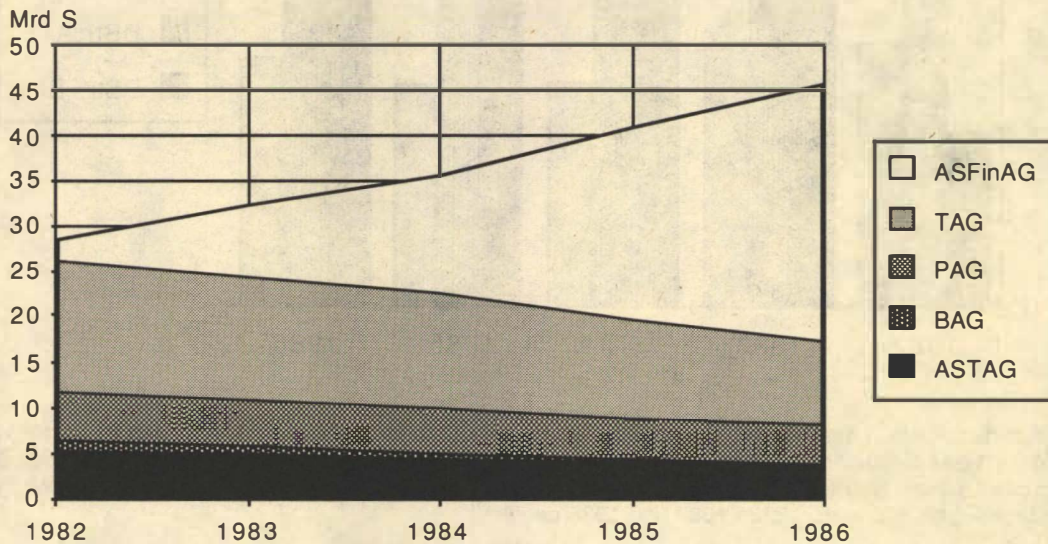
Nach ihrem Aufgabenbereich unterschieden sich die ursprünglich als reine "Mautgesellschaften" gedachten Gesellschaften – Arlberg Straßentunnel AG (ASTAG), Brenner Autobahn AG (BAG), Pyhrn Autobahn AG (PAG), Tauernautobahn AG (TAG) – von den übrigen ausschließlich mit der Errichtung von Bundesstraßen(teil-)stücken betrauten Gesellschaften – Autobahnen- und Schnellstraßen AG (ASAG), Wiener Bundesstraßen AG (WBAG). Der Tätigkeitsbereich der "Mautgesellschaften" wurde aber in der Folge durch Novellen der Errichtungsgesetze bzw im Rahmen der Ermächtigung des Art IV des ASFinAG-Gesetzes mit Verordnung immer wieder erweitert.

Wesentlich für die Errichtung der genannten Gesellschaften war das Bemühen, durch Kreditaufnahmen außerhalb des Bundeshaushaltes zusätzliche Mittel für den Ausbau des hochrangigen Straßennetzes bereitzustellen, ohne dadurch das Budgetdefizit weiter zu erhöhen. Damit wurde allerdings der Grundsatz der Budgeteinheit und -vollständigkeit durchbrochen und der Gesamtüberblick vor allem über

den Schuldenstand des Bundes erschwert. Finanzwissenschaftlich wird eine solche Vorgangsweise als rechtlich organisierte "Flucht aus dem Budget" bezeichnet.

79.3 Die von den "Mautgesellschaften" für den Bund eingehobenen Benützungsentgelte sollten zur Abdeckung der Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung sowie der Kosten für die Einhebung des Benützungsentgeltes und der angemessenen Verwaltungskosten dienen. Dies erfüllte sich aber nur teilweise: So standen einem Personal- und Sachaufwand der Straßengesellschaften im Jahr 1986 – einschließlich eines Finanzierungsaufwandes von rd 1,54 Mrd S – von insgesamt rd 2,42 Mrd S nur rd 1,45 Mrd S an Benützungsentgelten gegenüber.

79.4 Die Finanzierung erfolgte durch die Aufnahme von Darlehen bzw Anleihen unmittelbar von den Gesellschaften, wobei der Bund die Haftung übernahm. Seit der Gründung der ASFinAG erfolgte die Mittelbereitstellung ausschließlich durch diese Gesellschaft. Wie aus dem Schaubild ersichtlich, sanken innerhalb von fünf Jahren die von den anderen Gesellschaften eingegangenen langfristigen Verbindlichkeiten, während jene der ASFinAG stiegen. Insgesamt stieg das in Anspruch genommene Fremdkapital in diesem Jahr fünf um rd 60 vH.



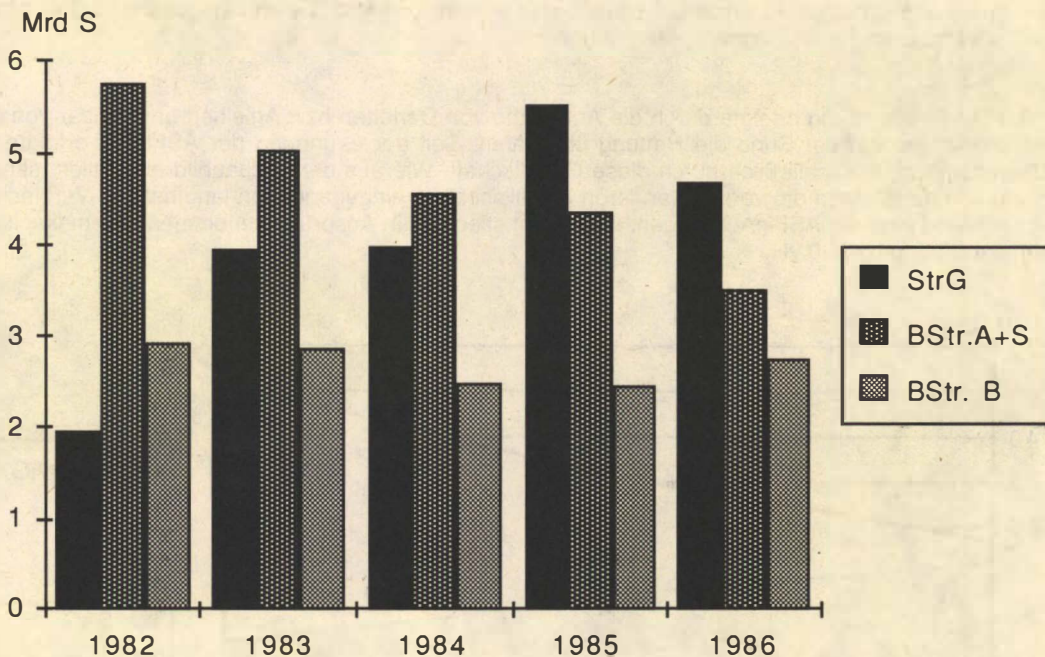
79.5 Der Gesamtaufwand (ohne Berücksichtigung des im Rahmen der Bauvorhaben abgerechneten Fremdpersonals) verteilte sich 1986 auf die einzelnen Straßengesellschaften wie folgt:

	Personal- aufwand	Sachauf- wand in Mill S	davon Finanzierung <sup>1)</sup>
ASAG	13,7	5,4	0,1
ASTAG	38,1	402,2	323,6
BAG	63,6	369,3	23,2
PAG	57,6	449,1	383,9
TAG	72,4	936,6	812,2
WBAG	3,7	3,5	-
	249,1	2 166,1	1 543,0
insgesamt		2 415,2	

<sup>1)</sup> im Sachaufwand enthalten

Mit dem Aufwand von rd 2,4 Mrd S wurde ein Investitionsvolumen von rd 4,7 Mrd S bewältigt.

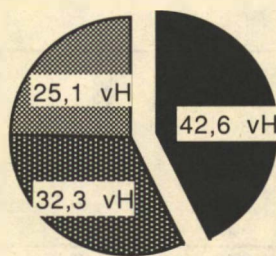
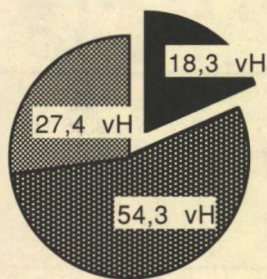
79.6 Die Straßengesellschaften gewannen in den letzten fünf bzw sechs Jahren für die Abwicklung des hochrangigen Straßennetzes zunehmend an Bedeutung. Ihr Investitionsvolumen, wie es in den Wirtschaftsprüferberichten jeweils als Forderung gegen den Bund nachgewiesen ist, stieg, während jenes nach den jeweiligen Abschlüssen der Bundesverrechnung rückläufig war:



Auf den Ausbau des höherrangigen Straßennetzes (Bundesstraßen A + S) entfielen im Jahre 1986 rd 74,9 vH des Gesamtinvestitionsvolumens von rd 10,94 Mrd S. Die zunehmende Verlagerung der Bau-tätigkeit in diesem Straßennetz von der Bundesstraßenverwaltung zu den Straßengesellschaften wird aus der Gegenüberstellung der Jahre 1982 und 1986 deutlich:

Investitionen 1982

Investitionen 1986



### Vorstandsangelegenheiten

79.7.1 Die Straßengesellschaften wurden – mit Ausnahme der ASAG und der PAG – jeweils von zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern geleitet. Nur zwei der insgesamt zehn Vorstandsmitglieder übten ihre Tätigkeit hauptberuflich aus, während die restlichen acht diese als Nebenbeschäftigung entweder neben ihrer Tätigkeit als Landes- bzw Bundesbeamte oder neben ihrer Tätigkeit im Vorstand einer anderen Straßengesellschaft vollzogen. Während des ersten Halbjahres 1988 war ein Vorstand gleichzeitig bei drei Gesellschaften tätig. Da die Dienstorte der Doppelvorgstände weit auseinanderlagen, ergaben sich neben hohen Reisekosten auch erhebliche Zeitverluste.

79.7.2 Nach Ansicht des RH war die Bestellung von Zweivorgständen nur historisch erklärbar, eine Zweckmäßigkeit aber nicht erkennbar.

Jedenfalls hätte der Haupteigentümer Bund ab der Gründung der ASFinAG mit dem Wegfall der Finanzierungsaufgabe für die einzelnen Straßengesellschaften eine Organisationsänderung im Vorstandsbereich – Entfall des kaufmännischen Vorstandsmitgliedes – durchführen sollen. Der RH regte an, in Hinkunft auf mehr Sparsamkeit Bedacht zu nehmen. Bei Bestellung von Doppelvorgständen wäre auf die Nähe der Dienstorte zu achten.

79.7.3 Laut Stellungnahme des BMwA sei bei Zweivorgständen sowohl eine erhöhte Kontrolle als auch eine leichtere Vertretung der Gesellschaft nach außen gegeben. Ohne wesentliche Mehrkosten könne statt eines Prokuristen ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt werden. Bezüglich der Dienstorte von Doppelvorgständen stimmte das BMwA dem RH "grundsätzlich" zu.

79.7.4 Der RH entgegnete, daß die Kosten für ein Vorstandsmitglied nicht zuletzt wegen der vertraglichen Absicherungen für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit (Abfertigung, Entgeltfortzahlung und Pensionsanspruch) wesentlich über denen eines Prokuristen liegen. Vertretungsschwierigkeiten traten, wenn überhaupt, nur dort auf, wo die Dienstorte der Doppelvorgstände weit auseinander lagen.

79.8.1 Das durchschnittliche Jahreseinkommen der Vorstandsmitglieder je Gesellschaft lag zwischen rd 0,7 Mill S und rd 1,8 Mill S. Obwohl die Vorstandsbezüge bei Sondergesellschaften damit die Höhe jener von Erwerbgesellschaften erreichten, hatten die Funktionäre nicht deren Risiken zu tragen. Die aufgrund der Pensionszusagen erforderlichen Rückstellungen betragen laut Bilanzen der Straßengesellschaften für 1986 über 41 Mill S.

79.8.2 Der RH erachtete die Vorstandsbezüge als überhöht, weil der Tätigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes einer Straßengesellschaft grundsätzlich mit dem von Abteilungsleitern im Rahmen der Auftragsverwaltung vergleichbar ist und sich daher an den Bezugsansätzen der Dienstklassen VIII bzw IX des Gehaltsschemas des Bundes auszurichten hätte. Wie schon anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der PAG (TB 1980 Abs 84.40) sprach sich der RH auch diesmal unter Hinweis auf die nur eingeschränkte Möglichkeit zur Beeinflussung des Geschäftserfolges durch die Vorgstände gegen die Auszahlung von Bilanzgeldern, Fertigstellungsprämien und anderen Sonderzuwendungen aus. Schließlich kritisierte der RH auch die neben den sehr großzügigen Abfertigungs- und Ruhegenußregelungen bestehenden flankierenden Vertragsbestimmungen, die den Vorstandsmitgliedern – aus Kostengründen – nahezu die Stellung unkündbarer Beamter, jedoch bei weit höheren Bezügen, verliehen.

Der RH kritisierte darüber hinaus die anlässlich des Ministerwechsels 1986 ohne erkennbare wirtschaftliche und rechtliche Notwendigkeit im BMwA veranlaßten weitergehenden Verbesserungen der pensionsrechtlichen Stellung einzelner Doppelvorgstände. Durch diese Vertragsänderungen erwachsen diesen nunmehr Pensionsansprüche aus zwei verschiedenen Vertragsverhältnissen in einem die bisher übliche Regelung (60 vH bzw 80 vH eines Bezuges) weit übersteigenden Ausmaß. So erhält ein Vorstand nach dem Ausscheiden aus einer Gesellschaft und nach Ablauf der zwölfmonatigen Entgeltfortzahlung eine Betriebspension ausgezahlt, obwohl er nach wie vor Vorstand in zwei Gesellschaften ist. Der RH gab Empfehlungen für die Gestaltung zukünftiger Vorstandsverträge. Wegen Bedenken bezüglich der aktienrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Änderung der Vorstandsverträge sowie wegen deren finanziellen Auswirkungen empfahl der RH, die allfälligen Haftungsfolgen des Organhandelns der verantwortlichen Aufsichtsratsmitglieder zu untersuchen.

79.8.3 Das BMwA gab dazu bekannt, es werde die Empfehlungen des RH an die für derartige Rechtsgeschäfte zuständigen Aufsichtsräte weiterleiten. Die vom BMwA "entsandten" (tatsächlich nur namhaft gemachten) Aufsichtsratsmitglieder seien aufgrund einer Entschließung des Nationalrates vom November 1983 darauf hingewiesen worden, bei Verlängerung bzw beim Neuabschluß von Vorstandsverträgen auf eine ausgewogene Höhe der Bezüge zu achten.

- 46 -

Nach Meinung des BMwA stelle im übrigen eine Abänderung von Vorstandsverträgen zur Verbesserung einzelner Vertragsbedingungen keine gröbliche Vernachlässigung der Bundesinteressen dar. Allgemein wäre das Bundesinteresse an irgendeiner Maßnahme nicht bloß fiskalisch zu sehen. Für eine etwaige Heranziehung von Aufsichtsratsmitgliedern zur Haftung sei daher mangels Grundlage keine Veranlassung gegeben.

79.8.4 Der RH erwiderte, im Hinblick auf die 1986 bereits in anderen Bereichen der Wirtschaftsverwaltung eingeschlagene einschränkende Haltung gegenüber "Betriebsspensionen" wären die Interessen des Bundes sehr wohl auch als im fiskalischen Bereich liegend einzuschätzen gewesen. Für eine andere weitergehende Auslegung des Bundesinteresses fehlte damals wie heute jedwede Entscheidungsgrundlage. Der RH empfahl daher, die Prüfung der Rechtsfolgen im Zusammenhang mit dem Organhandeln nicht bloß auf die Aufsichtsratsmitglieder zu beschränken.

### Gesellschaftsaufsicht

79.9.1 Mit den Aufgaben der Gesellschaftsaufsicht sind einerseits im Rahmen der Gesellschaften die Aufsichtsräte berufen und andererseits das BMwA – Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes – betraut.

79.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ließ die Zusammensetzung der Aufsichtsräte der Gesellschaften eine Bedachtnahme auf die jeweiligen Gesellschaftsaufgaben vermissen.

Der RH empfahl dem BMwA, den gesamten Bereich der Gesellschaftsaufsicht und der damit verbundenen Besetzungspolitik zu überdenken. Dabei sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden, die weisungsgebunden wären. Die Übung, Beamte jener Abteilung des BM, die für die Aufsicht über die Straßengesellschaften zuständig ist, als Aufsichtsräte dieser Gesellschaften namhaft zu machen, sollte wegen vielfacher Personalunion und allfälliger Befangenheit aufgegeben werden. Der RH erinnerte diesbezüglich an seine bereits anlässlich der Gebarungüberprüfung der PAG gegebene Empfehlung an das damals zuständige BMF (TB 1980 Abs 84.37.4) sowie an die weitere Empfehlung, eine einheitliche Vorgangsweise im Bereich der Bundesstraßen zB bei Bauvergaben und Bauverträgen zu schaffen (TB 1977 Abs 76 und TB 1980 Abs 84.38).

79.9.3 Das BMwA teilte mit, auf die Anregung des RH bei der nächsten Neubestellung der AR-Mitglieder Bedacht nehmen zu wollen. Es gab weiters bekannt, die Koordinierungstätigkeit der zuständigen Abteilung im Rahmen der geltenden Rechtslage verstärken zu wollen. Da aber eine "Gesellschaftsaufsicht" über die Straßengesellschaften in dieser allgemeinen Form nicht bestehe, würde ein einheitliches Vorgehen im Rahmen der Bundesstraßenverwaltung und der Straßengesellschaften dem Aktienrecht widersprechen.

79.9.4 Der RH erwiderte, seine Kritik an der ungenügenden Gesellschaftsaufsicht sei angesichts der für das BMwA aufgrund des Bundesministeriengesetzes gegebenen Zuständigkeit zur Verwaltung der Bundesanteile an den Straßengesellschaften durchaus begründet. Offenbar sei aber die Besorgung staatlicher Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger in Form von Aktiengesellschaften ohne ergänzendes Sonderrecht nicht zielführend.

### Ausbaupläne

79.10.1 Obwohl die Ausbaupläne der Straßengesellschaften der Genehmigungspflicht des BMwA unterliegen, wurden sie von den Gesellschaften – innerhalb des durch die Gesetze bzw Übertragungs-Verordnungen abgesteckten Rahmens – weitgehend selbst gestaltet. Wenn auch die Aufsichtsräte im Rahmen ihrer Tätigkeit diese Pläne zu genehmigen hatten, so war doch eine kritische Mitwirkung der vom Bund namhaft gemachten Aufsichtsratsmitglieder an denselben nur in Einzelfällen zu beobachten. Das BMwA selbst schließlich nahm seine Genehmigungshoheit über diese Pläne überhaupt nicht wahr; es beantwortete nämlich die Genehmigungsansuchen der Straßengesellschaften im allgemeinen nicht, was von diesen als Zustimmung gewertet wurde.

79.10.2 Nach Ansicht des RH könnten die von den Gesellschaften zur Genehmigung vorgelegten Ausbaupläne die Grundlage für die von ihm seit langem (erstmal TB 1965 Abs 110) geforderte Erstellung eines Ausbauprogrammes für das gesamte hochrangige Bundesstraßennetz darstellen. Die gehandhabte weitgehende Autonomie der Straßengesellschaften über ihr Ausbauprogramm hat mehrfach zu unwirtschaftlichen und unzweckmäßigen Ausbaumaßnahmen geführt. So wurde bspw von der ASAG für die S 6 Semmering-Schnellstraße im Bereich von Kapfenberg zum bestehenden Tanzenberg-Tunnel (Nordröhre) um mehr als 375 Mill S eine zweite Röhre (Südröhre) errichtet, obwohl bereits mit der ersten Röhre eine auf lange Sicht ausreichend leistungsfähige und sichere Straßenverbindung bestanden hatte. In ähnlicher

Weise wurde auch die im Halbausbau bestehende leistungsfähige und sichere Umfahrung Kindberg der S 6 mit einem Mitteleinsatz von rd 75 Mill S auf einen Vollausbau erweitert. Der RH erachtete es als äußerst unzweckmäßig, daß derartige Entscheidungen, bei welchen auch übergeordnete verkehrswirtschaftliche und -politische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, in so hohem Maße im Bereich der Gesellschaften getroffen wurden.

79.10.3 Das BMwA teilte zur Frage der Steuerung der Ausbau-Programme mit, daß diesbezüglich bereits eine Neuregelung im Sinne des RH getroffen worden sei. Für die Überprüfung der Bauzeit- und Kostenpläne sei ein eigenes Referat eingerichtet worden. Die von den Straßengesellschaften vorgelegten Bauzeit- und Kostenpläne seien im Jahre 1988 erstmals in "Bauprogrammverhandlungen" erörtert worden; die Genehmigung werde nach den Zielsetzungen des BMwA erfolgen.

79.11.1 Das BMwA übertrug im Jahr 1986 der PAG den Bau der zweiten Richtungsfahrbahn für die Umfahrung Trieben der A 9 Pyhrn Autobahn (Gesamtkosten rd 300 Mill S). Auf dieser Strecke stand bereits ein leistungsfähiger und sicherer Halbausbau als Schnellstraße zur Verfügung.

79.11.2 Der RH beanstandete auch diese im Bereich des BMwA selbst getroffene Ausbauentcheidung als wenig wirtschaftlich und sparsam. Insb ist der Vollausbau der Umfahrung Trieben zu einem Zeitpunkt erfolgt, wo auf anderen, problematischen Abschnitten der Pyhrn Autobahn (zB Schoberpaß) keine angemessenen Ausbaumaßnahmen gesetzt worden waren.

79.11.3 Laut Stellungnahme des BMwA gründe der Vollausbau der Umfahrung Trieben auf einem Bundesgesetz und seien mittlerweile auch die rechtlichen Grundlagen für einen Ausbau der Schoberpaßstrecke geschaffen worden.

79.11.4 Der RH beharrte auf seiner Meinung, daß diese Ausbauentcheidung unwirtschaftlich war.

#### Dimensionierung

79.12.1 Hinsichtlich der Querschnitte der zu errichtenden Straßen waren die Straßengesellschaften vom BMwA mit Erlässen angewiesen worden, die Planungen in jedem Fall für einen Autobahnquerschnitt (dh mit zwei getrennten Richtungsfahrbahnen) durchzuführen, wovon dann in Einzelfällen (zB Arlberg Schnellstraße) Halbausbau-Projekte für eine erste Ausbaustufe abzuleiten waren. Darüber hinaus erhielten die Gesellschaften vom BMwA keine Vorgaben über die anzuwendenden Ausbauelemente (etwa Breite der Straßenquerschnitte).

79.12.2 Nach Ansicht des RH hätte bei Straßen, die auch bei Bedachtnahme auf zukünftige Verkehrsentwicklungen nur geringes Verkehrsaufkommen aufweisen (zB Arlberg Schnellstraße, Teile der Semmering Schnellstraße, Murtal Schnellstraße) von Anfang an nur eine entsprechend sparsame Querschnitts-Festlegung erfolgen dürfen; kostspielige Vorkehrungen für spätere, wenig wahrscheinliche Erweiterungen (zB Portalbereiche, Querschläge und sonstige Vorkehrungen beim Arlberg- und Ganzsteintunnel, breitere Brücken und Dämme uä) hätten unterbleiben müssen.

Insb erschien die Anordnung eines Ausbaues als Autobahn für die S 36 Murtal Schnellstraße als unwirtschaftlich. Internationalen Richtlinien entsprechend wäre bei einem Verkehr von 10 000 Kfz/Tag (für Vollmotorisierung geschätzt) mit einer "Autostraße" eine ausreichend leistungsfähige und sichere Straßenverbindung herzustellen gewesen. Die Mehraufwendungen für den unnötigen autobahnmäßigen Ausbau dieser Strecke beliefen sich schätzungsweise auf mindestens 500 Mill S.

Weiters beanstandete der RH auch die Großzügigkeit bei Querschnittsfestlegungen. So wurde für die Strecke Spittal - Villach der A 10 Tauern Autobahn ein 30 m breiter Querschnitt gewählt; bei Ausbau mit dem - ebenfalls ausreichenden - 24 m breiten Autobahnquerschnitt wären nach Schätzungen des RH Einsparungen in der Höhe von mindestens 300 Mill S möglich gewesen. Als zu groß kritisierte der RH auch den Autobahnquerschnitt im Abschnitt Telfs - Roppen der A 12 (Einsparungsmöglichkeit 50 Mill S) und die Querschnittswahl für den Abschnitt Gloggnitz - Maria Schutz der S 6 Semmering Schnellstraße.

Der RH empfahl dem BMwA, bei der Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Straßengesellschaften in Hinkunft durch entsprechende Vorgaben auch die Ausbauelemente festzulegen. Er erinnerte in diesem Zusammenhang auch an seine seit Jahren geäußerte dringende Empfehlung, Richtlinien für die Festlegung von Straßenquerschnitten in Abhängigkeit ua vom zu erwartenden Verkehrsaufkommen zu erlassen und damit an Stelle des bisher allzu großzügigen "freien Ermessens" sachliche Grundlagen für die Entscheidungsfindung bereitzustellen.



- 48 -

79.12.3 Laut Stellungnahme des BMwA sei zwischenzeitlich für die Dimensionierung der Straßen eine Richtlinie erlassen worden, welche auch bei den Straßengesellschaften Anwendung fände (siehe hiezu auch TB 1987 Abs 59).

#### Liquidität

79.13.1 Der RH hatte bereits anlässlich seiner Gebarungüberprüfung bei der PAG die Auffassung bekundet, durch Schaffung einer gemeinsamen "Finanzdirektion" für alle Straßengesellschaften wären wesentliche Einsparungen zu erzielen, weil solcherart der Stand an verfügbaren Mitteln bei den einzelnen Gesellschaften wesentlich niedriger als bis dahin gehalten werden könnte (TB 1980 Nachtrag Abs 84.40.2.1).

Die Gründung der ASFinAG – Ende 1982 – hat dazu geführt, daß die Geldmittelbestände der einzelnen Straßengesellschaften verringert und Überliquiditäten eingeschränkt wurden, woraus sich eine wesentliche Verringerung des Zinsaufwandes des Bundes ergab. Wie nunmehr erhoben wurde, sind aber noch nicht alle Möglichkeiten zur Senkung der Geldmittelbestände und damit zu einer Einschränkung der Kreditaufnahmen ausgeschöpft worden. Der RH ermittelte für den gesamten Finanzierungsbereich der ASFinAG mögliche Zinsersparnisse von 2 Mill S bis 3 Mill S im Jahr für den Bund.

79.13.2 Der RH empfahl daher dem für die ASFinAG zuständigen BMF darauf hinzuwirken, daß die täglichen Geldbestände der Straßengesellschaften ein für unvorhergesehene kurzfristige Zahlungen benötigtes Ausmaß nicht übersteigen, und dies auch kontrollieren zu lassen.

79.13.3 Wie das BMF im Dezember 1988 mitteilte, habe sich zwischenzeitlich die Mittelbewirtschaftung durch die ASFinAG noch weiter verbessert und seien die Geldbestände bei den Straßengesellschaften nennenswert gesenkt worden. Die Bankzinsenerträge verminderten sich dementsprechend von 10,9 Mill S (1983) auf 1,5 Mill S (1987).

Das BMF dankte im übrigen für die Hinweise des RH und hat ein entsprechendes Einwirken auf die ASFinAG zugesagt.

#### Verwaltungsaufwand

79.14.1 In den Errichtungsgesetzen für die Straßengesellschaften und die ASFinAG ist angeordnet, daß der Bund den Gesellschaften die angemessenen Verwaltungskosten zu ersetzen hat. In der "1. Koordinationsitzung der Straßensondergesellschaften" nach Gründung der ASFinAG wurde im Feber 1983 festgehalten, es obliege nunmehr dem BMBT festzustellen, inwieweit die Personal- und Verwaltungskosten "angemessen" seien; dies werde bei den Jahresabschlüssen beurteilt werden.

79.14.2 Nach Auffassung des RH kann die Prüfung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat (einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates) in der Regel wohl nur für erhebliche Geschäftsführungsmaßnahmen – bei sonstiger Verantwortlichkeit nach § 99 des Aktiengesetzes – gefordert werden. Die Angemessenheit der Verwaltungskosten wäre angesichts ihrer gesetzlichen Festlegung als wesentlich und damit erheblich anzusehen.

Das zuständige BM hat jedoch nichts unternommen, um den Begriff "angemessene Verwaltungskosten" abzugrenzen. Der RH empfahl dem BMwA, Merkmale für die Angemessenheit von Verwaltungskosten zu erarbeiten und den AR an seine Verpflichtung zur Kontrolle auch der Verwaltungskosten zu erinnern. Die Jahresberichte des AR sollten auch über diese Tätigkeit Aufschluß geben, damit die Hauptversammlung entsprechende Unterlagen hinsichtlich der Entlastung vorfindet.

Hinsichtlich der nicht angemessenen Verwaltungskosten vermeinte der RH, daß diese vorerst von den Aktionären – entsprechend ihrem Aktienanteil – zu tragen wären; die Aktionäre hätten dann allenfalls Anspruch auf Schadenersatz.

Der RH hat jene stichprobenartig festgestellten Verwaltungskosten, die seiner Ansicht nach keinesfalls als "angemessen" zu bezeichnen sind und überwiegend den Interessen und Bedürfnissen der Verursacher dienen, den einzelnen Gesellschaften bekanntgegeben und eine Rückforderung von den Verursachern empfohlen. Diese Beträge wären dem Bund zu ersetzen. Zwischenzeitlich hat ein Vorstandsmitglied geringe Beträge zurückgezahlt.

79.14.3 Das BMwA gab vorerst bekannt, es werde erst nach Erhalt der Prüfungsergebnisse bei den einzelnen Straßengesellschaften hiezu Stellung nehmen.

-- 49 --

Laut einer ergänzenden Stellungnahme vom Dezember 1988 sei die Beurteilung der Angemessenheit der Verwaltungskosten der Gesellschaften im Sinne des § 4 des ASFinAG-Gesetzes bzw der Sonderfinanzierungsgesetze mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt. Die Prüfberichte der Gesellschaften samt ergänzenden Auskünften durch die Vorstände gäben hierfür hinreichend Gelegenheit.

79.14.4 Der RH hat dem BMwA anhand von Beispielen seiner Meinung nach nicht angemessene Verwaltungskosten zur Kenntnis gebracht und hiezu eine Äußerung erbeten.

#### Reisekosten

79.15.1 Der Umstand, daß drei Vorstandsdirektoren bei je zwei Gesellschaften tätig waren, verursachte ua hohe Reiseaufwendungen. Selbst die in Innsbruck gegebene Möglichkeit der Personalunion (BAG, ASTAG) wurde nicht genutzt. Allein für die in den Jahren 1984 und 1985 von der ASTAG verbrauchten 193 ABO-Tickets einer Fluggesellschaft für die Strecke Innsbruck - Wien wurden rd 280 000 S ausgegeben.

Dem Doppelvorstand BAG/TAG stand ein Dienstwagen der TAG mit Fahrern der TAG und der BAG zur Verfügung (jährliche Fahrleistung rd 90 000 km). Die Kosten für die Fahrer betragen für 1987 zusammen (ohne Reisekosten usw) rd 883 000 S brutto. Jeweils zur Hälfte ihrer Arbeitszeit wurden die Fahrer für allenfalls anfallende Büroarbeit oder ähnliches herangezogen.

In den Reiserechnungen wurden mehrfach Nächtigungen in Hotels der Luxusklasse (eine Nacht rd 2 300 S) festgestellt.

79.15.2 Der RH empfahl dem BMwA dafür Sorge zu tragen, daß die Übernachtungskosten das in der Reisegebührenvorschrift für Bundesbeamte geregelte Höchstausmaß nicht wesentlich überschreiten.

79.15.3 Das BMwA gab dazu keine Stellungnahme ab.

#### Bewirtungen

79.16.1 Der Bewirtungsaufwand aller Straßengesellschaften erreichte rd 372 400 S (1985) und rd 410 300 S (1986). Ein Großteil betraf Ausgaben für "Repräsentationsveranstaltungen", aber auch Bewirtungen von Einzelpersonen (Außenstehende) und Angehörige der Straßengesellschaften.

79.16.2 Nach Ansicht des RH war der Bewirtungsaufwand überhöht; es bestand überhaupt keine Repräsentationsverpflichtung bzw war eine Repräsentationswirkung nach außen nicht gegeben; überdies erhielten alle Generaldirektoren monatlich 1 000 S bzw 2 000 S als Aufwandsentschädigung. Er empfahl größere Sparsamkeit.

79.16.3 Hiezu gab das BMwA keine Stellungnahme ab.

79.17.1 Die Ausgaben für offizielle Anlässe wie Verkehrsfreigaben, Spatenstichfeiern usw haben verschiedentlich ein Ausmaß erreicht, das in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Feiern stand. Beispielsweise fielen an:

(1) für die Eröffnung von drei Teilstrecken der A 2 (Bereich der ASAG) im November 1985 Kosten von insgesamt rd 616 000 S;

(2) für das Festessen anlässlich der Spatenstichfeier Heubergtunnel (ASAG) in Bruck/Mur, zu dem 108 Gäste eingeladen waren, aber 238 Personen teilnahmen, rd 47 000 S;

(3) für die Autobahneröffnung Villach, worüber der RH bereits berichtet hat (TB 1986 Abs 63.1), hatten die ASTAG, PAG, BAG und TAG insgesamt rd 1,4 Mill S aufgewendet .

79.17.2 Nach Ansicht des RH standen diese Aufwendungen für Baufeiern nicht im Einklang mit den für die öffentliche Verwaltung und die öffentlichen Unternehmungen in gleicher Weise maßgeblichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Überdies erfolgte ihre Verbuchung in unterschiedlicher Art. Der RH empfahl, um eine einheitliche und aussagefähigere Darstellungsform in den Rechenwerken bemüht zu sein. Weiters sollte die vom BMBT im Jahre 1980 getroffene Regelung für die Abhaltung von Baufeiern und deren Kostentragung im Bereich der Bundesstraßenverwaltung zweck-

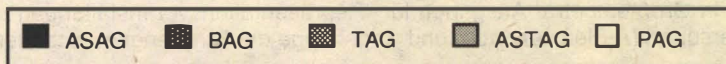
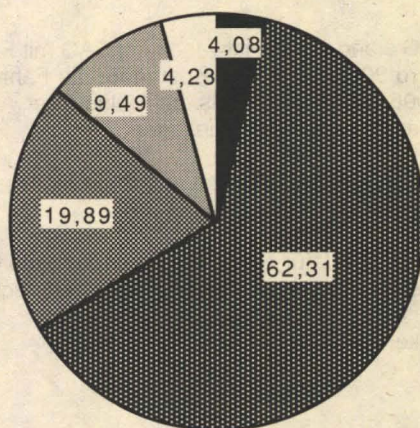
mäßigerweise auch für die Straßengesellschaften gelten. Im Hinblick auf die gebotene Sparsamkeit wäre ein Verzicht auf Feiern anlässlich von Verkehrsfreigaben zu überlegen und eine entsprechende Information der Öffentlichkeit als ausreichend anzusehen.

79.17.3 Das BMwA nahm vorerst die Anregung hinsichtlich der buchhalterischen Darstellung zur Kenntnis. In einer nachträglichen Stellungnahme wurde bekanntgegeben, daß bereits im Sinne sparsamer Gestaltung von Baufeiern die Eröffnung einer Teilstrecke der A 8 ohne Feier erfolgt sei.

**Werbeaufwand**

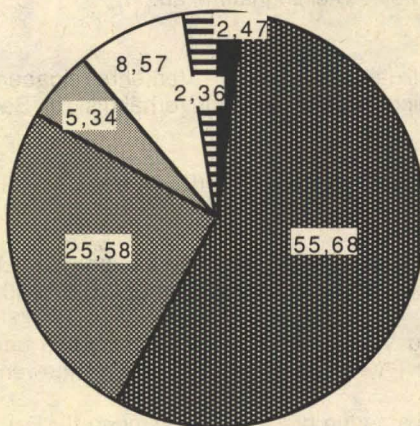
79.18.1 Die Straßengesellschaften haben bedeutende Mittel für Werbung eingesetzt:

**Werbeaufwand 1985**



in Tausend S: 651,8 9 948,0 3 174,6 1 514,9 674,9

**Werbeaufwand 1986**



in Tausend S: 451,8 10 172,6 4 673,8 975,1 1 565,2 430,6

Von diesem Werbeaufwand entfielen zB auf Tageszeitungen rd 1 126 000 S (1985) und rd 1 223 000 S (1986); Spitzenreiter war das offizielle Organ einer politischen Partei mit rd 264 000 S (1985) und rd 324 000 S (1986). Auf Wochen- und Monatszeitschriften entfielen rd 1 361 000 S (1985) und rd 1 397 000 S (1986); die höchsten Anteile erhielten eine Autofahrerzeitung mit rd 129 000 S (1985) und rd 180 000 S (1986) bzw ein Wiener Boulevardblatt mit rd 150 000 S (1985) und rd 188 000 S (1986). Weiters wurden 1986 rd 677 000 S auf ausdrücklichen Wunsch des damaligen Bau-  
tenministers für die Jahressgabe eines Autofahrer-Clubs ausgegeben. Auf Sportförderung (hauptsächlich nur von BAG und TAG) entfielen rd 660 000 S (1985) und rd 560 000 S (1986), davon allein für Tennis rd 171 000 S (1985) und rd 167 000 S (1986).

Bei der Sportförderung fielen die Sponsorenverträge der TAG für Tennisspieler eines Innsbrucker Vereines, zu dessen Präsident der GD der BAG/TAG im Jahre 1986 gewählt wurde, mit Zahlungen von 50 000 S (1985) und 60 000 S (1986) besonders auf.

Für Auslandswerbung gab die BAG aufgrund eines Vertrages mit einer Werbefirma ab dem Jahre 1984 jährlich rd eine Mill DM aus. Wie das BMwA mitteilte, wurde die Auslandswerbung der BAG ab 1988 eingestellt.

**79.18.2** Der RH empfahl dem BMwA dringend, im Wege der Gesellschaftsaufsicht für größte Sparsamkeit zu sorgen und insb die Sponsoren- und Unterstützungstätigkeiten einer strengen Überprüfung zu unterziehen. Eine Werbung zum Zwecke der Frequenzsteigerung und damit zur Erhöhung der Mauteinnahmen sah der RH als sachlich nicht gerechtfertigt an, weil Mautpolitik und Verkehrspolitik nicht Sache der Straßengesellschaften seien.

**79.18.3** Laut Stellungnahme des BMwA wäre es früher ein "legitimer Gesellschaftszweck" gewesen, durch Werbung eine Erhöhung der Frequenz und damit der Mauteinnahmen zu erzielen. Nach Wandlung der Auffassung über die Frequenzsteigerungen habe es sehr wohl den Gesellschaften gegenüber entsprechende Vorgaben gemacht, die auch beachtet worden seien.

**79.18.4** Der RH erwiderte, bis in die späten 70er Jahre habe wohl ein Interesse des Bundes an hohen Mauteinnahmen über Frequenzsteigerung angenommen werden können. Allerdings hätte es spätestens mit dem Einsetzen teurer Lärmschutzmaßnahmen an der Inntalautobahn (1978!) zu einem Umdenken kommen müssen.

Die vom BMwA erwähnten "Vorgaben" erschöpften sich in einem Schreiben an alle Gesellschaften, in dem im Hinblick auf die angespannte Budgetlage und die sparsame Verwendung der Mittel ersucht wurde, die Werbeausgaben weitgehend einzuschränken; eine eindeutige Weisung im Sinne der sondergesetzlichen Befugnisse oder einer Entscheidung der Hauptversammlung nach § 103 Abs 2 des Aktiengesetzes ist jedoch unterblieben.

Nach Auffassung des RH wäre jegliche Werbung im weitesten Sinn für die Benützung österreichischer Bundesstraßen nur als gemeinsames Ganzes, unter Beachtung eines Gesamtverkehrskonzeptes sowie der Belange des Fremdenverkehrs und der Umwelt zu sehen und könnte daher nie Angelegenheit einer einzelnen Gesellschaft sein. Österreich sozusagen als Durchhaus Europas anzupreisen, hätte allerdings zu keiner Zeit geduldet werden sollen.

### **Freiwillige Sozialleistungen**

**79.19.1** Für freiwillige Sozialleistungen haben die Straßengesellschaften rd 5,1 Mill S (1985) und rd 5,5 Mill S (1986) ausgegeben. Die Ausgaben je Mitarbeiter betragen bei den einzelnen Gesellschaften zwischen 2 300 S und 9 400 S jährlich.

**79.19.2** Der RH empfahl dem BMwA, eine Anpassung (Rückführung) an die Vorgangsweise im Bereich der Bundesstraßenverwaltung herbeizuführen.

**79.19.3** Laut Stellungnahme des BMwA stellten auch freiwillige Sozialleistungen Bestandteile des Gehaltes im weitesten Sinne dar. Wegen der Unterschiedlichkeit der Gehälter in den Gesellschaften wäre eine Vereinheitlichung nicht sinnvoll und eine Angleichung an den Bundesdienst nicht zu befürworten. Im übrigen wurde der Anregung zugestimmt, sparsam vorzugehen, ohne jedoch eine bestimmte Maßnahme mitzuteilen.

- 52 -

**Mautfreikarten**

79.20.1 In den Finanzierungsgesetzen der Pyhrn Autobahn, Tauern Autobahn und des Arlberg Straßentunnels sind Bestimmungen über Ausnahmen von der Entgeltleistung für die Benützung der Mautstrecken enthalten. Sie betreffen Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes sowie Fahrzeuge des Bundesheeres. Für die Brenner Autobahn ist derzeit keine derartige Bestimmung in Geltung.

Für die Mautkostenübernahme durch die Gesellschaften für bestimmte Straßenbenutzer wurde keine Regelung getroffen.

Die einzelnen Mautgesellschaften legten im eigenen Wirkungsbereich jeweils fest, in welchen Fällen sie die Gebühr für die Benützung der Mautstrecken übernehmen bzw. welchen Institutionen oder Einzelpersonen Mautkarten (Jahreskarten, Mehrfahrtenblöcke und Einzelkarten) zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorgangsweise war bei den einzelnen Gesellschaften sehr unterschiedlich.

Während die PAG zB im Jahre 1986 lediglich Mautkarten für rd 17 000 S ausgegeben hat, betragen die Kosten für unentgeltlich ausgegebene Fahrtberechtigungen der BAG im Jahre 1985 rd 600 000 S, wozu noch Skonti in der Höhe von rd 2,6 Mill S kamen.

79.20.2 Der RH beanstandete diese vor allem im letztgenannten Fall außerordentlich großzügige Vorgangsweise und erinnerte allgemein an seine bereits im Jahre 1968 getroffene Feststellung, daß eine Ermächtigung der Vorstände der Straßengesellschaften zum Abgehen von den Mautrichtlinien der gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Er empfahl dem BMwA, für eine generelle Regelung unter Beachtung der Gesetzmäßigkeit und Sparsamkeit zu sorgen.

79.20.3 Das BMwA stellte diesbezügliche Überlegungen in Aussicht, hielt aber ein völliges Verbot der Ausgabe von Freifahrtkarten für zu weitgehend.

**Vergleich der Straßengesellschaften mit der Auftragsverwaltung**

79.21.1 Die Straßengesellschaften und die Bundesstraßenverwaltung haben hinsichtlich der Abwicklung von Straßenneubauten eine vergleichbare Aufgabe. Für die Besorgung der Projektierungs-, Bauaufsichts-, Bauoberleitungs-, Bauführungs- und Verwaltungsaufgaben für den Bundesstraßenneubau erhalten die Länder eine Pauschalabgeltung gemäß dem Finanzausgleichsgesetz in Form eines Hundertsatzes der diesbezüglichen voranschlagswirksamen Ausgaben in ihrem Bereich.

Um einen Preis-/Leistungsvergleich zwischen den unterschiedlichen Organisationsformen herstellen zu können, hat der RH aus den unterschiedlichen Rechenwerken der Straßengesellschaften für die Jahre 1984 bis 1986 die vergleichbaren Aufwendungen erfaßt, ihr Verhältnis zu den Herstellkosten ermittelt und dem FAG-Pauschalsatz gegenübergestellt:

	Aufwand der Straßenge- sellschaften	Abgeltung der Auftrags- verwaltung nach FAG
	in vH	
1984	10,7	7,0
1985	8,2	10,0
1986	11,2	10,0
Durchschnitt 1984 - 1986	10	9

Für die Jahre 1984 bis 1986 ergaben sich für die einzelnen Gesellschaften sehr unterschiedliche Hundertsätze des jeweiligen Gesellschaftsaufwandes bezogen auf die Herstellungskosten:

	Herstellungskosten Mill S	Gesellschaftsaufwand Mill S	Anteil vH
ASAG	7 860	578	7,4
ASTAG	159	129	81,5
BAG	1 480	164	11,1
PAG	1 132	122	10,8
TAG	2 758	300	10,9
WBAG	262	62	23,6

Wie ersichtlich, wurde die Besorgung von öffentlichen Aufgaben durch Privatrechtsträger – auch bei Außerachtlassung der Finanzierungskosten – nicht kostengünstiger abgewickelt.

79.21.2 Der RH beanstandete, daß das BMwA der unterschiedlichen Entwicklung von Personal- und Verwaltungskosten in den Straßengesellschaften ungenügend Beachtung geschenkt hat, wodurch teilweise unangemessen hohe Verwaltungskosten entstanden.

Überdies war für den Vergleich zur Auftragsverwaltung noch zu bedenken, daß zumindest die Hälfte des von den Straßengesellschaften beauftragten Investitionsvolumens letztlich doch von den Straßenverwaltungen der Länder (über Auftrag der Straßengesellschaften) abgewickelt wurde. Nach Ansicht des RH hätte sohin die durch die Schaffung der Straßengesellschaften gewünschte Wirkung – rasche Entscheidungsfähigkeit in Bauangelegenheiten, flexible Handlungsfähigkeit bei Personal und Verwaltung sowie gesicherte und dem Baugeschehen angepaßte Finanzierung – sehr wohl ebensogut durch eine – ohnedies dringlich gebotene – Verbesserung der Auftragsverwaltung erreicht werden können.

In diesem Zusammenhang erschien aber auch die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der Länder nach einem pauschal festgelegten Hundertsatz der Baukosten als problembehaftet, weil solcherart höhere Baukosten zu höheren Einnahmen der Länder führen. Der RH erinnerte an seine wiederholt gegebene Empfehlung, eine Regelung zu treffen, die dem Aufwand angemessen ist, zugleich jedoch einen Anreiz zu Sparsamkeit bietet.

Der RH sah die vom Gesetzgeber mit der Gründung der Straßengesellschaften beabsichtigten Zielsetzungen nicht in allen Teilbereichen als voll verwirklicht an. Die Baumaßnahmen konnten zwar in verhältnismäßig kurzer Zeit durchgeführt werden. Die Rückzahlungen für die außerbudgetäre Finanzierung belasten aber das Budget des Bundesstraßenbaues in vollem Umfang, so daß der budgetäre Spielraum für Neubaumaßnahmen immer mehr eingeengt wird. Auch nach Auffassung des BMwA könnten wichtige Straßenbaumaßnahmen nur mehr im Wege von zusätzlichen Sonderfinanzierungen verwirklicht werden.

79.21.3 Das BMwA verwies auf die häufigen Ausweitungen der Aufgaben der einzelnen Straßengesellschaften. Insgesamt hätten sich diese Gesellschaften gut bewährt und in kürzester Zeit die weitgehende Fertigstellung des hochrangigen Bundesstraßennetzes ermöglicht.

79.21.4 Der RH erwiderte, bei entsprechender Verbesserung der Organisation im Bereich der Bundesstraßenverwaltung hätte diese die gestellten Aufgaben mindestens genauso gut, jedoch sparsamer leisten können.

79.22.1 Das absehbare Ende der Neubautätigkeit im Bereich des hochrangigen Straßennetzes macht es erforderlich, grundsätzliche Überlegungen über die Zukunft der Straßengesellschaften anzustellen.

79.22.2 Da in Hinkunft die Hauptaufgabe der Bundesstraßenverwaltung in der Erhaltung liegen wird und deren Bewältigung eine weitgehend gleichbleibende Aufgabe mit wenig personellen und finanziellen Schwankungen darstellt, regte der RH an, die Bereiche der Straßengesellschaften – nach Erfüllung der Neubaaufgaben – wieder in die Bundesstraßenverwaltung zurückzuführen und dementsprechend die Auflösung der Gesellschaften ins Auge zu fassen.

79.22.3 Das BMwA verwies auf die diesbezügliche Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, sagte aber zu, bei der Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen auf die vom RH gegebenen Anregungen Bedacht zu nehmen.

79.23 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen Abweichungen der Straßengesellschaften von den Vergaberichtlinien des BMWA, die Nachprüfung von Schlußrechnungen, die Schiedsverfahren in Streitfragen, die Genauigkeit der Geldanforderungen, die mangelhafte Führung der Fahrtenbücher, die Durchführung verschiedener Veranstaltungen und einer Jubiläumsfeier, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Seminarkosten sowie Angelegenheiten des Rechnungswesens und der Umsatzsteuerberechnung.

Die Stellungnahme des BMWA zu diesen Problemen war teilweise unvollständig bzw unzulänglich.

## Zum II. ABSCHNITT

**Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei  
Kapitalbeteiligungen des Bundes****Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987

**Abfall-, Entsorgungs- und Verarbeitungsgesellschaft mbH, Graz**

*Die Stadt Graz hat ein zukunftsorientiertes Konzept für die Abfall- und Klärschlamm Entsorgung entwickelt, welches eine Verminderung des Deponiebedarfes durch größtmögliche Nutzung der in Müll und Klärschlamm enthaltenen Wertstoffe vorsah. Im Rahmen dieses Konzeptes wurde die VOEST ALPINE AG bzw eine von dieser gemeinsam mit der Stadt Graz errichtete Betriebsgesellschaft gegen ein jährliches Entgelt von 55 Mill S mit der Aufbereitung und Verwertung des gesamten Grazer Müll- und Klärschlammaufkommens betraut.*

*Von dem dafür vorgesehenen Projekt sind bis zur Gebarungsüberprüfung lediglich die Klärschlammwässerungs- und die Müllfraktionierungsanlage verwirklicht worden, mangels eines Standortes nicht jedoch auch das Kompostwerk und die Reststoffdeponie. Da auch entgegen ursprünglichen Annahmen kein Abnehmer für den Brennstoff aus Müll gefunden wurde, erfolgte seit rd zwei Jahren die Ablagerung fast aller aus dem Müll gewonnenen Fraktionen auf Fremddeponien. Der ökologische Nutzen des bisher verwirklichten Projektes war daher stark in Frage gestellt.*

*Ferner wurde infolge der eingetretenen Verzögerungen bei der Projektverwirklichung der ursprünglich vorgesehene Kostenrahmen erheblich überschritten, so daß die tatsächlichen Kosten zuletzt um rd 50 vH höher waren als das vereinbarte Entgelt.*

80.1 Der RH hat von Feber bis April 1987 die Beteiligung der Stadt Graz an der Abfall-, Entsorgungs- und Verarbeitungsgesellschaft mbH (AEVG) sowie die Gebarung der genannten Gesellschaft seit ihrer Gründung im Jahr 1984 überprüft. Der Bericht des RH über das Ergebnis dieser Überprüfung wurde bereits vom steiermärkischen Landtag in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1988 gemäß Art 127a Abs 5 B-VG zur Kenntnis genommen (siehe auch TB 1987 Abs II der Vorbemerkungen). Im Hinblick auf die gleichzeitig gegebene mittelbare Bundesbeteiligung wird nunmehr die Berichterstattung an den Nationalrat nachgetragen.

**Rechtliche Verhältnisse**

80.2.1 Die AEVG wurde am 14. September 1984 zum Zwecke der Durchführung der gesamten Grazer Abfall- und Klärschlamm Entsorgung gegründet.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 500 000 S, wovon 51 vH im Eigentum der Stadt Graz und 49 vH im Eigentum der VOEST-ALPINE AG (VA) standen.

Gemäß Gesellschaftsvertrag stand nur der VA das Recht zu, die Geschäftsführer der AEVG namhaft zu machen, während sich die Stadt Graz, obwohl sie Mehrheitsgesellschafter war, verpflichtet hatte, den diesbezüglichen Vorschlägen der VA in der Generalversammlung zuzustimmen.

80.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde der Stadt Graz keinerlei Einfluß auf die Gebarung der AEVG und nicht einmal eine Möglichkeit zu deren Kontrolle eingeräumt.

Der RH empfahl eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages.

80.2.3 Wie die Stadt Graz mitteilte, wurde der Gesellschaftsvertrag der AEVG bereits 1987 dahingehend geändert, daß insb nunmehr beiden Gesellschaftern ein Vorschlagsrecht für jeweils einen Geschäftsführer zukommt, wodurch auch die Kontrollmöglichkeit gegeben ist.



### Müllentsorgungskonzept der Stadt Graz

**80.3.1** Die Stadt Graz erarbeitete ein zukunftsorientiertes, den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen entsprechendes Gesamtkonzept für die Abfall- und Klärschlamm-entsorgung, das vom Grazer Gemeinderat am 7. Juli 1983 beschlossen wurde. Dieses Konzept sah nach der erfolgten Schließung der gemeindeeigenen Hausmülldeponie vordringlich die Schaffung einer Reststoffdeponie und Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie nach Einführung einer getrennten Sammlung die weitestgehende Nutzung der im Müll enthaltenen Wertstoffe vor.

**80.3.2** Der RH erachtete dies als ein zukunftsweisendes Vorhaben.

#### Durchführung des Vorhabens

**80.4.1** Im Rahmen ihres Entsorgungskonzeptes betraute die Stadt die VA bzw eine von dieser gemeinsam mit Graz zu gründende Betriebsgesellschaft (AEVG) mit der Aufbereitung und Verwertung des gesamten Grazer Müll- und Klärschlammaufkommens ab 1. August 1985 gegen ein jährliches Entgelt von 55 Mill S (Grundsatzvereinbarung vom 21. März 1984).

**80.4.2** Die Auswahl der VA für dieses Großprojekt erfolgte ohne ausreichende Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der daraus erwachsenden finanziellen Belastungen und Risiken und ohne öffentliche Ausschreibung. Auch gelang es der Stadt Graz nicht, die beabsichtigte Überbindung des gesamten Entsorgungsrisikos auf den Auftragnehmer vertraglich sicherzustellen. Vielmehr übernahm die Stadt mit der Pflicht zur weitgehenden Verlustabdeckung der AEVG ein hohes finanzielles Risiko, obwohl bereits bei Vertragsabschluß eine Verzögerung des Projektes und damit verbundene Mehrkosten wegen der nicht geklärten Standortfrage für die Komposterzeugung und Reststoffdeponie absehbar waren.

Der RH anerkannte allerdings in diesem Zusammenhang den durch das Fehlen einer eigenen Deponie eingeschränkten Handlungsspielraum der Stadt Graz. Da auch die steiermärkische Landesregierung den im Abfallbeseitigungsgesetz (LGBl Nr 118/1974) vorgesehenen regionalen Müllbeseitigungsplan nicht erlassen und damit keine Deponiestandorte bestimmt hatte, wurde das Entsorgungsproblem der Stadt noch erheblich verschärft.

**80.5.1** Das mit der VA vereinbarte Projekt sah als wesentlichsten Inhalt die Gewinnung von Brennstoff aus Müll (BRAM) sowie die Erzeugung von Kompost vor. Während sich die VA verpflichtete, den BRAM in Donawitz in einer neu zu errichtenden Kesselanlage energetisch zu nutzen, sollte der Kompost für Rekultivierungszwecke genutzt oder verkauft werden. Für die Reststoffe (Asche, Sperrmüll, Störstoffe usw) war im Bereich des Werksgeländes der VA in Leoben/Donawitz die Errichtung einer Reststoffdeponie vorgesehen.

Vom geplanten Gesamtprojekt wurden bis zur Gebarungsüberprüfung lediglich die Klärschlamm-entsorgungs- und die Müllfraktionierungsanlage in Gössendorf bzw Graz errichtet; mangels eines Standortes nicht jedoch auch das Kompostwerk und die Reststoffdeponie. Da auch entgegen der ursprünglichen Annahme kein Abnehmer für BRAM gefunden wurde, mußten seit Bestehen der Aufbereitungsanlage fast alle aus dem Müll gewonnenen Fraktionen (BRAM allerdings auf Kosten der VA) auf privaten Deponien abgelagert werden.

**80.5.2** Der ökologische Nutzen des bisher verwirklichten Projektes war daher nach Ansicht des RH stark in Frage gestellt. Falls auch die erzeugten Fraktionen in Zukunft nicht verwertet werden können, wäre das gesamte Vorhaben als gescheitert zu betrachten.

Die auch in der breiten Öffentlichkeit erörterten Probleme der Stadt Graz bei der Erfüllung ihrer Entsorgungsaufgabe (zB Verzögerungen bei der Verwirklichung des geplanten Entsorgungsvorhabens und starke Kostensteigerungen) waren nach Ansicht des RH nicht nur als einmalige Schwierigkeit einer bestimmten Großstadt aufgrund fehlerhafter Entscheidungen, sondern als kennzeichnend für die derzeitige Entwicklung der Abfallentsorgung im allgemeinen anzusehen:

(1) Die wachsenden Abfallmengen (Müll und Klärschlamm) sind mit der herkömmlichen Methode der Ablagerung auf abgelegenen Grundstücken allein nicht mehr zu bewältigen, sondern müssen erheblich verringert werden. Die Deponiebeschaffung ist mittel- oder langfristig schon wegen der geänderten Einstellung der Öffentlichkeit zu Fragen der Lebensqualität und des Umweltschutzes wesentlich erschwert.

(2) Der zunehmende Schadstoffgehalt des Abfalls kann zudem nicht wiedergutzumachende Schäden der Umwelt verursachen, was in Zukunft eine vollständige und sehr kostenintensive Abdichtung sowie langjährige Betreuung der Deponien, zB wegen der entstehenden Sickerwässer und Deponiegase, erforderlich machen wird.

#### **Finanzielle Auswirkungen der Projektverzögerung**

80.6.1 Infolge der erwähnten Verzögerungen bei der Projektverwirklichung wurden Überbrückungsmaßnahmen (zB Bereitstellung von Fremddeponien und Umstellung auf Straßentransport) zur Sicherstellung der Entsorgung der Stadt Graz notwendig. Diese erforderten einen wesentlich höheren Finanzmittelbedarf als ursprünglich geplant.

Wie erhoben wurde, waren die tatsächlichen Kosten der Stadt Graz mit rd 70 Mill S (1986) bzw 80 Mill S (1987) um rd 50 vH höher als das vereinbarte Jahresentgelt von 55 Mill S.

Für die Überbrückungsmaßnahmen war überdies die Beschaffung von Sachanlagegütern (zB Mischanlage und Transportmittel) erforderlich, welche die AEVG auch in jenen Fällen von der VA bezog, in denen diese nicht Herstellerin der Güter war. Sie zahlte dafür einen "Generalunternehmerzuschlag" im Ausmaß von 30 vH auf den Grundpreis; insgesamt mehr als 5 Mill S.

80.6.2 Nach Ansicht des RH war die Höhe der verrechneten Generalunternehmerzuschläge mit der von der VA erbrachten Leistung nicht zu rechtfertigen.

80.6.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführung habe der Generalunternehmerzuschlag der VA auch eine Risikoprämie und einen Zuschlag für eine besonders rasche Durchführung der Planung enthalten.

80.6.4 Der RH erwiderte, da die VA das Entsorgungsrisiko solidarisch mit der AEVG aufgrund der Grundsatzvereinbarung trage, hätte keine Veranlassung für die gesonderte Verrechnung einer Risikoprämie bestanden. Weiters sei die Notwendigkeit einer Übergangslösung seit Mai 1984 bekannt gewesen und somit ausreichend Zeit für die Planung zur Verfügung gestanden.

#### **Bauausführung**

80.7.1 Gemäß der Grundsatzvereinbarung vom 21. März 1984 ist die VA als Generalunternehmer mit der Errichtung der Anlagen beauftragt und ihr bei der Ausführung freie Hand eingeräumt worden.

80.7.2 Wie der RH kritisch vermerkte, bestanden solcherart nur unzureichende Festlegungen für die Bauausführung und konnte die Stadt die ihr als Bauherr zukommenden Kontrollfunktionen nur unzureichend wahrnehmen.

(1) So war bspw der Preis für die Anlagen zum Zeitpunkt des Baubeginnes noch nicht festgelegt.

(2) Mangels einer regelmäßigen Baudokumentation war eine Überprüfung des Baugeschehens im Hinblick auf Termine und Kosten kaum möglich.

(3) Die Garantiewerte waren unzureichend und die umfassende Verantwortung der VA ebenfalls ungenau festgelegt. Für die Qualität der erzeugten Fraktionen gab es kaum Beurteilungsgrundlagen; auch waren die die Betriebskosten stark beeinflussenden Faktoren (Betriebszeit, Störzeit, Reparaturintervalle und Personalerfordernis) nicht durch garantierte Grenzwerte bestimmt.

(4) Die Bestimmungen des Generalunternehmervertrages hinsichtlich der Garantienachweise enthielten zahlreiche Unklarheiten.

Der RH beanstandete weiters den gegenüber der vertraglichen Regelung um elf Wochen zu spät erfolgten Garantienachweis bei den Schlammpressen, den nicht vertragsgemäßen Nachweis der Tagesverarbeitungsleistung beider Anlagen und die einseitige Auslegung unklarer Nachweisbestimmungen.

Er beanstandete ferner, daß die Garantieabnahme vom Geschäftsführer der AEVG, der gleichzeitig Angestellter des Anlagenherstellers war, durchgeführt worden war.

Die Übernahme galt vertragsgemäß als erfolgt, sobald die Anlage spätestens 30 Tage nach Fertigstellungsmeldung erfolgreich in Betrieb genommen wurde. Wie der RH feststellte, erfolgte die Übernahme

- 58 -

ungeachtet zahlreicher offener Mängel, noch ausstehender Restarbeiten und eines nicht störungsfreien Betriebes.

#### **Betriebsführung der Aufbereitungsanlage**

**80.8.1** Das VA-Konzept sah eine Zerkleinerung des gesamten angelieferten Mülls in Universalmühlen vor.

**80.8.2** Nach Ansicht des RH erschien eine Zerkleinerung des gesamten Mülls weder erforderlich noch zweckmäßig, weil der Mühlenbetrieb sehr energieaufwendig ist und dabei kleine Schadstoffträger, wie zB Batterien, fein zerschlagen werden, was eine Schadstoffanreicherung der Müllfraktionen bewirkt.

Der RH hielt es für zweckmäßiger, eine Zerkleinerung nur jener Müllanteile vorzunehmen, für die dies auch erforderlich ist.

**80.8.3** Wie die AEVG mitteilte, sei eine händische Vorsortierung geplant.

**80.9** Nach den Feststellungen des RH war der Betrieb einzelner Anlagenteile sehr störungsanfällig und machte einen hohen Wartungsaufwand erforderlich.

Sowohl die Störzeiten als auch der Wartungsaufwand konnten allerdings in der Zwischenzeit in Zusammenarbeit mit den Lieferanten verringert werden.

#### **Verwendbarkeit der Verarbeitungsprodukte**

**80.10.1** Die in der Müllaufbereitungsanlage erzeugten Fraktionen Rohkompost, BRAM und Hartstoffe konnten im Berichtszeitraum entgegen den optimistischen Annahmen im Konzept der VA größtenteils nicht verwertet, sondern mußten auf geordneten Deponien endgelagert werden. Nur der 2 vH der Gesamtmenge betragende Eisenschrott konnte verkauft werden.

**80.10.2** Wie der RH feststellte, war die Qualität des BRAM vor allem durch den hohen Feuchtigkeitsgehalt stark beeinträchtigt. Dadurch wurde der Heizwert wesentlich verringert. Der hohe Wasseranteil war auf die gemeinsame Sammlung und Zerkleinerung der trockenen und feuchten Müllanteile zurückzuführen.

Weiters war die Verwendbarkeit des Schrotts durch den hohen Müllanteil (bis zu 60 vH Gewichtsteile entfielen auf Kunststoffolien, Papier usw) eingeschränkt. Die schlechte Sortierqualität erhöhte die Transportkosten und verursachte zusätzliche Verfahrensschritte. Die vorliegenden Analysenwerte der Rohkompostfraktion ließen insb infolge überhöhter Schadstoffwerte des Klärschlammes eine Überschreitung der für den Fertigungskompost festgelegten Grenzwerte erwarten.

Der RH empfahl, zur Verringerung der Schadstoffe im Müll die Problemstoffsammlung durch den Grazer Wirtschaftshof zu verstärken. Zur Vermeidung der überhöhten Schwermetallfrachten im Klärschlamm sollten die Kanaleinleitungen der Grazer Industrie- und Gewerbebetriebe genau überwacht werden.

**80.10.3** Die Stadt Graz ist den Anregungen des RH nachgekommen.

**80.11.1** Zur möglichen Vermarktung von Produkten der Müllverarbeitung war festzustellen:

(1) Gegenwärtig kann der in Österreich erzeugte Müllkompost zum Großteil nicht verkauft, sondern muß deponiert werden.

(2) Ähnlich war beim BRAM nach Sinken der Rohöl- bzw Energiepreise ein Interesse an diesem Brennstoff nur beschränkt gegeben, zumal seinem Einsatz auch besondere Kesselerfordernisse und sich laufend verschärfende Rauchgasgrenzwertbestimmungen entgegenstanden. Mangels entsprechender Absatzmöglichkeit mußte auch der BRAM im Berichtszeitraum deponiert werden.

**80.11.2** Nach Feststellung des RH hat sich die im VA-Konzept vorgesehene vollständige Vermarktung des BRAM und des Müllkompostes bisher als undurchführbar erwiesen.

Er empfahl daher, vor Errichtung eines Kompostwerkes bzw einer weiteren BRAM-Aufbereitung die tatsächlichen Marktverhältnisse für die angestrebten Produkte objektiv und unabhängig zu erkunden oder Vorkehrungen für die Verwertung der zu erzeugenden Produkte zu treffen.

- 59 -

80.11.3 Laut Mitteilung der AEVG bestünden Optionen für den Verkauf von BRAM und könnte der nach Errichtung eines Kompostwerkes erzeugte Fertigungskompost bei der Rekultivierung der stillgelegten stadteigenen Deponie Verwendung finden.

#### Liquiditätslage

80.12.1 Die Laufzeit des zur Finanzierung der Anlagen aufgenommenen Bankkredites in Höhe von 200 Mill S betrug 10 Jahre, die der Entgeltbemessung zugrundeliegende Amortisationsdauer jedoch 15 Jahre.

80.12.2 Da sohin hohen Ausgaben nur verhältnismäßig geringere Einnahmen gegenüberstanden, waren nach Ansicht des RH langfristig Liquiditätsprobleme für die überprüfte Gesellschaft zu erwarten.

80.12.3 Wie die Geschäftsführung mitteilte, sei nunmehr die Kreditlaufzeit an die Amortisationsdauer angeglichen worden.

#### Förderung durch den Wasserwirtschaftsfonds

80.13.1 Die AEVG hat dem Wasserwirtschaftsfonds (WWF) 1985 alle ihre Investitionsvorhaben als Gesamtprojekt vorgelegt, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits der Standort Donawitz für das Kompostwerk in Frage stand.

Aufgrund des eingereichten Förderungsantrages hat der WWF im Juni 1985 ein Darlehen in der Höhe von rd 30 Mill S für Klärschlammwässerung und Sortierung unter der Bedingung zugesichert, daß das Kompostwerk innerhalb von zwei Jahren errichtet werde. Bis zum Ende der örtlichen Gebarungsprüfung wurde die Zusicherung im Hinblick auf die genannte Bedingung von der AEVG nicht angenommen und es kam daher auch zu keiner Mittelzuzahlung.

80.13.2 Der RH empfahl, eine von den übrigen Anlagen getrennte Förderung der bereits in Betrieb befindlichen Klärschlammwässerung zu beantragen.

80.13.3 Wie die Geschäftsführung mitteilte, ist sie dieser Empfehlung des RH bereits nachgekommen.

Wien, im Feber 1989

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke